

enthält auch
Geschichte d.
Korrekptionsanstalte
incl. Kappels

**Die sichernden Massnahmen
für Jugendliche,
Verwahrloste und Gewohnheitstrinker
im Kanton Zürich**

Dissertation
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Zürich zur Erlangung der Würde
eines Doktors beider Rechte

Vorgelegt von

LORE BOLLAG-WINIZKI
von Oberendingen, Aargau

Genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. H. F. Pfenninger

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 25. November 1939.

Der Dekan
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:
Prof. Dr. J. Lautner.

Meinen Eltern

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Literatur	3
Neuere kantonale Gesetze betreffend die Versorgung von Verwahrlosten, Ge- wohnheitsverbrechern und Trunksüchtigen	5
1. Kapitel: Die historische Entwicklung des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925	7
A. Die Vorläufer der sichernden Maßnahmen bis 1831	7
B. Der Uebergangszustand von 1831—1879	8
C. Das Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten vom 4. Mai 1879	10
D. Die kriminalpolitischen Forderungen der soziologischen Schule und ihre Verwirklichung durch die Einführung der sichernden Maßnahmen ins Strafrecht	12
E. Die Erneuerung des Gesetzes über die Errichtung von Korrektionsan- stalten durch Ausgestaltung der sichernden Maßnahmen nach den neuen Grundsätzen aus dem Strafrecht	14
2. Kapitel: Aufgabe und Zweck des Gesetzes über die Versorgung von Jugend- lichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern	16
A. Die Aufgabe des Versorgungsgesetzes	16
B. Die einzelnen Maßnahmen und ihre Zwecke	17
3. Kapitel: Die Voraussetzungen für die Versorgung gemäß dem Zürcher Versorgungsgesetz	23
A. Allgemeine Bestimmungen	23
B. Die Voraussetzungen für die Versorgung bei den einzelnen Gruppen von Verwahrlosten	25
4. Kapitel: Fragen des Einweisungsverfahrens	36
A. Die einweisenden Behörden	36
B. Das eigentliche Verfahren	39
C. Die Personenzuführung und die vorläufige Festnahme in administra- tiven Versorgungsfällen	42
D. Die Stellung des Einzuweisenden im administrativen Versorgungsver- fahren	45
E. Die Rechtsmittel	47
5. Kapitel: Vollzug und Entlassung	50
A. Die Vollstreckung	50
B. Der Vollzug der Versorgung	50
C. Die Kosten der Versorgung	58
D. Die Dauer der Versorgung	60
E. Entlassung	62
F. Schutzaufsicht	63
6. Kapitel: Das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Zürcher Zwangsver- sorgung	65
A. Allgemeines	65
B. Das Verhältnis des schweizerischen Strafgesetzbuches zum zürcher Ver- sorgungsgesetz	67
C. Die sichernden Maßnahmen im schweizerischen Strafgesetzbuch	68
7. Anhang:	
A. Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Ge- wohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925	77
B. Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die sichernden Maßnahmen	83

ABKÜRZUNGEN.

EGes.	=	Einführungsgesetz.
RBRR.	=	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Zürcherischen Kantonsrat.
s. M.	=	sichernde Maßnahmen.
SStGB.	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dez. 1937.
StPO.	=	Strafprozessordnung für den Kanton Zürich.
SZfStrR.	=	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
VersGes.	=	Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925.
VO.	=	Verordnung.
Zch.StGB.	=	Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
ZGB.	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

LITERATUR.

- Armenwesen, das Zürcherische. Rückblick und Ausblick. Wädenswil 1907.
- Benoit, P. de: Alkoholiker-Fürsorge. Bern 1914.
- Delaquis, E.: Strafen und Maßnahmen gegen Minderjährige. Referat, gehalten am III. Schweizerischen Jugendgerichtstag, 24. und 25. Februar 1939 in Zürich.
- Denzler, Alice: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Zürich, Diss. 1920.
- Egger, A.: Kommentar zum Familienrecht. Zürich 1914.
- Egli, J.: Die Behandlungsmethoden in den Trinkerheilstätten. Sonderabdruck aus der Schweiz. Medizinischen Wochenschrift, 65. Jahrgang 1935, Nr. 47, S. 1125.
- Exner, F.: Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin 1914.
- Exner, F.: Die bessernden und sichernden Maßnahmen im deutschen Entwurf von 1919. SZ. f. StrR. Bd. 34, S. 183 ff.
- Exner, F.: Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz vom 24. Nov. 1933. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 55, S. 629.
- Forel: Die Errichtung von Trinkerasylen und deren Einfügung in die Gesetzgebung. Bremerhaven 1892.
- Gerber, F.: Moderne Methoden in der Arbeitserziehungsanstalt. SZ. f. StrR. Bd. 45, S. 16.
- Grob: Die Kosten des Straf- und Maßnahmenvollzugs für Jugendliche. Votum, gehalten am III. Schweizerischen Jugendgerichtstag, 24. und 25. Februar 1939 in Zürich.
- Hafner, Karl: Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz. Bern 1901.
- Hafner, Karl: Die Strafanstalt Regensdorf und die zürcherische Zwangsversorgung. Winterthur 1926.
- Hafer, E.: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin 1926.
- Hauser, E.: Das Jugendstrafverfahren im Kanton Zürich. Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege. V. Jahrg. 1925. S. 117.
- Hippel, R.: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.
- Hofmann, Hermann: Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen im Kanton Zürich. Zürcher Diss. 1919.
- Liechti, Anna: Die sichernde Maßnahme der Trinkerheilanstalt. Zürcher Diss. 1921.
- Liepmann, M.: Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe. In Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzuges. Berlin u. Leipzig 1927.
- Liszt, F. v.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin und Leipzig 1927.
- Liszt, F. v.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1 und 2. Berlin 1905.
- Maier, H. W.: Das kantonale Kinderhaus zur Stephansburg. Zeitschr. für Gesundheitspflege 1923.
- Mannheim, Joseph: Das Strafregister und die Rehabilitation nach schweizerischem Recht. Berner Diss. 1937.
- Mühlebach, R.: Die sichernde Maßnahme der Verwahrung in der Gesetzgebung schweizerischer Kantone. Zürcher Diss. 1933.
- Nägeli: Referat über den Vollzug des Versorgungsgesetzes vom 24. Mai 1925 unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitserziehungsanstalt. Zürcher Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge, Jahresbericht pro 1925.
- Nagler, J.: Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. Leipzig 1911.
- Orelli, A.: Ueber die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten. Zürich 1865.

Peter, O.: Die Anstalt Kappel a. Albis. Affoltern a. Albis 1936.
 Pfenninger, H. F.: Das zürcherische Jugendstrafrecht. Zürich 1928.
 Pfenninger, H. F.: Bedingte Verurteilung und bedingter Strafvollzug im schweizerischen Strafrecht. In der Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum schweiz. Juristentag 1928. Zürich 1928.
 Pfenninger, H. F.: Schweizerische Kriminalstatistik, SZ. f. StrR. 50. Jahrg. S. 53 ff.
 Reicher, H.: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Bd. II. Wien 1906.
 Reinhardt: Der Entmündigungsprozeß nach zürcherischem Recht. Zürcher Diss. 1932.
 Rusterholz, A.: Gesetzliche Grundlagen zur schweizerischen Fürsorge an Alkoholgefährdeten. Lausanne 1938.
 Salomon, A.: Soziale Diagnose. Berlin 1927.
 Schönke: Der Entwurf eines französischen Strafgesetzbuches von 1934. Deutsche Justiz 1935, 1. Halbjahr, S. 141.
 Stooss, Carl: Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. Basel und Genf 1890.
 Stooss, Carl: Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Basel und Genf 1893.
 Stooss, Carl: Die Trinkerheilanstalten im Dienste der Kriminalpolitik. SZ. f. StrR., Bd. 14.
 Veillard, M.: L'observation des mineurs délinquants. SZ. f. StrR., Bd. 34.
 Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzsufsicht in Schwyz vom 18. Mai 1926: Das Projekt einer ostschweizerischen interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene.
 Wild, R.: Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz. Zürich 1933.
 Wüst, E.: Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Zürcher Diss. 1904.
 Zeller, H.: Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, Kommentar. 1912.
 Zürcher: Entwurf zu einem Gesetz über die Zwangsversorgung von jugendlichen und erwachsenen Verwahrlosten. Amtsblatt des Kantons Zürich 1919, S. 884.
 Zürcher: Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, vom April 1908. Bern 1914.

NEUERE KANTONALE GESETZE BETREFFEND DIE VERSORGUNG VON VERWAHRLOSTEN, GEWOHNHEITSVERBRECHERN UND TRUNKSÜCHTIGEN.

Zürich: Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925.
 Bern: Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912.
 Luzern: Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 7. März 1910.
 Glarus: Gesetz über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern, arbeitsscheuen und liederlichen Personen vom 5. Mai 1929.
 Zug: 1. Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten vom 16. Oktober 1930.
 2. Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 25. November 1926.
 Solothurn: Gesetz betr. die Trinkerfürsorge vom 3. Juli 1938.
 Basel-Stadt: Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 21. Februar 1901 / 27. April 1911.
 Basel-Land: Gesetz betr. Versorgung in Besserungs-, Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten vom 28. April 1924.
 Schaffhausen: Gesetz betr. die Regelung der Fürsorge und Unterstützung vom 2. Oktober 1933. (III. Abschnitt: Vorbeugende Fürsorge.)
 Appenzell A.-Rh.: Reglement für die Zwangsarbeits- und Strafanstalt des Kantons Appenzell A.-Rh. zu Gmünden in Teufen vom 20. November 1902 / 28. Mai 1931.
 St. Gallen: 1. Gesetz betr. die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt vom 19. November 1924.
 2. Gesetz betr. die Bekämpfung der Trunksucht vom 15. Mai 1925.
 Graubünden: Fürsorgegesetz vom 11. April 1920.
 Aargau: 1. Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 28. Dezember 1915.
 2. Gesetz über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern vom 7. Sept. 1936.
 Thurgau: Gesetz betr. den bedingten Straferlaß, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzsufsicht vom 25. November 1927. (III. Abschnitt: Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern.)
 Tessin: Legge sull'internamento degli alcoolizzati e dei vagabondi vom 18. Febr. 1929.
 Waadt: Loi du 27 novembre 1906 modifiée par celle du 25 octobre 1920 sur l'internement des alcooliques.
 Neuenburg: Loi sur l'internement administratif des buveurs vom 22. April 1922.
 Genf: Loi sur le relèvement et l'internement des alcooliques vom 18. Juni 1927.

DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES GESETZES
über die
VERSORGUNG VON JUGENDLICHEN, VERWAHRLOSTEN UND
GEWOHNHEITSTRINKERN vom 24. Mai 1925.

A. Die Vorläufer der sichernden Maßnahmen bis 1831.

Die Ursprünge der administrativen Versorgung liegen im Armenrecht.

Mit der Reformation wurde das Armenwesen im Kanton Zürich vollständig umgestaltet. Der wirklich Bedürftige wurde vom Unwürdigen unterschieden. Der Bettel, der nach mittelalterlich-katholischer Anschauung als heilig gegolten hatte, wurde verboten.¹ »Die im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts erlassenen Almosenordnungen enthalten immer strengere Maßnahmen gegen den Bettel: Bewachung der Stadttore, Bestrafung unverbesserlicher Bettler und schließlich Büßung der Privatleute, die beim Almosengeben ertappt wurden. Die Betteljagden, wobei man an einem bestimmten Tag in der Stadt und auf der ganzen Landschaft plötzlich alle Bettler und herumziehenden Leute festnahm und alle, die sich nicht durch Schriften auswiesen, der Obrigkeit in Zürich zuführte, wurden zu einer ständigen Institution.«² Trotz all dieser Maßnahmen wurde man mit dem Vagantentum nicht fertig.

Man kam dann auf die Idee, »dieses unnütze Volk sich vom Halse zu schaffen dadurch, daß man es auf die Galeeren der benachbarten und befreundeten Mächte brachte.«³ Einen Teil der aufgegriffenen Landstreicher schaffte man auch in fremde Kriegsdienste.

Der Beginn einer eigentlichen administrativen Versorgung war die Errichtung des Schallenwerkes im Jahre 1637, in dem alten Klostergebäude zum Oetenbach. In demselben Haus wurden auch die Waisen (zu denen man die verwaorlosten Kinder rechnete) untergebracht.

Ueber die Schallenwerke schreibt Hafner, a.a.O. S. 23, daß sie »ursprünglich eben nicht speciell nur für Verbrecher, als vielmehr für alle Arten unnützes, bettelndes und vagabundierendes Volk sind geschaffen worden, aus dem freilich die Verbrecher meistens hervorgingen. Die Insassen der Schallenwerke waren also zunächst nicht

¹ Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Zch. Diss. 1920, S. 21.

² Das Zürcherische Armenwesen. Rückblick und Ausblick, S. 8.

³ Karl Hafner: Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, Bern 1901, S. 8.

vorherrschend gerichtlich Verurteilte, im Gegenteil: es waren die meisten Schallenwerksträflinge durch administrativen Beschluß ins Schallenwerk gekommen«. Das Schallenwerk war aufgebaut auf dem Besserungsprinzip. Die Häftlinge wurden von morgens 6 Uhr bis in die Nacht zur Arbeit angehalten, sie erhielten Unterricht »in den Hauptpunkten wahrer Religion«, und diese Erziehung wurde durch körperliche Züchtigung unterstützt.⁴ Daß trotzdem die Erfolge problematisch waren, ist auf die kurze Dauer der Versorgung (Landstreicher blieben 8—10 Tage, Rückfällige länger) zurückzuführen und auf das Durcheinander, das entstehen mußte, wo Minderjährige und Erwachsene, Verbrecher und administrativ Versorgte, Unverbesserliche und Besserungsfähige oft ohne Aufsicht beieinander waren.⁵ Erst der § 84 des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 18. Brachmonat 1831 beseitigte diese sogenannte Zuchthausversorgung (nachdem 1771 wenigstens das Waisenhaus vom Oetenbach getrennt worden war) »als mit dem Geiste der Verfassung unverträglich, dem Rechte zuwider und der Freiheit des Einzelnen gefährlich«.⁶

B. Der Uebergangszustand von 1831—1879.

Nach Abschaffung der Zuchthausversorgung stellte sich die Frage nach der Behandlung und Unterbringung der lasterhaften und arbeitsscheuen Armen. 1836 wurde ein Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen erlassen, das aber gar keine armenpolizeilichen Bestimmungen enthielt. Dieses Gesetz wurde 1846 ergänzt durch das Gesetz über die Armenpolizei, das ein seit Jahren gefühltes Bedürfnis befriedigen sollte, indem es möglich machte, gegen liederliche und widerspenstige Arme disziplinarisch und korrektionsell vorzugehen. Das Gesetz knüpfte teilweise an die alten Bettelordnungen an, indem es den Gemeinde- und Bezirksbehörden Strafkompentenz gegen Bettler und Landstreicher einräumte. Daneben wurde der Gemeinderat ermächtigt, auf Antrag der Armenpflege unverbesserliche und leichtsinnige Armenengenössige durch Entzug eines Teiles der Unterstützung oder Arrest bis auf 4 Tage oder in ernsteren Fällen durch Ueberweisung an das Statthalteramt zu längerer Einsperrung zu maßregeln.⁷ Eine Korrektionsanstalt war dem-

⁴ Nähere Ausführungen bei Denzler a.a.O. S. 202 und Hafner a.a.O. S. 26.

⁵ Interessant ist, daß sogar Eltern, die ihre lasterhaften Söhne und Töchter versorgen wollten, dies ohne weiteres gegen ein Kostgeld im Oetenbach tun konnten. Orelli, Ueber die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, Zch. 1865, S. 2.

⁶ Offizielle Sammlung, 1. Band, 3. Heft.

nach in diesem Gesetz nicht vorgesehen. Der Entwurf hatte zwar Bestimmungen über die Errichtung eines sogen. Zwangsarbeitshauses enthalten,⁸ diese wurden aber bei der definitiven Beratung gestrichen, da der Große Rat die Vorfrage, ob überhaupt die Versetzung in ein Arbeitshaus als disziplinarische »Strafe« angewendet werden solle, verneinte, obwohl die großrätliche Kommission ein entschiedenes Bedürfnis nach einer solchen Anstalt festgestellt hatte, und eine Rundfrage an die Gemeinden die immerhin beträchtliche Zahl von 840 Individuen ergab, die für ein Korrektionshaus passend gefunden wurden.⁹

Aber auch das folgende Armengesetz von 1853 brachte in armenpolizeilicher Hinsicht nichts prinzipiell Neues. Der Ruf nach einer Korrektionsanstalt, einerseits als letztes Mittel der Armenpolizei, andererseits als Vorbeugungsmittel gegen erst drohende Unterstützungsbedürftigkeit wurde immer dringender. Die Bezirksarmenanstalt Kappel am Albis, die 1836 gegründet worden ist, machte 1855 einen Versuch in dieser Richtung. Die Statuten dieses Jahres bestimmten, daß außer armenengenössigen auch liederliche und arbeitsscheue Personen in Kappel Aufnahme finden sollten, um sie »durch angemessene Beschäftigung und Beaufsichtigung wo möglich zu besseren Menschen umzubilden«.¹⁰ »1858 wurden auch einige Räumlichkeiten für diesen besonderen Zweck hergerichtet, allein es fehlten die Mittel zum Ausbau, vorläufig auch der Wille seitens der Gemeinden, ihre auf Abwege geratenen Bürger in Anstalten zu versorgen, und damit fiel der ganze Plan in sich zusammen.«¹¹

In den 60er Jahren wurde aber auch seitens der Gemeinden die Forderung nach Zwangsarbeitsanstalten immer dringender erhoben, und »im Hinblick auf die Verfassungsreform hatte eine große Anzahl von Gemeinden in ihren Berichten der Jahre 1866 und 1867 sehr energisch nach solchen Anstalten verlangt«,¹² ja, es bestand, allerdings ohne gesetzliche Grundlage, schon die Praxis, widerspenstige Arme in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, Kt. Thurgau, einzuweisen.¹³

Da auch in den Eingaben an den Verfassungsrat mehrfach der Wunsch nach Korrektionsanstalten ausgesprochen wurde,¹⁴ ergab sich

⁷ Das Zürcherische Armenwesen. Rückblick und Ausblick. S. 26.

⁸ Amtsblatt des Kantons Zürich 1845, S. 233.

⁹ Orelli a.a.O. S. 27.

¹⁰ Die Anstalt Kappel a. Albis, Festschrift zur Jahrhundertfeier von O. Peter, 1936, S. 108.

¹¹ Die Anstalt Kappel a. Albis, S. 123.

¹² RBRR. 1866, S. 42 ff. und 1867, S. 56 ff.

¹³ RBRR. 1866, S. 42.

¹⁴ Protokolle des Verfassungsrates des eidgenössischen Standes Zürich 1868/1869, S. 15, 17, 26, 28.

in der XXXV. Kommission und in der Sitzung des Gesamtverfassungsrates vom 4. November 1868 eine breite Diskussion darüber, ob diese Wünsche in der Verfassung zu realisieren seien oder nicht. Dies wurde, da die Meinungen über den Nutzen von Zwangsarbeitshäusern noch sehr geteilt waren, abgelehnt. Immerhin wurde in den Schlußsatz des Art. 22 der Verfassung der Zusatzantrag Keller angenommen, der bestimmt, daß der Staat die Anstrengung von Gemeinden und Vereinen zur Besserung verwahrloster Personen unterstützen soll. Damit war die Lösung der Frage wieder hinausgeschoben und blieb einer Regelung im Gesetz vorbehalten, die denn auch bald an die Hand genommen wurde. 1874 wurde dem Kantonsrat von 12 759 Stimmberechtigten der Initiativvorschlag vorgelegt, »es seien von Staatswegen eine oder mehrere Korrekptionsanstalten für arbeitsscheue und liederliche Personen zu erstellen und die hierfür nötigen Gesetze zu erlassen«.¹⁵ Dieser Vorschlag wurde am 14. Juni 1874 mit einem allerdings knappen Mehr, entgegen dem Verwerfungsantrag des Kantonsrates gutgeheißen.¹⁶ Im gleichen Jahre wurde praktisch die Aufnahme von Korrekptionsanstellungen in einer besonderen Abteilung der Anstalt Kappel vorbereitet und es kam zur Gründung der Anstalt Uitikon durch 12 Gemeinden des Bezirks Zürich mit Hilfe der gemeinnützigen Gesellschaft.

C. Das Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten vom 4. Mai 1879.

Am 27. Dezember 1877 legte der Regierungsrat auf Postulate vom 22. Juni 1874, vom 22. Februar 1876 und vom 2. Februar 1877 den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten vor.¹⁷ Am 4. Mai 1879 wurde das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen.¹⁸ Damit wurden die Versorgungen, die sich in der Praxis schon eingebürgert hatten, legalisiert und einem Verfahren unterworfen, das Mißbräuche nach Möglichkeit ausschloß.

Versorgt werden konnten auf Grund des § 1 dieses Gesetzes voll-

¹⁵ Amtsblatt des Kantons Zürich 1874, S. 897.

¹⁶ Interessant sind die Gründe, die den Kantonsrat veranlaßten, sich in seiner Mehrheit gegen die Initiative auszusprechen. Es werde nicht so sehr durch Maßregelung von dem Müßiggang verfallenen Individuen dem Uebel des Pauperismus wirklich gesteuert, als vielmehr durch Hebung des intellektuellen, sittlichen und materiellen Zustandes der Bevölkerung. Ferner bestehe die Gefahr des Mißbrauchs solcher Anstalten und die Erfahrung, daß dieselben keine Besserung der ihrer Zucht übergebenen Personen zu erzielen vermögen (Amtsblatt 1874, S. 898).

¹⁷ Abgedruckt im Amtsblatt d. Kts. Zürich von 1877, S. 2675.

¹⁸ Abgedruckt in der Offiziellen Sammlung, Bd. 20, S. 61.

jährige, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue und liederliche Personen, welche entweder almosengenössig waren oder unter Vormundschaft standen, und minderjährige, verwahrloste, insbesondere strafrechtlich verurteilte Personen (§ 11 des Zch.StGB.). Die Einweisung erfolgte durch den Bezirksrat auf Antrag des Gemeinderats oder der Armenpflege nach vorheriger Ermahnung und Androhung der Versorgung (§ 6). Die Beschäftigung sollte im Betrieb der Landwirtschaft bestehen, jüngeren Leuten sollte Gelegenheit zur Erlernung eines passenden Berufes gegeben werden. Die Einweisungsdauer für Volljährige betrug höchstens ein Jahr, bei Rückfälligen 3 Jahre (§ 8, Abs. I).

Minderjährige mußten in besonderen Anstalten untergebracht werden (§ 3). Für sie wurde 1881 die staatliche Anstalt Ringwil gegründet.

Das Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten wurde ergänzt durch folgende Verordnungen:

1. Die VO. betr. die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten, vom 21. Okt. 1889,¹⁹ die für Minderjährige ausführlich das Verfahren und die Kosten regelt.
2. Die VO. betr. die Organisation der staatlichen Korrekptionsanstalt in Ringwil vom 24. Okt. 1889/29. Mai 1891.²⁰
3. Die VO. betr. die Beaufsichtigung der Privatdetentionsanstalten vom 21. Okt. 1889.²¹
4. Die VO. betr. die Organisation und Leitung der staatlichen Korrekptionsanstalten für volljährige Personen vom 20. Aug. 1891.²²

1882 ging die Anstalt Uitikon an den Staat über und im gleichen Jahr wurde der Vertrag betr. die Versorgung von Personen in der Anstalt Kappel geschlossen.²³

Damit war die Gesetzgebung des Kantons Zürich auf diesem Gebiet vorläufig abgeschlossen.

Aehnliche Gesetze hatten zu dieser Zeit die Kantone Thurgau, Graubünden, Aargau, Luzern, Bern, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., Solothurn und St. Gallen.²⁴

St. Gallen ging noch weiter und führte mit dem Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 29. Juni 1891 die zwangsweise Versetzung von Trinkern in Trinkerheilanstalten ein. In Zürich,

¹⁹ Offizielle Sammlung Bd. 22, S. 158.

²⁰ Ebenda Bd. 22, S. 161/420.

²¹ Ebenda Bd. 22, S. 156.

²² Ebenda Bd. 22, S. 421.

²³ Ebenda Bd. 21, S. 315.

²⁴ Die schweiz. Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt von Carl Stooss, Basel und Genf 1890, S. 141 ff.

wo 1888 von Prof. Forel unter Mitwirkung des Zürcherischen Hilfsvereins für Geistesranke und mehrerer gemeinnütziger Männer die erste schweizerische Trinkerheilanstalt in Ellikon a. d. Thur gegründet worden ist, war eine solche zwangsweise Versetzung nicht vorgesehen. Man half sich aber durch den indirekten Zwang, indem man, falls ein almosengenössiger Trinker nicht freiwillig nach Ellikon gehen wollte, mit Unterstützungsentzug drohte.²⁵

D. Die kriminalpolitischen Forderungen der soziologischen Schule und ihre Verwirklichung durch die Einführung der sichernden Maßnahmen ins Strafrecht.

Zur gleichen Zeit als die verwaltungsrechtlichen s. M. zu einer gesetzlichen Verwirklichung gelangten, kam von strafrechtlicher Seite her ein Vorstoß, der diese s. M. zu einem hervorragenden Instrument im Kampf gegen das Verbrechen machen sollte.

Als Ende des 19. Jahrhunderts durch die Kriminalstatistik die Mißerfolge der vom Vergeltungsgedanken beherrschten Strafgesetzgebung offenbar wurden, machte sich eine wachsende Unzufriedenheit mit dem herkömmlichen Strafrecht geltend, die ihren Ausdruck in den Forderungen der soziologischen Schule fand. Diese Forderungen wurden das erste Mal in Franz v. Liszts Marburger Programm, »Der Zweckgedanke im Strafrecht«²⁶ zusammengefaßt und in weiteren Arbeiten näher ausgeführt.²⁷ Verlangt wurde vor allem eine Ausgestaltung der Strafe, die sie zur Bekämpfung der Kriminalität geeignet machen sollte. Die Aufgabe der Strafe sollte die Einwirkung auf den Verbrecher sein, um denselben von weiteren Delikten abzuhalten (Spezialprävention). Um die Strafe an der richtigen Stelle einzusetzen, mußte eine wissenschaftliche Untersuchung über die Ursachen der Kriminalität vorangehen. Man gelangte zur Aufstellung dreier großer Verbrechergruppen, der Augenblicksverbrecher, der besserungsfähigen und der unverbesserlichen Zustandsverbrecher,²⁸ nach denen die Strafe je nach der notwendigen Wirkung (Abschreckung — Besserung — Sicherung) differenziert werden sollte. Maßgebend für die Strafzumessung sollte also nicht mehr die Tat sein, sondern »die Stellung des Verbrechers zur

²⁵ Vergl. Eduard Wüst: Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, Zürich. Diss. 1904, S. 33.

²⁶ Franz v. Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, Bd. 1, S. 126.

²⁷ Franz v. Liszt a.a.O. Kriminalpolitische Aufgaben, Bd. I, S. 290 ff.

²⁸ Ebenda Bd. II, S. 194 und 173.

Rechtsordnung, also wenn man so will, seine rechtliche (oder was genau dasselbe sagt, seine soziale) Gesinnung und die mit ihr gegebene größere oder geringere Gefährlichkeit für die Rechtsordnung«.²⁹ Der »Vergeltungsstrafe« wurde die »Schutzstrafe« oder »Zweckstrafe« gegenübergestellt.

Eine Verwirklichung dieser Strafe, die sich lediglich nach der Eigenart des Täters richtet, war vorerst nur im Jugendstrafrecht möglich.³⁰ Für das Erwachsenenstrafrecht fand Stooß im Vorentwurf für ein schweiz. Strafrecht ein Kompromiß durch Uebernahme der sichernden Maßnahmen aus dem Verwaltungsrecht ins Strafrecht. Damit wurde dem Richter ein Instrument zur Verbrechensprophylaxe in die Hand gegeben für die Fälle, in denen die Strafe nicht imstande war, diese Funktion auszuüben. Die s. M. werden gemäß ihrer Wirkung auf den Täter verhängt, sie ergänzen oder ersetzen die Strafe in den Fällen, wo diese versagt, da sie sich nach Art und Schwere der Tat und nicht nach der Behandlungsbedürftigkeit des Täters richtet. So wurden die Forderungen der soziologischen Schule — Besserung der Besserungsfähigen, Sicherung der Gesellschaft vor Unverbesserlichen — erfüllt, allerdings nicht durch eine Umgestaltung der Strafe, sondern durch Einfügung eines Systems von s. M. ins Strafrecht. Mißerfolgen, wie sie Sachverständige bei den bisher praktizierten Versorgungen festgestellt hatten und die vor allem ihren Grund in der mangelhaften Einrichtung der Anstalten — in denen Besserungsfähige und Unverbesserliche, Gefährliche und Harmlose zusammen versorgt waren — und in der zu kurzen Detentionsdauer hatten, begegnete Stooß durch eine rationelle Ausgestaltung und stärkere Differenzierung der Maßnahmen.³¹ Besserungsfähige sollen von den Unverbesserlichen getrennt werden, für sie sind Erziehungs-, Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten vorgesehen. Für Unverbesserliche ist die Verwahranstalt vorgesehen, die dem kantonalen Recht noch unbekannt war, und die hauptsächlich zur Aufnahme unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher dienen soll.

²⁹ Ebenda Bd. II, S. 191.

³⁰ H. F. Pfenniger, Das zürcherische Jugendstrafrecht, Zürich 1928, S. 5: »Denn gegenüber der straffälligen Jugend konnte auch nach Auffassung der klassischen Schule der Vergeltungsgedanke zurücktreten, ohne daß eine »Erschütterung der Rechtsordnung« zu besorgen gewesen wäre ...«

³¹ Vergl. Carl Stooß: Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Basel und Genf 1893, S. 55 und Stooß in der SZ. für StrR. Bd. 14, S. 320, wo er schreibt: »Dieser Mißerfolg ist bei der sehr gemischten Gesellschaft, die sich in Arbeitsanstalten zusammenfindet, leicht begreiflich. Es handelt sich somit darum, diejenigen Elemente, die einer gleichartigen Behandlung bedürfen, kriminalpolitisch auszuscheiden.«

E. Die Erneuerung des Gesetzes über die Errichtung von Korrekptionsanstalten durch Ausgestaltung der sichernden Maßnahmen nach den neuen Grundsätzen aus dem Strafrecht.

1911 brachte Pfarrer Winkler-Seen im Kantonsrat eine Motion betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Errichtung von staatlichen Korrekptionsanstalten ein, mit der Begründung, daß die Detention ihren Zweck nicht erfülle. »Eine Hauptschwierigkeit liegt darin, daß Leute, die z. B. ein Jahr in eine solche Anstalt eingewiesen wurden, nach Ablauf dieser Zeit entlassen werden müssen, auch wenn sie nicht gebessert sind.«³² Immer mehr wurde geklagt, daß die Organisation der Korrekptionsanstalten die Erfüllung ihrer Zwecke nicht ermögliche.³³ Die Revisionsarbeit nahm Bezug auf den eidgenössischen Entwurf und wartete deshalb bis zum Vorentwurf von 1916 und zum Gesetzesentwurf vom 7. August 1918, damit die kantonale Lösung eine solche sei, die auch nach Inkrafttreten des eidgenössischen Entscheides den modernen Anforderungen entspräche.

1919 wurde der Entwurf zu einem Gesetz über die Zwangsversorgung von jugendlichen und erwachsenen Verwahrlosten, verfaßt von Prof. Zürcher, der Mitglied der zweiten Expertenkommission für das eidgenössische Strafgesetzbuch war und die Erläuterungen zum Vorentwurf verfaßt hatte, veröffentlicht.³⁴ Zur gleichen Zeit kamen zwei andere für unser Gebiet wichtige Neuerungen zustande, nämlich das neue zürcherische Jugendstrafrecht und die Kompetenz zur Versorgung von Gewohnheitsverbrechern im § 392 der StPO.

Auf Grund des Kommissionsantrages³⁵ erfolgte die Beratung im Kantonsrat, die bis 1922 dauerte und mit der Annahme des Gesetzes durch den Kantonsrat endete. Am 24. Mai 1925 wurde das Gesetz, das den Namen »Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern« erhalten hatte, in der Volksabstimmung mit 84 078 Ja gegen 19 440 Nein und 7748 leeren Stimmen angenommen. Das neue Gesetz brachte eine wesentliche Zweckerweiterung, d. h. während das Gesetz über die Errichtung von Korrekptionsanstalten von 1879 noch stark auf speziell armenpolizeiliche Bedürfnisse eingestellt war, strebte das neue Gesetz allgemein kriminalpolitische Ziele an. Es brachte eine Erweiterung des Kreises von Personen, die eingewiesen werden können, indem es sich nicht nur auf minderjährige Almosen-

³² Protokoll des Kantonsrates 1908—1911, S. 1352.

³³ Protokoll des Kantonsrates 1911—1914, S. 759, 1305 ff.

³⁴ Amtsblatt des Kantons Zürich 1919, S. 884.

³⁵ Amtsblatt des Kantons Zürich 1920, S. 751—759.

genössige und Bevormundete beschränkte. Dem alten Gesetz von 1879 fehlte jede zweckmäßige Anpassung an die festgestellte Ursache der Verwahrlosung. Erziehungsfähige und unverbesserliche Liederliche und Arbeitsscheue, Gewohnheitstrinker, ja sogar Gewohnheitsverbrecher waren zusammengesperret. Auch hier brachte das neue Gesetz Abhilfe durch Aussonderung der Besserungsfähigen und Einfügung der Trinkerheilanstalt in das System der sichernden Maßnahmen. Weitere Vorteile brachte eine zweckmäßigere Versorgungsdauer, die Einführung der bedingten Einweisung und die Ausgestaltung der Fürsorge.

2. Kapitel.

AUFGABE UND ZWECK DES GESETZES über die VERSORGUNG VON JUGENDLICHEN, VERWAHRLOSTEN UND GEWOHNHEITSTRINKERN.

A. Die Aufgabe des Versorgungsgesetzes.

»Alles Recht zielt auf Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft,« schrieb Rudolf v. Ihering.¹ Diese Sicherung geschieht nach Exner² durch Güterordnung oder Güterschutz, in welche beiden Kategorien das ganze Recht eingliedert werden kann. Das System des Güterschutzes, mit dem wir es im VersGes. zweifellos zu tun haben, zerfällt wieder in Schadensverhütung (Prävention) und Schadensvergütung. Das VersGes. steht im Dienste der Schadensverhütung, seine Aufgabe ist die Verbrechensprävention. Die in ihm enthaltenen Maßnahmen kommen zur Anwendung, um zukünftigen Schaden zu verhüten, unabhängig davon, ob ein Schaden schon entstanden ist oder nicht. Dabei ist es möglich, daß eine Tat Voraussetzung der s. M. ist, wie z. B. bei den sogen. strafrechtlichen s. M., aber auch hier werden die Maßnahmen nicht angewendet, weil ein Schaden schon entstanden ist, sondern weil der schon entstandene Schaden auf die Gefahr weiteren Schadens hinweist. Das zeigt sich besonders deutlich da, wo ein Vikariieren von Strafe und s. M. unmöglich ist. Die Tat hat also, soweit sie überhaupt vorausgesetzt wird, die Bedeutung eines Symptoms für die Gefahr einer zukünftigen Schädigung der Gesellschaft. Diese Gefahr ist der eigentliche Grund für die Verhängung von s. M. Sie ist darin enthalten, daß es Menschen gibt, die sich in einem Zustand befinden, der das Entstehen und Wirksamwerden verbercherischer Motive begünstigt.³ Es handelt sich um Gruppen besonders gefährdeter und besonders gefährlicher Menschen. Das VersGes. kennt fünf solcher Gruppen:

1. Verwaehrte Jugendliche,
2. Gewohnheitsverbrecher,
3. Liederliche,
4. Arbeitsscheue,
5. Trunksüchtige.

¹ F. Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, Berlin 1914, S. 1.

² Ebenda, S. 2.

³ Exner a.a.O. S. 81.

Die Gefährdung oder Gefährlichkeit muß beseitigt werden, um den drohenden Schaden zu verhüten. Diese Aufgabe wird gelöst durch Sicherung der Gesellschaft vor Unverbesserlichen und Resozialisierung der Verbesserungsfähigen, was erreicht wird durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen, mit denen auf den Einzelnen eingewirkt wird (Spezialprävention).

Die Aufgabe des Versorgungsgesetzes kann also definiert werden als Bekämpfung besonders sozialgefährlicher Zustände, wie Verwaerlosung von Jugendlichen, Hang zum Vergehen, Liederlichkeit, Arbeitsscheue und Trunksucht durch Spezialprävention zum Zwecke der Verbrechensprophylaxe.

B. Die einzelnen Maßnahmen und ihre Zwecke.

Die Maßnahmen des VersGes. können in zwei Gruppen eingeteilt werden entsprechend ihrem Zweck:

1. Schutzmittel,
2. Besserungsmittel.⁴

1. Die Schutzmittel.

Sie haben den einzigen Zweck, die Gesellschaft während der Dauer ihrer Anwendung vor gesellschaftsfeindlichen Handlungen des betr. Individuums zu bewahren durch Veränderung der äußeren Bedingungen. Prinzipiell könnten Schutzmittel auf jeden Sicherheitsbedürftigen angewendet werden, da dadurch die Gesellschaft in jedem Fall geschützt wird. Es gibt auch Schutzmittel, die angewendet werden ohne Unterschied, ob es sich um Verbesserungsfähige oder Unverbesserliche handelt, nämlich die Ausweisung. Das VersGes. sieht Ausweisung und Heimschaffung in bestimmten Fällen an Stelle anderer Maßnahmen vor.⁵ Im allgemeinen jedoch sind die Schutzmittel aus Gründen der Oekonomie und der persönlichen Freiheit auf Unverbesserliche zu beschränken, denn wenn man aus einem asozialen Menschen ein brauchbares Glied der Gesellschaft machen kann, wird man dies selbstverständlich einer lange dauernden Freiheitsentziehung nur zu Zwecken der Unschädlichmachung vorziehen. »Unverbesserlich ist,

⁴ Die Terminologie stammt von Exner a.a.O. S. 69; im Lehrbuch des Deutschen Strafrechts von F. von Liszt, 25. Aufl., Berlin und Leipzig 1927, S. 388 wird unterschieden zwischen »Maßnahmen zum Zweck der Unschädlichmachung« einerseits und »erziehenden oder bessernden Maßnahmen« andererseits.

⁵ Vergl. S. 24 dieser Arbeit.

wer weder durch Strafe, noch durch die gesetzlich vorgesehenen Besserungsmittel den Anforderungen der Gesellschaft angepaßt werden kann.«⁶ Scharf unterschieden werden muß dieser Begriff der Unverbesserlichkeit von der Auffassung, daß unverbesserlich der ist, der durch die Strafe nicht gebessert werden kann. Im Sinne des Maßnahmenrechts ist jemand, trotzdem er durch die Strafe nicht gebessert werden kann, möglicherweise der Kategorie der Besserungsfähigen zuzurechnen, so in vielen Fällen von Hang zum Vergehen.

Das VersGes. kennt, abgesehen von der Ausweisung und Heim-schaffung, die nur in Ausnahmefällen angewendet werden, nur ein Schutzmittel: *Die Verwahrung*. Ihr Zweck ist »die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen, und die Insassen durch nützliche Arbeit zu zwingen, die Kosten des Lebensunterhalts zu verdienen.«⁷ Ein weiterer Erfolg, wie z. B. Besserung, wird vom Gesetz nicht erwartet. Trotzdem besteht natürlich im Einzelfall die Möglichkeit der Besserung oder mindestens einer Disziplinierung, umso eher, als die über 30jährigen zur Enlastung der Arbeitserziehungsanstalt von Gesetzes wegen ohne individuelle Prognose der Verwahrungsanstalt zugewiesen werden. Auch »kann ein wichtiger Lebensumschwung (wie einschneidende Änderungen der Familien- oder Erwerbsverhältnisse, Eintritt des Alters) zu Hilfe kommen.«⁸ Die Praxis rechnet sehr stark mit der Besserungsmöglichkeit von Verwahrten. So steht in der Verfügung der Justizdirektion Nr. 1233, vom 28. Mai 1934: »In Verwahrungsanstalten werden nicht nur Personen eingewiesen, bei denen keine Hoffnung auf Besserung mehr besteht; vielmehr sollen die Eingewiesenen durch Entzug der Freiheit und nützliche Arbeit wieder auf den Eintritt in die menschliche Gesellschaft vorbereitet werden, freilich als nützlichere Mitglieder, als sie vorher waren.« Diesem Gedanken entspricht auch der Vollzug der Verwahrung, wenigstens soweit er in der kant. Strafanstalt in Regensdorf stattfindet, der ein richtiger Stufen-vollzug ist, was natürlich nur einen Sinn hat, wenn eine Besserung angestrebt und erwartet wird. Die häufigen Rückfälle von Verwahrten be- weisen leider, daß diese Erwartung in den meisten Fällen illusorisch ist.

2. Die Besserungsmittel.

Sie sind Maßnahmen zum Zwecke der Resozialisierung. Es wird nicht, wie bei den Schutzmitteln durch objektive Veränderungen eine schädliche Betätigung unmöglich gemacht, sondern geändert werden

⁶ Exner a.a.O. S. 74.

⁷ VersGes. § 9.

⁸ J. Nagler, Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, Leipzig 1911, S. 94.

soll eine subjektive Bedingung, der gefährliche Zustand wird aufgehoben durch Veränderung des Individuums. Das Versorgungsgesetz kennt als Besserungsmittel die Versorgung in Familien oder Erziehungs- und Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche, die Arbeitserziehungsanstalt für erwachsene Verwahrloste und die Trinkerheilanstalt für Gewohnheitstrinker.

a) Die Resozialisierung jugendlicher und erwachsener Verwahrloster.

Sie wird erreicht durch »die sittliche Erziehung und Charakterbildung, sowie die Ausbildung der Eingewiesenen in einem Berufe und die Ausstattung mit den Kenntnissen, die ihnen das spätere Fortkommen ermöglichen«⁹ bei den Jugendlichen und dadurch »die Eingewiesenen an ein geordnetes, tätiges Leben zu gewöhnen durch Erziehung zu einer Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie befähigt, ihren Unterhalt zu erwerben«¹⁰ bei den Erwachsenen. Der Hauptakzent ist auf die berufliche Ausbildung und die Erziehung zur Arbeit gelegt.

Wie wichtig die Erlernung eines Berufes ist, zeigt die Tatsache, daß nach der Gefängnis-Statistik von 1892—1896 27 % der gefangenen Männer und 39 % der Frauen keinen Beruf erlernt hatten.¹¹ Hafner¹² nimmt sogar an, daß mehr als die Hälfte der Gefangenen nie einen Beruf recht erlernt habe. Die aktenmäßigen Angaben, welche der offiziellen Statistik über die Berufe der Eintritte zur Grundlage dienen, erwiesen sich vielfach als unrichtig.¹³

Es ist unzweifelhaft, daß der Mangel eines richtigen Berufes eine Schlechterstellung in den Erwerbsverhältnissen bedeutet und so zur Ursache für Verwahrlosung und Verbrechen wird. Durch eine gründliche Berufsausbildung wird also dem Versorgten ein wichtiges Mittel zur Einordnung gegeben.

Die Erziehung zur Arbeit soll eine Erziehung zur Arbeitsfreudigkeit sein und darf sich auf keinen Fall darin erschöpfen, die Versorgten zwangsweise zur Arbeit anzuhalten.¹⁴

⁹ VersGes. § 2.

¹⁰ VersGes. § 6.

¹¹ Schweizer Statistik, Lieferung 125, zitiert nach P. de Benoit, Alkoholiker-Fürsorge, Bern 1914, S. 97.

¹² K. Hafner, Die Strafanstalt Regensdorf und die zürcherische Zwangsversorgung, Winterthur 1926, S. 31.

¹³ Ich selbst stellte im Oktober 1938 fest, daß von 69 Verwahrten der Strafanstalt Regensdorf 24 auch aktenmäßig keinen Beruf erlernt hatten.

¹⁴ Vergl. M. Liepmann: »Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe« in Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzuges, Berlin und Leipzig 1927, S. 12 f.

Wann kann man nun sagen, daß ein Mensch gebessert, resozialisiert ist? Die Wissenschaft steht auf dem Standpunkt, daß »bürgerliche Besserung«,¹⁵ »rechtliche Besserung«¹⁶ verlangt werden muß. Das bedeutet »rechtliche Lebensführung«,¹⁷ legales Verhalten. Das ist aber nur zu erwarten, wenn der Zustand geändert ist. Das Verhalten muß jedenfalls so sein, daß nicht nur effektiv keine Verstöße gegen das Strafrecht vorkommen, sondern daß die Disposition, um derentwillen die Maßnahme verhängt wurde, als aufgehoben erscheint.

Zur Erreichung dieses Zieles genügt die Versorgung allein noch nicht. Die äußeren Umstände müssen so sein, daß die durch die Versorgung erreichten Hemmungen gegen widerrechtliche Handlungen und die Gewöhnung an Arbeit sich behaupten können. Dazu braucht es die Ergänzung der Versorgung durch Fürsorge. Besonderes Gewicht ist hier auf die Verschaffung geeigneter Arbeit zu legen, besteht doch schon beim normalen Menschen eine erhöhte Gefährdung durch Arbeitslosigkeit,¹⁸ wie sehr erst bei Willensschwachen, Asozialen, wenn auch Gebesserten.

b) Die Heilung von Trunksüchtigen.

Sie geschieht durch Einweisung in die Trinkerheilanstalt, um »die Trinker durch geeignete Beeinflussung wieder zu einem nüchternen und geordneten Leben zu erziehen«.¹⁹ Nüchternheit ist in diesem Zusammenhang der Abstinenz gleichzusetzen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß es so gut wie unmöglich ist, einen Trunksüchtigen so weit zu bringen, sich wieder dem mäßigen Genuß von Alkohol hingeben zu können. »Wo sich einmal ausgesprochene Trunksucht entwickelt hat, bleibt die Unfähigkeit zu mäßigem Alkoholgenuß lebenslänglich bestehen... Mit der Sicherheit eines Experimentes fällt der ehemalige Trinker wieder der in ihm schlummernden Sucht zum Opfer, wenn er selbst nach langjähriger Abstinenz versucht, zum mäßigen Genuß alkoholischer Getränke zurückzukehren. Die lebenslängliche Enthaltensamkeit ist folglich der einzige Weg zur Rettung der Trunksüchtigen. Die wesentliche Aufgabe der Alkoholiker-Behandlung besteht demgemäß darin, den Trunksüchtigen zur Erkenntnis zu bringen, daß er dauernd abstinenter leben muß, und ihm zu zeigen, daß er das auch kann«.²⁰

¹⁵ Pfenninger a.a.O. S. 132.

¹⁶ v. Liszt a.a.O. Bd. II, S. 209.

¹⁷ Ebenda, Bd. II, S. 209.

¹⁸ Carl Stooss, Der Kampf gegen das Verbrechen, Akademischer Vortrag, Bern 1894, S. 17.

¹⁹ VersGes. § 12.

²⁰ P. de Benoit a.a.O. S. 10 ff.

c) Das Bewährungssystem im Versorgungsgesetz.

Kann der Zweck der s. M. auch durch die bedingte Verhängung erreicht werden? Der Wert der bedingten Versorgung ist sehr umstritten. Die Gegner gehen davon aus, daß die bedingte Verurteilung, die im Strafrecht als Warnung für Gelegenheitsverbrecher ihre guten Dienste tut, nicht ins Maßnahmenrecht übertragen werden kann, da die sichernden Maßnahmen, die der Bekämpfung eines gefährlichen Zustandes dienen, entweder notwendig sind oder nicht. So sagt Prof. Hafter:²¹ »Bei der Verhängung von sichernden Maßnahmen ist eine bedingte Verurteilung auszuschließen. Die sichernden Maßnahmen knüpfen an die Gefährlichkeit oder die Behandlungsbedürftigkeit eines Menschen an... Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so muß die entsprechende Behandlung Platz greifen.« Aber auch die Ausdehnung des bedingten Erlasses auf Anstaltsversorgung findet zahlreiche Befürworter. So fordert Prof. Pfenninger²² besonders die Ausdehnung der bedingten Verurteilung auf die Anstaltseinweisung bei Kindern und Jugendlichen.²³ Er schreibt dazu: »Es sind in der Praxis die Fälle nicht selten, da der Richter zögert, eine einschneidende Anstaltsversorgung auszusprechen, und sich gern mit deren bedingter Verhängung begnügen würde. Gegenüber dem Einwand Prof. Hafters, s. M. kämen nur in Betracht, wenn sie notwendig seien und daher verhängt werden müßten, ist zu erwidern, daß sehr oft bereits die Androhung zur Besserung genügen dürfte...« Auch Prof. Exner setzt sich für die bedingte Einweisung ein, indem er ausführt:²⁴ »Im Leben gibt es eben nicht jenes scharfe »Entweder — Oder«. Zwischen Gefährlichkeit und Ungefährlichkeit besteht ein allmählicher Uebergang, und nur für die sehr häufigen Grenzfälle könnte die bedingte Aussetzung in Frage kommen. Man denke etwa an einen Trinker, dessen Zustand noch nicht pathologische Formen angenommen hat. Er ist Alkoholiker, aber unterstützt durch ein kräftiges Gegenmotiv ist es ihm vielleicht noch möglich, der Versuchung zu widerstehen. Er hat es jetzt schwarz auf weiß, daß die Fortsetzung seines Lebenswandels ihn mit Gewißheit in das Trinkerhaus bringt. Das kann nicht ohne Eindruck auf ihn sein. Stellt man ihn über-

²¹ E. Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1926, S. 337.

²² Pfenninger a.a.O. S. 78 und »Bedingte Verurteilung und bedingter Strafvollzug im schweiz. Strafrecht« in der Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum schweiz. Juristentag 1928, S. 162.

²³ Dieses Postulat ist durch die Revision der StPO. (§ 379 lit. b und 383 Abs. II) vom 7. April 1935 verwirklicht worden.

²⁴ F. Exner: Die bessernden und sichernden Maßnahmen im deutschen Entwurf von 1919. SZ. f. StrR. Bd. 34, S. 183 ff.

dies unter Schutzaufsicht, dann wird ein günstiges Ergebnis umso wahrscheinlicher sein.«

Das zürcher. VersGes. hat sich zum Bewährungssystem bekannt, indem es für erstmals Eingewiesene eine Verwarnung vorsieht (§ 17) und im § 20 die bedingte Einweisung eingeführt hat. »Die einweisende Verwaltungsbehörde kann den Vollzug einer Einweisung aufschieben und dem Eingewiesenen eine Probezeit von 1—5 Jahren ansetzen. Sie kann ihm für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen und ihn unter Schutzaufsicht stellen.« An objektive Bedingungen ist nur die Verwarnung geknüpft, indem sie ausschließlich bei erstmals Einzuweisenden in Frage kommt. Die bedingte Einweisung soll überall da gewährt werden, wo sie Aussicht auf Besserung verspricht. Die Praxis äußert sich sehr befriedigt über die Erfolge. Eine Zusammenstellung der bei der Zürcher Fürsorgstelle für Alkoholranke seit 1926 im Sinne des VersGes. geführten Schutzaufsichten auf 1. Oktober 1936 ergibt folgendes erfreuliche Resultat:

Von 62 Schutzaufsichten (wovon 19 laufende) sind

geheilt	9	} 31 = 51 %,
gebessert:	22	
ungebessert:	29 = 49 %.	

In 51 % der Fälle erwies sich also die Schutzaufsicht erfolgreich, so daß es nicht zur Versorgung kam.²⁵

Die Weisungen richten sich nach dem zu bekämpfenden Zustand. Bei Trunksüchtigen handelt es sich vor allem darum, dem Alkohol zu entsagen und sich einem Abstinenzverein anzuschließen. Für Liederliche und Arbeitsscheue wird verlangt, einen soliden Lebenswandel zu führen, die Arbeitsstelle nicht aufzugeben oder nicht zu wechseln ohne das Schutzaufsichtsorgan zu verständigen, die Familienpflichten zu erfüllen etc.

Das Schutzaufsichtsorgan wird von den einweisenden Behörden bestimmt. Bei Bevormundeten übernimmt die Schutzaufsicht der Vormund.

Hat der Eingewiesene sich während der Probezeit bewährt, so fällt der Einweisungsbeschluß dahin, hat er den Weisungen wiederholt zuwidergehandelt oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kommt die vorgesehene Maßnahme zur Anwendung.

²⁵ A. Rusterholz: Gesetzliche Grundlagen zur schweizerischen Fürsorge an Alkoholgefährdeten, Lausanne 1938, S. 41.

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG GEMÄSS DEM ZÜRCHER VERSORGUNGSGESETZ.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Versorgt werden sollen, ganz allgemein ausgedrückt, Menschen, die für die Gesellschaft eine bestimmte Gefahr bedeuten. Die Entscheidung, wer als gefährlich betrachtet werden muß, kann im Interesse der Stabilität der Rechtsordnung nicht der Exekutive überlassen werden.¹ Das VersGes. stellt daher die Voraussetzungen für die Anwendung der einzelnen Maßnahmen auf. Der Besprechung der einzelnen Gruppen von Voraussetzungen müssen wir einige Grundsätze voranstellen, die ganz allgemein eine Einschränkung für die Anwendung der im VersGes. vorgesehenen Maßnahmen bedeuten.

Da ist zunächst hinzuweisen auf den § 15 des VersGes., der bestimmt, daß Personen, die mit bestimmten körperlichen oder geistigen Krankheiten behaftet sind, nicht in die vom Gesetz vorgesehenen Anstalten aufgenommen werden dürfen. Es handelt sich um Arbeitsunfähige, die dem Zweck der einzelnen Maßnahmen nicht zugänglich sind und um solche, die den Betrieb der Anstalt stören würden (ansteckende und ekelhafte Krankheiten, Notwendigkeit unausgesetzter ärztlicher Pflege). Solche Leute gehören in Heil- oder Pflegeanstalten. Um sie von vornherein für die im VersGes. vorgesehenen Anstalten auszuschalten, wird vor dem Vollzug der Einweisung ein ärztliches Zeugnis verlangt.²

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus der Kostenregelung.

Die Kostenfrage sollte bei der Einweisung von Kantonsbürgern keine entscheidende Rolle spielen. Trotzdem gibt es immer noch Gemeinden, die eine Einweisung wegen der großen Kosten hinausschieben, oder die billigere Versorgung der teureren, aber zweckmäßigen vorziehen.³ Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß ein solches Vorgehen dem klaren Sinn des VersGes. widerspricht, abgesehen davon, daß es

¹ Vergl. Nagler, a.a.O. S. 109.

² VO. über die Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahranstalten, sowie über die Kostgelder solcher Anstalten vom 15. Febr. 1926, § 1 Abs. II.

³ So werden im RBRR. 1929, S. 418 die Behörden aufgefordert, heilbare Trinker in Trinkerheilanstalten einzuweisen, statt, wie dies öfters geschieht, in Verwahranstalten, wie Kappel a. A., Kalchrain, Kt. Thurgau und ähnliche, die etwas billiger sind.

im Grunde sehr unökonomisch ist, erwächst doch der Gesellschaft ein unermeßlicher Schaden daraus, daß ein Besserungsfähiger nicht gebessert, ein Heilbarer nicht geheilt wird.⁴

Anders ist die Bedeutung der Kostenfrage bei der Versorgung kantonsfremder Schweizerbürger und bei Ausländern. Die Kosten sind gemäß VersGes. § 32, Abs. II vom Eingewiesenen selbst oder von seinen unterstützungspflichtigen Verwandten zu tragen. Sind sie von dieser Seite nicht erhältlich, was meistens der Fall ist, dann hat bei gerichtlich Eingewiesenen die Gerichtskasse, bei Einweisungen durch die Verwaltungsbehörden die zuständige Armenpflege dafür aufzukommen. Wenn es sich nicht um Kantonsangehörige handelt, sind die Armenbehörden des Kantons Zürich in keinem Fall unterstützungspflichtig, da auch das Konkordat über wohnörtliche Unterstützung vom 11. Januar 1937 die Heimschaffung zuläßt, wenn Liederlichkeit, Verwahrlosung oder Arbeitsscheu vorliegen.⁵ So sieht auch das VersGes. in § 32 Abs. III die Möglichkeit der Heimschaffung oder Ausweisung vor, falls eine Kostengutsprache nicht erhältlich ist. Die Versorgung wird also in diesen Fällen ersetzt durch eine Abschiebung aus dem Kantonsgebiet. Nicht nur entstehen durch diese Regelung für den Einzelfall (besonders für die Familien der Betroffenen) viele Härten, sondern die Heimschaffung ist auch gar nicht imstande, die Einweisung zu ersetzen und ihren Zweck zu erfüllen. Sie würde dies selbst dann nicht können, wenn »Schutz der Gesellschaft« und »Schutz des Kantons« identische Begriffe wären, denn der Kanton ist nicht so abgeschlossen, daß er sich vor einer Rückkehr des Einweisungsbedürftigen zu schützen vermöchte. Die Gefahr der Rückkehr ist umso größer, als der Heimatkanton des Abgeschobenen nicht an den zürcher Einweisungsbeschluß gebunden ist und in sehr vielen Fällen gar keine Maßnahmen ergreifen wird.

Die Kostengutsprache ist in der Praxis nicht Voraussetzung für den Einweisungsbeschluß, sondern für den Vollzug desselben. Das geht so vor sich, daß zunächst das Fürsorgeamt des Wohnortes zur Kostengutsprache eingeladen wird. Wird die Kostengutsprache bei Kantonsfremden nicht geleistet, weil die zürcherischen Armenpflegen nicht zahlungspflichtig sind, und ist auch die Bemühung des Fürsorgeamtes, eine Gutsprache von den heimatlichen Behörden des Einzuweisenden zu erhalten, ohne Erfolg geblieben, so wird trotzdem die Versorgung beschlossen. Im Beschluß wird Kenntnis genommen von der Unzuständigkeit der zürcher Armenbehörden und der Armen- und Justizdirektion,

⁴ Nagler, a.a.O. S. 97 schreibt zu dieser Frage: »Die leidige Fiskalität ist schon immer der Krebschaden in dem Kampf wider das Verbrechen gewesen.«

⁵ Konkordat Art. 13.

sowie dem betr. Fürsorgeamt Mitteilung gemacht. Es ist dann Sache der Armenbehörden, die Heimschaffung in die Wege zu leiten.⁶

B. Die Voraussetzungen für die Versorgung bei den einzelnen Gruppen von Verwahrlosten.

Gemäß der Erkenntnis, daß eine Differenzierung der Einzuweisenden möglich und notwendig ist im Hinblick auf die verschiedenen Arten von Behandlungsbedürftigkeit, kommt das VersGes. zu drei Hauptgruppen, die ihrerseits wieder stark differenziert sind. Dieser Einteilung in Jugendliche, erwachsene Verwahrloste und Gewohnheitstrinker folgen wir in der Behandlung der Voraussetzungen.

I. Die Voraussetzungen für die Versorgung Jugendlicher.

Die Beseitigung und Vorbeugung der Verwahrlosung von Jugendlichen ist eines der wichtigsten Mittel im Kampf gegen die Kriminalität.⁷

Schon das Schweizerische Zivilgesetzbuch enthält ein gut ausgebautes System von Kinderschutzmaßnahmen.⁸ An seiner Seite steht im Kanton Zürich das Jugendstrafrecht der StPO. vom 4. Mai 1919, § 366 ff., das den Boden der Vergeltungsstrafe für Kinder und Jugendliche verlassen hat und spezialpräventiv orientiert ist.⁹ Die Vorschriften des ZGB. und der Zürcherischen StPO. geben in jedem denkbaren Fall von Verwahrlosung die Kompetenz für erzieherische Maßnahmen, sie bilden ein geschlossenes System der Voraussetzungen für die Versorgung von Jugendlichen, dem auch das VersGes. von 1925 nichts hinzuzufügen hat. Die Aufzählung in § 1 des VersGes. bringt denn auch nichts prin-

⁶ Zuschrift der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich an den Vorstand des Wohlfahrtsamtes vom 17. Febr. 1935.

⁷ Carl Stooss: Der Kampf gegen das Verbrechen S. 14, schreibt dazu: »In der Tat wäre die Verbrecherfrage ihrer Lösung nahe, wenn es keine durch mangelhafte Erziehung gefährdete und verwahrloste Kinder mehr gäbe«. Ebenso Liszt a.a.O. Bd. I, S. 544: »Die verwahrloste Jugend ist die Vorfrucht des gewerbsmäßigen Verbrechertums. Was wir dort einfach ausgeben, werden wir hier zehnfach sparen.«

⁸ Für uns wichtig ist der Art. 284, der lautet: »Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.«

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.«

⁹ Pfenniger, Jugendstrafrecht S. 21.

zipiell Neues. Sie ist so gefaßt, daß sie dem Kinder- und Jugendstrafverfahren und dem ZGB. Art. 284, soweit dieser von kriminalpolitischer Bedeutung ist, entspricht. (Umso wichtiger ist das VersGes. für die nähere Ausgestaltung der Versorgung, wie Dauer, Art der Durchführung, Art der Unterbringung, Nachfürsorge etc.)

Nach dem § 1 des VersGes. können versorgt werden »Jugendliche vom zurückgelegten 12. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr, die sittlich verdorben oder gefährdet sind, oder die ihren Eltern oder Vormündern böswilligen und hartnäckigen Widerstand leisten.« In diesen Fällen haben wir es mit einer bestimmten Art von Verwahrlosung zu tun, Verwahrlosung verstanden als »erziehungsbedürftiger Zustand infolge der Unzulänglichkeit oder des Versagens der Erziehungsgewalt der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter.«¹⁰ Gegenüber den Bestimmungen des ZGB. haben wir hier die Voraussetzungen wesentlich eingeschränkt. Nicht jede Verwahrlosung in leiblicher oder geistiger Beziehung ist kriminalpolitisch erheblich. Eine direkte kriminalpolitische Gefahr besteht vor allem bei der sittlichen Verwahrlosung und Gefährdung, ebenso wie in den Fällen, da Eltern oder Vormünder die Behörden wegen Widerspenstigkeit und Unerziehbarkeit zu Hilfe rufen müssen.

Unter das VersGes. fallen also nur diese Fälle, wobei irrelevant ist, ob die Verwahrlosung schon zu Vergehen geführt hat oder nicht (ein Unterschied besteht allerdings in der Zuständigkeit der einweisenden Behörden). Die Versorgung ist nicht eine Konsequenz der verbrecherischen Handlung, sondern eine Konsequenz der Erziehungsbedürftigkeit, die sich durch das Verbrechen offenbaren kann, aber auf die ebensogut durch ein anderes Symptom geschlossen werden kann.¹¹ Ebenso wenig wie die Folgen der Verwahrlosung, sind auch die Ursachen derselben maßgebend für die Kompetenz zur Versorgung an sich. Sie spielen nur eine Rolle für die Art der Versorgung. So kann ein Kind versorgt werden, unabhängig davon, ob die Eltern eine Schuld an der Verwahrlosung trifft oder nicht. Es ist deshalb möglich, daß die elterliche Gewalt fortbesteht, »allerdings nur in den Angelegenheiten, welche nicht die Unterbringung und die für sie getroffenen Anordnungen der zuständigen Behörde angehen.«¹²

¹⁰ Heinrich Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, Wien 1906, Bd. II, S. 6.

¹¹ Vergl. dazu v. Liszt, Bd. I, S. 449: »Zweifellos kann die Besserungsbedürftigkeit auch dort gegeben sein, wo die Begehung einer an sich strafbaren Handlung nicht festgestellt ist. Die Uebertretung des Strafgesetzes ist gewiß nicht das einzige, gewiß nicht einmal das wichtigste Merkmal sittlicher Verderbtheit.«

¹² A. Egger, Kommentar zum Familienrecht, Zürich 1914, Anmerkg. 3 zu Art. 284.

Neben der Einschränkung nach der Art der Verwahrlosung sieht das Gesetz noch eine Beschränkung in Bezug auf das Alter vor. Nach dem VersGes. können Jugendliche vom zurückgelegten 12. Altersjahr an versorgt werden. Dieses Minimalalter entspricht dem § 367 der StPO., also dem Alter, in dem auch ein gerichtliches Verfahren möglich wird. Die Beschränkung auf ein Minimalalter ist wohl auch damit zu erklären, daß das VersGes. vor allem kriminalpolitische und nicht rein fürsorgliche Zwecke im Auge hat. Das Verfahren für Kinder unter 12 Jahren richtet sich weiter nach dem ZGB. in Verbindung mit dem Zürcherischen Einführungsgesetz zum ZGB. Auch mit der Festsetzung der oberen Altersgrenze auf das zurückgelegte 19. Jahr befindet sich das VersGes. in Uebereinstimmung mit dem kantonalen Jugendstrafrecht. »Die Erhöhung der obern Altersgrenze auf das 19. Altersjahr ist hier namentlich auch erfolgt, um solchen 19jährigen noch die Absolvierung einer Berufslehre in einer Erziehungs- oder Zwangserziehungsanstalt für Jugendliche zu ermöglichen.«¹³ Da andererseits die Bestimmungen über die Einweisung von Erwachsenen schon für Personen vom 18. Altersjahr an gelten, besteht für die 19jährigen die Möglichkeit, sie je nach der Besonderheit des Falles in eine Anstalt für Jugendliche oder in eine solche für Erwachsene einzuweisen.

Ist einmal festgestellt worden, daß ein Jugendlicher verwahrlost ist und versorgt werden muß, so stellt sich die Frage, welche Art von Versorgung angewendet werden soll. Das Gesetz unterscheidet 2 Gruppen von Maßnahmen für Jugendliche:

1. Die Familienversorgung,
2. Die Anstaltsversorgung.

Diese Maßnahmen sind beide Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen. Eine Gruppierung in Besserungsfähige und Unverbesserliche, wie bei den Erwachsenen, sieht das Gesetz nicht vor. Sie ist auch bei Jugendlichen nicht angebracht, da es kaum vorkommen wird, daß man bei einem Jugendlichen die Hoffnung auf Besserung aufgeben muß.¹⁴

Eine genauere Charakterisierung der Gruppen, für welche Familienversorgung oder Anstaltsversorgung in Frage kommt, gibt das VersGes. nicht. Es gibt ganz allgemein der Familienerziehung den Vorrang und läßt Anstaltsversorgung nur zu, wenn der Charakter des Jugendlichen Familienversorgung verunmöglicht, oder wenn keine geeignete Familie zu finden ist (VersGes. § 3). Familienversorgung ist im Gegensatz zu früher, seit der Revision der StPO. vom 7. April 1935 auch für gericht-

¹³ Weisung des Regierungsrates zum VersGes.

¹⁴ Anders bei unheilbaren Krankheiten. In diesen Fällen kommt aber das VersGes. nicht zur Anwendung. Vergl. zu diesen Fragen Pfenninger, Jugendstrafrecht, S. 84.

lich eingewiesene Jugendliche möglich geworden (StPO. § 383, Abs. II). Die weitere Unterscheidung in Erziehungsanstalt und Zwangserziehungsanstalt ist in der Praxis nicht von großer Bedeutung. Unter Zwangserziehungsanstalt ist eine geschlossene Anstalt zu verstehen, die bei besonders starker Verwahrlosung notwendig sein wird.¹⁵

Die Praxis greift zur Familienversorgung in den einfacheren Fällen, wenn eine Milieueränderung genügt, was wohl im großen und ganzen dann der Fall sein wird, wenn die Ursache der Verwahrlosung in den äußeren Verhältnissen liegt und durch bloße Milieueränderung behoben werden kann. Liegt die Ursache der Erziehungsbedürftigkeit aber in der Veranlagung, so daß eine bestimmte Erziehungseinwirkung notwendig ist, so muß die Einweisung in eine Anstalt erfolgen.¹⁶ Die Feststellung, welcher Art die Verwahrlosung im einzelnen Fall ist, und welche Maßnahmen infolgedessen zu ergreifen sind, überläßt das VersGes. nicht allein der einweisenden Behörde. Sie wird einer ärztlich-pädagogischen Untersuchung vorbehalten, die in schwierigen Fällen in einer Anstalt vorzunehmen ist (VersGes. § 18).

II. Die Voraussetzungen für die Einweisung erwachsener Verwahrloster.

In Bezug auf die Jugendlichen schafft das VersGes. keine neuen Kompetenzen für die Versorgung, sondern es ist vor allem wichtig als Ergänzung des Art. 284 ZGB. und des Kinder- und Jugendstrafverfahrens, indem es die Art der Durchführung (Verfahren) und die Art der Unterbringung (Vollzug) nach neuen Grundsätzen regelt. Auch für die Bekämpfung der Verwahrlosung Erwachsener (Erwachsene sind nach dem VersGes. die Personen über 18 Jahre) finden wir schon in anderen Gesetzen Kompetenzen, z. B. für die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern in StPO. § 392, für Armengenössige, soweit ein Vergehen gegen das Armengesetz vorliegt, im Gesetz über die Armenfürsorge §§ 53 lit. d, 55, 56, für Bettler im Gesetz über die Armenfürsorge § 59, für Dirnen im StGB. § 128 und für Bevormundete ganz allgemein in den Art. 406 und 421 Ziff. 13 des ZGB. Das VersGes. ergänzt diese Vorschriften, indem es die Kompetenz zur Einweisung auch für Fälle gibt, die sonst nirgends erfaßt werden.

Die große Bedeutung des VersGes. liegt aber auch hier in der Regelung von Verfahren und Vollzug und vor allem in der konsequenten Gruppierung der Einzuweisenden im Hinblick auf Verschiedenheiten

¹⁵ Vergl. Pfenninger, Jugendstrafrecht, S. 80 f.

¹⁶ M. Veillard, L'observation des mineurs délinquants, SZ. f. StrR. Bd. 34, S. 247 f.

im Vollzug, je nach ihrer Behandlungsbedürftigkeit, d. h. die Einteilung nicht nur nach der Art des gefährlichen Zustandes, sondern nach der Prognose. So kommen wir zur Haupteinteilung der erwachsenen Verwahrlosten in Besserungsfähige und Unverbesserliche, zwei Gruppen, die ihrerseits die gleichen Kategorien von Verwahrlosten umfassen (VersGes. §§ 5 und 8).

Diese Kategorien sind:

1. Die Gewohnheitsverbrecher.
2. Liederliche und Arbeitsscheue.

1. Der Hang zum Vergehen.

Durch die Entwicklung der Kriminalstatistik Mitte und Ende des letzten Jahrhunderts¹⁷ wurde die Aufmerksamkeit der Kriminalisten auf das Problem der Rückfälligen gelenkt. Die Statistik zeigte nämlich, daß die Zahl der oft vorbestraften Verbrecher eine bedeutende war. Die Strafgesetze berücksichtigten den Rückfall durch Straferhöhung oder Strafschärfung.¹⁸ Aber erstens wurden dadurch meistens nur bestimmte Arten von Rückfälligen (sogen. besonderer Rückfall) getroffen, und zweitens erwies sich die Strafe bei sehr vielen als nutzlos: Sie erfüllte ihren Besserungszweck nicht, und für eine genügende Sicherung der Gesellschaft war sie zu kurz, da es sich meist um kleinere Kriminalität handelt.¹⁹ Hier greifen nun die s. M. ein. An Stelle oder nach der Strafe angewendet, soll durch sie der sogen. Zustandsverbrecher,²⁰ soweit er besserungsfähig ist, resozialisiert werden und soweit er unverbesserlich ist, soll die Gesellschaft vor ihm geschützt werden. Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher im Kanton Zürich lehnt sich an die Regelung des Entwurfs zu einem eidgen. StGB. (1918) an. Da aber der § 392 der StPO. nur eine Ueberweisung an die Verwaltungsbehörde (Justizdirektion) vorsieht, werden die Maßnahmen nicht durch den Richter ausgesprochen, und ein Vikariieren ist deshalb unmöglich.

Gemäß §§ 5 und 8 des VersGes. können eingewiesen werden »Personen . . ., die einen Hang zum Vergehen bekunden«. Es handelt sich hier also um das sogen. »dispositionelle«²¹ oder Gewohnheitsverbrecher-

¹⁷ Vergl. H. F. Pfenninger, Schweizerische Kriminalstatistik, SZfStrR., 50. Jahrgang, S. 53 f.

¹⁸ Hafer a.a.O. Allgemeiner Teil, S. 360 f.

¹⁹ Prof. Zürcher, Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, S. 75.

²⁰ v. Liszt a.a.O. Bd. II, S. 173.

²¹ Exner, Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz vom 24. November 1933. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 53, S. 629.

tum.²² Anforderungen an besondere Schwere der begangenen Delikte (sogen. »erhöhte Gefährlichkeit«)²³ macht das VersGes. nicht. Es spricht nicht von Verbrechen, sondern von Vergehen und versteht darunter alle Handlungen, die im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind.²⁴ Immerhin muß es sich um gerichtliche Bestrafung handeln,²⁵ Polizeibußen zeigen noch keinen »Hang zum Vergehen«. Vorschriften über die Notwendigkeit besonderer Häufigkeit der begangenen Delikte oder der erlittenen Bestrafungen enthält das VersGes. keine. Es ist aber selbstverständlich, daß es sich um wiederholte gerichtliche Bestrafung handeln muß, wie das im § 392 StPO. ausdrücklich gesagt wird. Das ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Verbrechen in erster Linie durch Strafen zu ahnden sind, und daß erst dann zur Versorgung eines Delinquenten in einer Arbeitserziehungs- oder Verwahrungsanstalt geschritten werden soll, wenn es sich gezeigt hat, daß er durch Strafen nicht gebessert werden kann.²⁶

2. Liederlichkeit und Arbeitsscheu.

»Es handelt sich um die sogen. »sozialen Neurastheniker«, um Bettler, Landstreicher, Dirnen, Müßiggänger aller Art...«²⁷

Die Einweisung kann sein Folge bestimmter Polizeiübertretungen, die typisch für Liederlichkeit oder Arbeitsscheu sind. Dies ist der Fall gemäß § 128 des StGB. bei Dirnen, gemäß § 53 d des Gesetzes über die Armenfürsorge bei pflichtwidrigem Verhalten der Unterstützten und gemäß § 59 des gleichen Gesetzes bei Bettlern und Landstreichern. Das entspricht der früheren korrekionellen Nachhaft des deutschen StGB.²⁸ und auch der neuen deutschen Regelung im Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933.

Das zürcher VersGes. beschränkt sich nicht auf diese Fälle, nach

²² Vergl. R. Mühlebach, Die sichernde Maßnahme der Verwahrung in der Gesetzgebung schweizerischer Kantone. Zch. Diss. 1933, S. 10: »Als Gewohnheitsverbrecher bezeichnet man heute allgemein jenen Verbrecher, der öfters delinquent, dem gegenüber die gewöhnliche Freiheitsstrafe ihre Wirkung verloren hat, bei dem aber die verbrecherische Tätigkeit in seiner Natur verwurzelt ist, und von dem trotz mehrfacher Bestrafung weitere Straftaten erwartet werden müssen, der also, wie der eidgen. E. Art. 40 sagt, einen Hang zum Verbrechen hat.«

²³ Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 61.

²⁴ Verfügung der Justizdirektion Nr. 1233 vom 28. Mai 1934.

²⁵ Verfügung der Justizdirektion in Sachen Martha Kaufmann vom 1. Sept. 1938.

²⁶ Ebenda.

²⁷ v. Liszt, a.a.O. Bd. II, S. 126.

²⁸ R. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, S. 52 ff.

§§ 5 und 8 sind ganz allgemein Arbeitsscheu und Liederlichkeit hinreichende Versorgungsgründe. So kann eine Frau, die wegen gewerbmäßiger Unzucht im Sinne von § 128 StGB. mangels Beweises des Sich-anbietens und des Anlockens nicht bestraft werden kann, dennoch einen liederlichen Lebenswandel im Sinne des VersGes. führen, wenn sie sich einer unbeschränkten Zahl von Männern gegen Entgelt hingibt.²⁹

Auch Armengenössigkeit ist nicht notwendige Voraussetzung der Versorgung. Immerhin ist hier zu unterscheiden zwischen Liederlichen und Arbeitsscheuen. Während die Einweisung von Liederlichen ganz unabhängig von Fragen der Unterstützungsbedürftigkeit und des Notstandes geschieht, dürfte das bei den Arbeitsscheuen nicht der Fall sein. Wenn auch bei Arbeitsscheu keinesfalls eine Inanspruchnahme von Unterstützungen als Voraussetzung der Einweisung schon vorliegen muß, so wird doch im praktischen Fall nur der versorgt werden, bei dem die Gefahr besteht, daß durch die Arbeitsscheu eine Notlage oder Verarmung bei ihm selbst oder bei den von ihm zu Unterstützenden eintreten könnte, die dann ein Zurlastfallen der Armenpflege und damit eine erhöhte »kriminelle Potenz«³⁰ bedeuten würde. Selbstverständlich ist, daß es sich bei Arbeitsscheuen um Arbeitsfähige handeln muß, und um solche, die bei gutem Willen die Möglichkeit hätten, passende Arbeit zu finden. Dies muß besonders in einer Zeit, wo so viele Arbeitswillige keine Arbeit finden können, hervorgehoben werden.³¹

Keine Vorbedingung zur Einweisung ist weiter die Bevormundung. Zur Versorgung aller Bevormundeten gibt das ZGB. in Art. 406 und 421 Ziff. 13 die Kompetenz. Die Voraussetzungen für eine Entmündigung im Sinne des Art. 370 ZGB. (lasterhafter Lebenswandel), die für uns in Frage kommen, sind enger als diejenigen für eine Einweisung nach VersGes., d. h. daß nach zürch. Recht auch Liederliche und Arbeitsscheue eingewiesen werden können, bei denen die Voraussetzungen für eine Bevormundung nicht gegeben sind.³² So wird in ZGB. Art. 370 außer der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung, die höchstens praktisch bei der Einweisung Arbeitsscheuer, wie wir oben gesehen haben, eine Rolle spielt, noch erhöhte Schutzbedürftigkeit oder un-

²⁹ Verfügung der Justizdirektion vom 1. Sept. 1938 i. S. Martha Kaufmann.

³⁰ Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 64.

³¹ Inwieweit eine lange andauernde Arbeitslosigkeit Ursache der Arbeitsscheu werden kann, ist eine Frage, die die Psychologen beschäftigen muß. Für die Anwendung des VersGes. ist sie nicht wesentlich, da die s.M. unabhängig sind von jeder Art Verschulden.

³² Ein wie starkes Kontingent der Versorgten aber trotzdem bevormundet ist, zeigt die Tatsache, daß im Okt. 1938 von 58 in der kant. Strafanstalt Regensdorf verwahrten Männern nur 8 nicht bevormundet waren — von 11 Frauen 2.

mittelbare Gefährdung der Sicherheit anderer für eine Entmündigung vorausgesetzt, von dem im VersGes. §§ 5 und 8 keine Rede ist.

3. Die Voraussetzungen für die verschiedenen Arten des Vollzuges bei erwachsenen Verwahrlosten.

Das VersGes. teilt die einzuweisenden erwachsenen Verwahrlosten ein in solche, die noch erzogen werden können und in Nichterziehbare. Andere Einteilungen, z. B. in Gewohnheitsverbrecher einerseits und Liederliche und Arbeitsscheue andererseits, d. h. in Gefährliche einerseits und Harmlose andererseits, sind nicht zu befürworten. Die einzige rationelle Einteilung ist die nach dem Zweck, der erreicht werden soll und im einzelnen Fall erreicht werden kann, also in Besserungsfähige und Unverbesserliche. Eine Identifizierung der Unverbesserlichen mit den Gewohnheitsverbrechern und der Besserungsfähigen mit den Liederlichen und Arbeitsscheuen schlechthin, ist nicht möglich.³³ Besserungsfähig sind die, bei denen die Ursachen der Gefährlichkeit behoben werden können (Veränderung der inneren Bedingungen), unverbesserlich die, bei denen das nicht möglich ist, bei denen nur das Wirksamwerden jener Ursachen (durch Veränderung der äußeren Bedingungen) verhindert werden kann.³⁴ Darnach unterscheiden wir den Vollzug in der Arbeitserziehungsanstalt und den in der Verwahrungsanstalt.

Die Entscheidung, wer als besserungsfähig zu betrachten ist und wer nicht, wird im allgemeinen der einweisenden Behörde überlassen. Allerdings stellt das Gesetz in § 5 eine gesetzliche Präsomption auf, nach der die mehr als 30jährigen in jedem Fall zu den Unverbesserlichen zu rechnen sind. Die Erfahrungen in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon haben gezeigt, daß praktisch die Grenze der Erziehungsfähigkeit meist schon mit 24—25 Jahren erreicht ist. Die Einweisungsbehörde nimmt darauf Rücksicht, so daß das Alter der nach Uitikon Eingewiesenen heute in der Regel zwischen 18 und 23 Jahren liegt.³⁵

Unverbesserlich (und daher in einer Verwahrungsanstalt unterzubringen) sind nach § 8 des VersGes. weiter solche, bei denen die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wegen ihrer besondern Eigen-

³³ Vergl. dazu v. Liszt, a.a.O. Bd. II, S. 126: »Aber darüber muß man sich klar sein, daß ein großer Teil dieser »Harmlosen« ebenso unverbesserlich ist, wie die eigentlichen Verbrecher. Wie diese leben sie ihrem Beruf. Gerade unter ihnen finden wir die größte Verhältniszahl der erblich Belasteten; und hier gibt es, wenn einmal ein gewisses Lebensalter erreicht ist, keine Rettung mehr.

³⁴ Vergl. Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 69.

³⁵ F. Gerber, Moderne Methoden in der Arbeitserziehungsanstalt, SZfStrR., Bd. 45, S. 16.

schaften nicht möglich ist, wenn sie erfolglos geblieben oder von Anfang an als aussichtslos erscheint. Die Unmöglichkeit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wegen besonderen Eigenschaften bezieht sich wohl auf Ausreißer, die in der Arbeitserziehungsanstalt nicht gehalten werden können, da diese keine geschlossene Anstalt ist. Die Aussicht auf Erziehbarkeit muß da verneint werden, wo sehr lange Freiheitsstrafen ohne Wirkung, oder erfolglose Versorgung vorausgegangen sind. Allerdings ist es nicht so, daß eine zweite Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt unzulässig wäre, faßt doch der § 7 diese Möglichkeit ausdrücklich ins Auge, indem er für diesen Fall eine Verlängerung der Versorgungsdauer vorsieht.

Eine weitere Einteilung der Unverbesserlichen ergibt sich durch den Mangel einer eigentlichen Verwahrungsanstalt, die zur Vorschrift geführt hat, mehrfach rückfällige oder gefährliche Verbrecher in der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf zu verwahren (VersGes. § 8 Abs. II). In der Praxis ist man sogar hie und da genötigt, auch nicht Vorbestrafte in Regensdorf zu verwahren, z. B. wenn es sich um Ausreißer handelt, die in anderen Anstalten nicht sicher genug gehalten werden können oder falls eine antiluetische Kur notwendig ist, die nur in Regensdorf und Littenheid durchgeführt werden kann.³⁶

III. Die Voraussetzungen für die Einweisung von Gewohnheitstrinkern.

Rechtliche Grundlagen für eine Trinkerversorgung sind in ZGB. Art. 374 und 386 gegeben für diejenigen Fälle, in denen das Vormundschaftsrecht anwendbar ist. Das Hauptmerkmal der zürcherischen Bestimmungen über die Einweisung von Trunksüchtigen ist die gesetzliche Möglichkeit einer zwangsweisen Anstaltsversorgung ohne vorausgehende Entmündigung. Die Errichtung einer Vormundschaft ist eine so einschneidende Maßnahme, daß man sich vor ihrer Anwendung lange scheut, so daß der wegen Alkoholismus Entmündigte oft einer Heilbehandlung nicht mehr zugeführt werden kann.³⁷

»Das wesentlichste Moment der Trunksucht besteht in der Unfähigkeit, alkoholische Getränke in relativ mäßigen Mengen zu genießen. Eine pathologische Ueberempfindlichkeit kann bestehen oder fehlen. Die Grenze des mäßigen Trinkens ist dann als überschritten zu be-

³⁶ Im Oktober 1938 waren von 58 männlichen Verwahrungsgefangenen der kant. Strafanstalt Regensdorf 6 nicht vorbestraft — von 11 Frauen 6.

³⁷ Vergl. A. Rusterholz: Gesetzliche Grundlagen zur schweiz. Fürsorge an Alkoholfährdeten, Lausanne 1938, S. 30.

trachten, wenn für das Individuum oder seine Familie oder die Gesellschaft schädliche Folgeerscheinungen auftreten.«³⁸ Diese Definition ist auch die Grundlage des § 11 VersGes. Darnach sind zu versorgen »Personen, die durch Trunksucht sich oder andere gefährden, oder ihre Familienpflichten dauernd vernachlässigen oder öffentliches Aergernis erregen«. Das Moment der Selbstgefährdung wird von der Praxis nicht nur angenommen, wenn infolge der Trunksucht Selbstmordversuche usw. vorkommen, sondern auch dann, wenn die Gefahr entsteht, daß jemand durch seinen abnormen Hang zum Trinken vorzeitig die körperlichen und geistigen Kräfte verliert und dadurch mit seinen Angehörigen dem Staate und der Gesellschaft zur Last fällt.³⁹

Seit den Fünfzigerjahren des letzten Jahrhunderts hat man nach und nach die Einsicht gewonnen, daß Trunksüchtige Kranke sind, die als Kranke behandelt werden müssen.⁴⁰ »Die erste vollständig eingerichtete Trinkerheilanstalt der Welt wurde 1854 von Dr. J. E. Turner von Maine gegründet. Der Grundgedanke stammt jedoch von Dr. Benjamin Rush aus Philadelphia, der zuerst 1809 in seinen »Medical Inquiries« die Trunksucht als eine Krankheit erklärte, die in besonderen Spitälern behandelt werden müsse. Seit 1854 entstanden viele Asyle in Amerika und in Europa.«⁴¹ Die erste Trinkerheilanstalt in der Schweiz war Ellikon a. d. Thur, 1888 gegründet. Heute gibt es mehrere solche Heilanstalten in der Schweiz.

In diese Heilanstalten sollten nur wirklich heilbare Alkoholiker eingewiesen werden, denn unheilbare Elemente würden der Behandlung der übrigen Patienten nur hindernd im Wege stehen. Demzufolge trennt das VersGes. denn auch scharf zwischen heilbaren und unheilbaren Trinkern, indem es die Versorgung der ersteren in Trinkerheilanstalten und der letzteren in Versorgungs- oder Pflegeanstalten vorsieht. Da die Trunksucht als eine Vergiftung, namentlich des Gehirns, betrachtet wird, sind die Alkoholiker heilbar, bei denen die Vergiftung das Gehirngewebe noch nicht dauernd alteriert hat.⁴² Unverbesserlich sind Geistesranke, bei welchen die Trunksucht Symptom oder Folge, aber nicht Ursache der Krankheit ist, desgleichen die Alkoholiker, die bereits an Gedächtnisschwäche und Blödsinn leiden. Von der Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt sollten auch diejenigen Trinker ausgeschlossen werden, deren Trunksucht nur die Folge eines tief ererbten oder

angeborenen ethischen Defekts mit perversen, antisozialen oder geradezu verbrecherischen Trieben ist. Bei solchen Menschen ist die Trunksucht in der Regel unheilbar.⁴³ Die Praxis verlangt weiter für die Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt, daß eine gewisse Einsicht in die Notwendigkeit der Kur schon vor dem Eintritt vorhanden ist, oder wenigstens darauf zu rechnen ist, daß diese Einsicht bei nüchterner Lebensführung rasch eintreten werde. Womöglich sollten die Versorgungskandidaten zum freiwilligen Eintritt in diese Anstalten bewogen werden, da es sich um offene Anstalten ohne Möglichkeiten einer Fluchtverhinderung handelt.⁴⁴ Der Heilungswille und die Einsicht zum freiwilligen Eintritt in die Heilanstalt sind bei hartnäckigen Frühfällen oft durch einen mehrwöchigen Aufenthalt in der ärztlich geleiteten geschlossenen Anstalt zu erreichen (sog. Ausnüchterungskuren).⁴⁵

Die Einweisung unheilbarer Trinker soll nach VersGes. § 11 Abs. II in eine Pflege- und Versorgungsanstalt erfolgen. Nach ständiger Uebung der Justizdirektion gelten chronische, unverbesserliche Trinker als Liederliche und sind demgemäß in einer Verwahrungsanstalt unterzubringen, soweit sie noch arbeitsfähig sind.⁴⁶

Die Untersuchungen und Unterscheidungen alle vorzunehmen, ist für die Praxis keine leichte Sache. Das Feststellen des Vorliegens von Trunksucht, der Notwendigkeit einer Zwangskur, der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, des Vorhandenseins von Geisteskrankheiten gehören schon zu den schwierigsten Kapiteln ärztlicher Diagnose oder Prognose⁴⁷ und können also einem Laien kaum zugemutet werden. Das VersGes. sieht denn auch im § 19 die Einholung von Gutachten Sachverständiger vor.

⁴³ Forel a.a.O., S. 36 f.

⁴⁴ RBRR. 1929, S. 418.

⁴⁵ Rusterholz a.a.O., S. 14. Reglement für die Heilanstalt Burghölzli vom 9. April 1934, §§ 4a und 5.

⁴⁶ Verfügungen der Justizdirektion Nr. 2376 vom 21. 12. 1931 und Nr. 1546 vom 8. 10. 1931.

⁴⁷ Liechti, Die sichernde Maßnahme der Trinkerheilanstalt. Zürcher Diss. 1921, S. 45.

³⁸ Vergl. Pierre de Benoit a.a.O. S. 8.

³⁹ Verfügung der Justizdirektion Nr. 1199/1238 vom 5. 10. 1929.

⁴⁰ Vergl. Stooss, SZfStrR., Bd. 14, S. 320.

⁴¹ Forel, Die Errichtung von Trinkerasylen und deren Einfügung in die Gesetzgebung. Bremerhaven 1892, S. 30.

⁴² Forel a.a.O., S. 16.

FRAGEN DES EINWEISUNGSVERFAHRENS.

A. Die einweisenden Behörden.

Wenn wir bisher die s. M. gruppiert haben, so geschah dies im Hinblick auf ihren Inhalt und ihren Zweck. Eine weitere Gruppierung ist möglich nach formalen Gesichtspunkten, entsprechend dem Rechtsgebiet, aus dem die Kompetenz zu ihrer Anwendung entnommen ist. So kommen wir zur Einteilung in:

I. **Strafrechtliche Maßnahmen.** Das sind solche, die in die Strafgesetzgebung eingefügt sind, und bei denen eine Deliktsverübung die Voraussetzung ihrer Anwendung ist.¹

II. **Zivilrechtliche Maßnahmen.** Die Kompetenz zu ihrer Anwendung gibt das ZGB. im Kinderschutz- und Vormundschaftsrecht.

III. **Eigentliche verwaltungsrechtliche Maßnahmen.** Die Kompetenz wird aus einer Norm des Verwaltungsrechts entnommen, z. B. aus dem Gesetz über die Armenfürsorge oder aus dem VersGes. selbst.

Nach dieser Einteilung richtet sich das Verfahren, so daß wir dementsprechend 3 verschiedene Zuständigkeiten unterscheiden können, nämlich

I. Die Einweisung durch den Richter.

II. Die Einweisung durch die Vormundschaftsbehörde.

III. Die Einweisung durch den Bezirksrat.

I. Die Einweisung durch den Richter.

»Die Einweisung in eine Anstalt erfolgt durch den Richter nach den Vorschriften des Strafrechts und der Strafprozeßordnung,« bestimmt der § 14 lit. a des VersGes.

Die richterliche Zuständigkeit wäre also nach dem Willen des VersGes. in allen Fällen von strafrechtlichen s. M. gegeben. In zwei Fällen von strafrechtlichen s. M., nämlich gemäß § 128 StGB. und gemäß § 392 StPO. (Versorgung von Gewohnheitsverbrechern) wird aber die Kompetenz des Richters darauf beschränkt, die Einweisung zu beantragen, bzw. die Akten der Justizdirektion zu überweisen. Da eine Anpassung dieser Paragraphen an das VersGes. nicht stattgefunden hat, erfolgt das eigentliche Verfahren durch die Verwaltungsbehörden.²

¹ Vergl. Hafter, a.a.O., allgemeiner Teil S. 370.

² Vergl. Blätter für zch. Rechtsprechung Band 26, Nr. 10, S. 25.

Die direkte Zuständigkeit des Richters ist nur in zwei Fällen gegeben, nämlich im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche gemäß StPO. §§ 379 und 383 Abs. III.

II. Die Einweisung durch die Vormundschaftsbehörde.³

Sie erfolgt »in den Fällen von Art. 284, 406 und 421, Ziffer 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches« (VersGes. § 14 lit. b).

Für diese Fälle, d. h. für verwahrloste Kinder und für Bevormundete, wird die Zuständigkeit vom ZGB. geregelt, so daß, da das eidgenössische Recht dem kantonalen vorgeht, das VersGes. diese Regelung übernehmen mußte.

Bei den Erwachsenen ergibt sich dadurch, bei sonst gleicher Regelung des Einweisungs- und Entlassungsverfahrens, ein Unterschied in den für die Einweisung und Entlassung zuständigen Behörden, da im Interesse der persönlichen Freiheit und eines objektiven Verfahrens für die nicht bevormundeten Personen der Bezirksrat als Einweisungsbehörde vorgesehen ist.

Eine Unsicherheit über die Zuständigkeit ergibt sich in den Fällen, wo zwar vormundschaftliche Maßnahmen getroffen wurden, diese aber noch nicht rechtskräftig sind, also in den Fällen von ZGB. Art. 386. Soll hier die Vormundschaftsbehörde oder der Bezirksrat einweisen? Die Vormundschaftsbehörde Zürich war der Ansicht, daß die Versorgung in allen den Fällen von der Vormundschaftsbehörde beschlossen werden könne, wo das Verfahren auf Entmündigung eingeleitet ist und zum mindesten, wenn die Antragstellung an den Bezirksrat feststeht. Sie geht von der Erwägung aus, daß der Normalfall der ist, daß die Versorgung gleichzeitig mit dem Antrag auf Entmündigung angeordnet werden muß. Da die einweisende Behörde auch die Kompetenz hat, alle die Maßnahmen zu treffen, die das VersGes. in den §§ 20 bis 26 vorsieht, also vor allem Versetzung von einer Anstalt in die andere und

³ Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat (Waisenamt) der politischen Gemeinde (EGes. zum ZGB. § 75). Der Gemeinderat kann die Besorgung des Vormundschaftswesens an seiner Statt auch einer Kommission von drei oder fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen.

Durch Gemeindebeschuß kann die Besorgung des Vormundschaftswesens einer besondern Kommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen werden. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.

In gleicher Weise können durch Gemeindebeschuß einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besondern Amtsstellen übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betr. einzelne Gemeinden (EGes. zum ZGB. § 74).

Entlassung, ergäbe sich eine Doppelspurigkeit, wenn nach der Einweisung durch den Bezirksrat eine Vormundschaft errichtet würde. Eine Veränderung der Zuständigkeit der einweisenden Behörde, wenn der Versorgte nachträglich entmündigt wird, sieht das Gesetz nicht vor, und es ist daher auch nicht zulässig, daß die Kompetenzen der einweisenden Behörde nachträglich vom Bezirksrat an die Vormundschaftsbehörde übergehen. Die Nachteile, die entstehen können, wenn nachdem die Vormundschaftsbehörde zur Versorgung geschritten ist, die Entmündigung im Prozeß nachträglich aufgehoben wird, schlägt die Vormundschaftsbehörde für gering an. Personen, gegen die gleichzeitig die Versorgung und die Entmündigung durchgeführt wird, seien meistens so belastet, daß eine Aufhebung der Entmündigung im Entmündigungsprozeß zu den größten Seltenheiten gehören dürfte.⁴

Die Justizdirektion, die in früheren Entscheiden der gleichen Ansicht war,⁵ hält in der Zuschrift an die Vormundschaftsbehörde vom 7. April 1931, Nr. 1524 N »diese Auffassung nicht mehr aufrecht, sondern hält sich jetzt strikte an den Wortlaut des § 14 lit. b des VersGes., wonach nur rechtskräftig entmündigte Personen durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesen werden können, während in allen übrigen administrativen Einweisungsfällen der Bezirksrat über die Einweisung zu beschließen hat. Der Vormundschaftsbehörde bleibt es unbenommen, in dringlichen Fällen Personen, denen sie vorläufig die Handlungsfähigkeit entzogen hat, in geeigneter Weise zu internieren, bis der Bezirksrat über einen Versorgungsantrag der Behörde Beschluß gefaßt hat.

Die Vormundschaftsbehörde soll auf Grund des Art. 386 ZGB. nur solche Maßregeln treffen, die sich nicht aufschieben lassen. Der Beschluß über eine Versorgung einer Person ist nie so dringlich, daß nicht nach einer provisorischen Internierung ... die Beschlußfassung des Bezirkesrates abgewartet werden könnte«.

III. Die Zuständigkeit des Bezirkesrates.

In allen übrigen Fällen, wo weder der Richter, noch die Vormundschaftsbehörde zuständig ist, erfolgt die Einweisung durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde oder der Armenpflege,⁶ so-

⁴ Zuschrift des Sekretärs für Rechtssachen an den Vorstand des Wohlfahrtsamtes vom 16. Februar 1931.

⁵ Verfügung der Justizdirektion vom 18. Februar 1922 i. S. Ernst Beck; Zuschrift an den Bezirksrat Zürich vom 7. Dezember 1927.

⁶ Zur Besorgung des Armenwesens bestellt jede Gemeinde eine Armenpflege von mindestens fünf Mitgliedern, der ein vom Gemeinderat bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates angehören muß. Schweizerbürgerinnen sind wählbar; für sie besteht kein Amtszwang (Gesetz über die Armenfürsorge § 3).

wie auf Begehren des zu Versorgenden oder seiner Angehörigen Vers.-Ges. § 14 lit. c).

In der Regel haben sich die Armenpflegen und die Vormundschaftsbehörden schon lange vor dem Einweisungsantrag mit den einzuweisenden Personen zu befassen, und gerade das ist der Grund, warum sie nicht selbst den Einweisungsbeschluß fassen sollen. Im Interesse eines unparteiischen Verfahrens wird mit der Beschlußfassung eine höhere, neutrale Instanz betraut, die die Anträge der Gemeindebehörden und die Einwände der Einzuweisenden zu überprüfen hat und auf Grund dieser Ueberprüfung entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Einweisung gegeben sind oder nicht.

IV. Die örtliche Zuständigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit ist im VersGes. nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Praxis der Justizdirektion⁷ gelangt das VersGes. in örtlicher Beziehung auch für diejenigen Personen zur Anwendung, die sich auf dem Gebiet des Kantons Zürich bloß aufhalten, ohne daselbst Wohnsitz im Sinne des Zivilrechts zu haben. Gerade in dringenden Fällen, in welchen die Versorgung nicht in erster Linie im Interesse der Betroffenen, sondern lediglich oder vorwiegend zum Schutze der Gesellschaft angeordnet werden muß, wenn es sich also um gefährliche Personen handelt, muß der — unter Umständen bloß vorübergehende — Aufenthalt im Gebiet des Kantons Zürich genügen für die Verhängung einer Maßnahme.

B. Das eigentliche Verfahren.

Die Untersuchung des Falles und die Sammlung des Materials geschieht im richterlichen Verfahren im Rahmen und nach den Normen der Strafuntersuchung, im Verfahren durch die Verwaltungsbehörden nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts.

Es handelt sich um die Erforschung der persönlichen Verhältnisse, die feststellt, ob die Voraussetzungen für eine Versorgung gegeben sind und gleichzeitig die Art der Behandlungsbedürftigkeit bestimmt, d. h. feststellt, welche Maßnahmen in einem bestimmten Fall zu ergreifen sind.

Im Verwaltungsverfahren geschieht die Untersuchung durch die Armenpflegen und Vormundschaftsbehörden. Die Ermittlung geschieht durch Einvernahmen des Einzuweisenden und seiner Angehörigen durch

⁷ Verfügung vom 6. April 1935 i. S. H. R. Schwarz.

Erkundigungen bei der weiteren Verwandtschaft, bei jetzigen und früheren Nachbarn, Hauswirten, jetzigen und früheren Arbeitgebern, in der Schule, Kirche und beim Arzt.⁸ Hier erhebt sich die Frage, ob die untersuchenden Verwaltungsbehörden, also Armenpflegen und Vormundschaftsbehörden, das Recht zur formellen Zeugeneinvernahme haben. Der § 108 des Zch. StGB. bestimmt: »Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einem Zivilprozeß oder in einer Verwaltungsstreitigkeit wissentlich ein falsches Zeugnis abgibt, wird mit Arbeitshaus, in geringeren Fällen mit Gefängnis, verbunden mit Buße, bestraft.«

»Verwaltungsstreitigkeit im Sinne dieses Paragraphen ist jede Streitigkeit, die weder Zivilprozeß noch Strafsache im Sinne des § 106 (StGB.) ist. Vergl. Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 23. Juni 1831,«⁹ also auch die Verhängung von s. M. Danach können die untersuchenden Verwaltungsbehörden das Recht zur formellen Zeugeneinvernahme für sich in Anspruch nehmen. Leider wird von diesem Recht in der Praxis kein Gebrauch gemacht, d. h. es wird von einer formell richtigen Einvernahme (Ermahnung zur Angabe der Wahrheit) der Auskunftspersonen in der Regel abgesehen.

Außer den Auskunftspersonen werden für die Untersuchung zugezogen das Strafregister, Polizeirapporte, Akten aus Straf- und Ehescheidungsprozessen und Akten aus Fürsorge- und anderen Verwaltungsinstanzen.

Wichtige Hilfsmittel, besonders für die Prognose, sind die Gutachten Sachverständiger und Beobachtung. Sie sind von besonderer Bedeutung bei Jugendlichen und bei Trunksüchtigen, wo die Diagnose schwer zu stellen ist, und gerade für diese Fälle sind sie im VersGes. §§ 18 und 19 ausdrücklich vorgeschrieben.

Bei Jugendlichen ist eine ärztliche und pädagogische Untersuchung vorgesehen, die, wenn nötig, in einem Beobachtungsheim vorzunehmen ist. Hier wird festgestellt, welcher Art die Verwahrlosung ist, ob Familienpflege genügt oder Anstaltseinweisung notwendig ist, oder ob es sich gar nur scheinbar um eine sittliche Verkommenheit, in Wahrheit aber um heilbare psychoneurotische Erscheinungen handelt, wie dies häufig vorkommt.¹⁰

Die Untersuchung geschieht ambulant in der psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche in Zürich. Beobachtungsheime sind das kant. Kinderhaus Stephansburg, Zürich, das Kinder bis zu 15 Jah-

⁸ Vergl. Alice Salomon, Soziale Diagnose, Berlin 1927, S. 25.

⁹ Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, Kommentar von H. Zeller 1912, Anmerkung 1 zum § 108.

¹⁰ Vergl. Prof. H. W. Maier: Das kant. Kinderhaus zur Stephansburg, Zeitschrift für Gesundheitspflege 1923, S. 27 ff.

ren zur Beobachtung aufnimmt, das Landerziehungsheim Albisbrunn für männliche Jugendliche vom 13. bis zum 19. Altersjahre¹¹ und das Arbeitsheim Pfäffikon-Zürich für weibliche Jugendliche vom 15. bis zum 19. Altersjahr.¹² Für Gewohnheitstrinker schreibt der § 19 VersGes. vor, daß in der Regel das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden soll, das sich auch über die Möglichkeit einer Heilung auszusprechen hat. Sachverständiger ist der Psychiater. Die Beobachtung kann auch in der Heilanstalt Burghölzli oder Rheinau vorgenommen werden.¹³

Wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einweisung bejaht, so geht bei erstmals Einzuweisenden dem Einweisungsbeschluß oder dem Einweisungs-Antrag an den Bezirksrat die Verwarnung durch die Vormundschafts- und Armenbehörden voran (VersGes. § 17). Die Verwarnung wird verbunden mit Verhaltensmaßregeln, die wohl inhaltlich den Weisungen des § 20 gleich sind; eine gleichzeitige Schutzaufsicht wie bei der bedingten Einweisung ist jedoch nicht vorgesehen.

In dringenden Fällen, d. h. wenn eine akute Gefahr besteht, kann von der Verwarnung Umgang genommen werden (§ 17 Abs. III). Haben sich die Verwarnten während eines Jahres klaglos verhalten, so sind sie im Rückfalle neuerdings zu verwarnen, ehe die Einweisung erfolgen kann.

Nach Auffassung der Justizdirektion ist eine schriftliche Verwarnung nicht nötig, es genügt eine mündliche Androhung.¹⁴

Demgegenüber möchte ich doch eine Verwarnung, nicht nur durch unterschriebenes Protokoll (was schon aus Beweisgründen unerlässlich ist), sondern durch formellen Beschluß befürworten. Die Verwarnung bedeutet eine Entscheidung, es wird durch sie ausgesagt, daß die Versorgungsgründe als vorliegend erachtet werden. Der Verwarnte soll genau wissen, was ihm zur Last gelegt wird, und es muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Verwarnung mit dem Rekurs gemäß VersGes. § 26 anzufechten. Kommen die Verwarnten den Verhaltensmaßregeln nicht nach, so kann der Einweisungsbeschluß (bei der Ein-

¹¹ Vertrag zwischen der Stiftung Albisbrunn, Hausen a. A. und dem Staate Zürich über die Aufnahme Jugendlicher in das Landerziehungsheim Albisbrunn, vom 22. Okt. 1935.

¹² Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Arbeitsheim Pfäffikon-Zürich über die Aufnahme von Jugendlichen zwecks ärztlicher und pädagogischer Untersuchung, vom 18. Mai 1933.

¹³ Vergl. Reglement für die Heilanstalt Burghölzli, vom 19. April 1934 §§ 4 lit. a und 5.

¹⁴ Verfügungen der Justizdirektion: Nr. 1554 Sp. vom 11. Okt. 1932, Nr. 2158 Sp. vom 1. Nov. 1932, Nr. 1233 Sp. vom 28. Mai 1934.

weisung durch die Vormundschaftsbehörde) oder der Einweisungsantrag (bei der Einweisung durch den Bezirksrat) erfolgen.

Der Bezirksrat prüft den Einweisungsantrag. Er kann, falls die vom Waisenamt oder die von der Armenpflege vorgelegten Akten nicht zur Fällung des Entscheides genügen, analog dem Entmündigungsverfahren die Akten an die untersuchende Instanz zurückweisen zur Ergänzung, oder dieselbe selbst vornehmen.¹⁵

Ein Rekurs gegen den Antrag ist nicht möglich, da es sich nicht um eine Entscheidung handelt. Hingegen steht es dem Einzuweisenden frei, gegenüber dem Bezirksrat zu bestreiten, daß der Antrag richtig und begründet sei; es kann also eine Verteidigungsschrift beim Bezirksrat eingereicht werden, die dieser zu prüfen hat.¹⁶ Vor Fassung des Einweisungsbeschlusses ist vom Bezirksrat die persönliche Einvernahme vorzunehmen.¹⁷

C. Die Personenzuführung und die vorläufige Festnahme in administrativen Versorgungsfällen.

Ueber die Zuführung von mündigen und unmündigen Personen, die im Vormundschafts- und Armenwesen nötig werden, haben die Direktionen der Justiz und des Armenwesens am 26. Sept. 1928 ein Kreis Schreiben an die Vormundschafts- und Armenbehörden der Gemeinden gerichtet. Darin werden diese Behörden aufgefordert, Zuführungen, wenn immer möglich, durch ein Mitglied oder einen Kanzleibeamten der betreffenden Behörde oder durch Vormünder und andere Fürsorgeorgane vornehmen zu lassen, da dies weniger peinlich für den Betroffenen ist als eine Zuführung durch die Kantonspolizei, die nur dann in Anspruch genommen werden sollte, wenn keine andern geeigneten Organe zur Verfügung stehen, oder wenn der Vollzug des Transportes durch die Kantonspolizei wegen des Charakters der zuzuführenden Person (Fluchtverdacht, Widersetzlichkeit, Liederliche und Arbeitsscheue, Vaganten, Dirnen etc.) geboten erscheint.

Die vorläufige Festnahme kann notwendig werden, wenn ein Einweisungsbeschluß schon vorliegt, der Vollzug sich aber verzögert, bis die Justizdirektion die Aufnahme in eine Staatsanstalt verfügt oder die Aufnahme in eine andere Anstalt vermittelt.¹⁸ Die Notwendigkeit einer

¹⁵ RBRR. 1924, S. 399.

¹⁶ Verfügung der Justizdirektion Nr. 2040 vom 6. Oktober 1936.

¹⁷ Vergl. S. 46 dieser Arbeit.

¹⁸ VO. über die Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahrungsanstalten, sowie über die Kostgelder solcher Anstalten vom 15. Februar 1936.

solchen Festnahme besteht auch bei der Gefahr, daß Personen, gegen welche ein administratives Versorgungsverfahren eingeleitet wird, sich, wenn man sie auf freiem Fuße läßt, diesem Verfahren durch Flucht entziehen, Verbrechen oder Vergehen verüben, Familienangehörige, Nachbarn, Behördemitglieder oder Fürsorgeorgane bedrohen oder mißhandeln und die öffentliche Ordnung stören.

Das VersGes. sieht eine provisorische Festnahme solcher Personen nicht vor. Die Kompetenz dazu ergibt sich teils aus den §§ 391—394 der StPO., teils aus dem Vormundschafts- und Eltern- und Kindesrecht (ZGB. Art. 284, 405, 406, 421 Ziff. 13 und 386), teils allgemein aus der Aufgabe der Polizei, Verbrechen und Vergehen zu verhüten und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Gestützt auf diese Erwägungen verfügte die Justizdirektion im Einverständnis mit der Polizeidirektion¹⁹ folgendes:

»I. Die Aufnahme einer Person in ein Bezirksgefängnis oder in die kantonale Polizeikaserne ist außer den Fällen, in welchen es sich um Untersuchungs-, Straf- oder Auslieferungshaft wegen Verbrechen und Vergehen handelt, auch zulässig:

- a) wenn bereits ein rechtskräftiger Einweisungsbeschluß der in § 14 des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 genannten Einweisungsbehörden vorliegt oder wenn einem allfälligen Rekurs gegen einen noch nicht rechtskräftigen Einweisungsbeschluß die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, bis zur Aufnahme in die Anstalt, in welcher die Versorgung vollzogen werden soll;
- b) wenn ein Einweisungsbeschluß im Sinne der lit. a zwar noch nicht vorliegt, aber von der nach § 14 des Versorgungsgesetzes zur Einweisung oder zum Antrag auf Einweisung zuständigen Behörden oder bei Bevormundeten vom Vormund und bei Jugendlichen vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom vormundschaftlichen Aufsichtsorgan dargetan wird, daß die vorläufige Festnahme der Person, gegen die ein Einweisungsverfahren sich richtet, wegen Fluchtgefahr oder ernstlicher Bedrohung und Gefährdung der Sicherheit oder des Eigentums anderer, z. B. der Familienangehörigen, Nachbarn, Behördemitglieder oder Fürsorgeorgane, unumgänglich erscheint;
- c) wenn die Justizdirektion die vorläufige Festhaltung gemäß den §§ 391—394 der Strafprozeßordnung anordnet;

¹⁹ Verfügung der Justizdirektion Nr. 2486 vom 19. Okt. 1938.

- d) wenn gegenüber Bürgern anderer Kantone oder gegenüber Ausländern von der zuständigen Behörde des Heimatkantons oder des Heimatstaates die Auslieferung zum Zwecke einer Versorgung im Sinne des zürcherischen Versorgungsgesetzes vom 24. Mai 1925 verlangt wird und dieses Begehren auch nach dem zürcherischen Versorgungsgesetz voraussichtlich begründet erscheint, oder wenn bei der Polizeidirektion ein Ausweisungs- oder bei der Armendirektion ein Heimschaffungsverfahren zwecks heimatlicher Versorgung eingeleitet ist; in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn die vorläufige Festnahme und Festhaltung wegen Fluchtgefahr oder Bedrohung oder Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Eigentum unumgänglich erscheint;
- e) zum Vollzug von Polizeiverhaft und Arrest gemäß § 74 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, § 53 lit. b des Armenfürsorgegesetzes vom 23. Oktober 1927 und § 21 der Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 11. Juli 1923.

II. Wenn durch die zuständigen Behörden, Polizei- oder Fürsorgeorgane dargetan wird, daß die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme und Festhaltung administrativ zu versorgender erfüllt sind und Kostengarantie vorliegt, bewilligt in den zehn Bezirken außer Zürich das Statthalteramt die Aufnahme in das Bezirksgefängnis, in Zürich das Polizeikommando die Aufnahme in das Gefängnis der kantonalen Polizeikaserne. Wird die vorläufige Festnahme und Festhaltung im Anschluß an einen im Bezirksgefängnis Zürich erstandenen Untersuchungs- oder Strafverhaft notwendig oder ersucht das Polizeikommando wegen der Platzverhältnisse und Beschäftigungsmöglichkeiten um Aufnahme eines zu versorgenden in das Bezirksgefängnis Zürich statt in die Polizeikaserne, so kann die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich die Aufnahme in das Bezirksgefängnis Zürich bewilligen.

In dringenden Fällen kann die Aufnahme bewilligt werden, bevor Kostengutsprache vorliegt; diese ist möglichst rasch nachzubringen.

Wird eine Person in das Bezirksgefängnis oder in die Polizeikaserne aufgenommen, so ist darauf zu achten, daß das gegen sie anhängige Versorgungs-, Ausweisungs-, Auslieferungs- oder Heimschaffungsverfahren mit möglichster Beschleunigung zu Ende geführt oder die Versetzung auf freien Fuß angeordnet wird, sobald sich ergibt, daß die Versorgung, Auslieferung, Ausweisung oder Heimschaffung nicht durchgeführt wird.«

D. Die Stellung des Einzuweisenden im administrativen Versorgungsverfahren.

Soweit das Verfahren in den Händen der Verwaltungsbehörden liegt, sind diesen Kompetenzen gegeben, wie sie sonst nur dem Strafrichter zustehen, nämlich die Kompetenz zur Anordnung sehr langer Freiheitsentziehungen.

Gewisse Garantien des Strafprozesses, wie z. B. die richterliche Unabhängigkeit und überhaupt den modernen Parteienprozeß, kennt das Verwaltungsverfahren nicht. Da es sich aber bei der Versorgung, ähnlich wie beim Strafprozeß, um schwere Eingriffe in höchstpersönliche Rechte handelt, müssen gewisse Sicherheiten auch für das Verwaltungsverfahren verlangt werden.²⁰ Es ist nicht nur wichtig, daß jeder, bei dem die Voraussetzungen gegeben sind, versorgt wird, sondern mindestens so wichtig ist es, daß nur der versorgt wird, bei dem diese Voraussetzungen gegeben sind. Dies wird gewährleistet durch gewisse Rechte des Einzuweisenden auch im Verwaltungsverfahren. Dazu gehört das Recht auf Zuziehung eines Verteidigers, das Recht gehört zu werden und das Recht auf Akteneinsicht.

1. Das Recht auf Zuziehung eines Verteidigers.

Das VersGes. sieht die Zuziehung eines Verteidigers nicht ausdrücklich vor, doch ist die Verbeiständung auch im Verwaltungsrecht ein selbstverständliches Recht jeder Prozeßpartei.²¹ Hingegen kommt die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht in Frage, da das Verwaltungsrecht dieses Institut nicht kennt.²²

2. Das Recht gehört zu werden.

»Die Verwaltungsbehörden dürfen keine Person einweisen, ohne daß sie vorher angehört worden ist,« bestimmt der § 16 des VersGes.

Wer hat nun diese persönliche Einvernahme vorzunehmen? In den Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde einweist, liegt das klar, da die Vormundschaftsbehörde sowohl untersuchende, wie einweisende Instanz ist. Anders, wenn der Bezirksrat den Einweisungsbeschluß faßt, die Armenpflege oder Vormundschaftsbehörde aber die Untersuchung

²⁰ So auch Entscheidungen des Bundesgerichts 53 I, S. 112: »Ainsi que le Tribunal fédéral en a jugé à maintes reprises, l'art. 4 de la constitution fédérale garantit aux parties les droits indispensables à leur défense, même en matière administrative, dès que les droits personnels du citoyen sont en cause.«

²¹ Vergl. Reinhardt, Der Entmündigungsprozeß nach zürcherischem Recht, Zürich. Diss., 1932, S. 35.

²² Verfügungen der Justizdirektion Nr. 2377 Sp. vom 6. Dez. 1932 und Nr. 2040 Sp. vom 6. Okt. 1933.

vornimmt. In diesem Fall hat die Anhörung durch die über die Einweisung beschlußfassende Behörde, also den Bezirksrat, zu erfolgen, entgegen der Auffassung des Bezirksrates Zürich, der aus der aktiven Form des Haupt- und der passiven Form des Nebensatzes in VersGes. § 16 ableitete, daß es in seinem Belieben stehe, die Anhörung selbst vorzunehmen oder sie durch die antragstellende Behörde vornehmen zu lassen. Demgegenüber stellt die Justizdirektion in ihrer Verfügung Nr. 1310 vom 12. August 1935 fest, daß der Bezirksrat aus allgemeinen Erwägungen, die persönliche Einvernahme durchführen muß. »Dem Bezirksrat wird durch das Gesetz die Prüfung des Antrags der Vormundschaftsbehörde oder der Armenpflege übertragen und zu dieser Prüfung des Antrages gehört richtigerweise auch die Anhörung der einzuweisenden Person, welcher die Vorwürfe, die ihr im Antrag gemacht werden, zu eröffnen sind mit der Aufforderung, sich dazu zu äußern und schließlich zu erklären, ob sie mit dem Antrag einverstanden sei, oder sich der Einweisung widersetze.«

Dadurch ergibt sich eine größtmögliche Annäherung an den Parteiprozeß, die im Interesse der Wahrung der persönlichen Freiheit sehr zu begrüßen ist. Die antragstellende Behörde erhält als Verzeigerin und Antragstellerin eine Rolle ähnlich der des Anklägers, während der einzuweisenden Person die Rolle des Beschuldigten zukommt. Der Bezirksrat als neutrale Oberinstanz hat sowohl das Material der Antragsteller, als auch die Einwendungen der Einzuweisenden auf ihre Stichhaltigkeit objektiv zu prüfen und falls nötig, die Akten zu ergänzen durch Einvernahme weiterer Personen, polizeiliche Erhebungen etc.

Gegenüber dem Einwand, »daß der Bezirksrat oder sein Referent sich gegenüber Einwendungen des Einzuweisenden weniger leicht zurechtfinde als die antragstellende Behörde, welche die Akten und den bisherigen tatsächlichen Verlauf des Fürsorgefalls besser kenne«, schlägt die Justizdirektion in der genannten Verfügung vor, »daß der Bezirksrat zu der Einvernahme des Einzuweisenden das sachkundige Mitglied oder den sachkundigen Sekretär der Vormundschaftsbehörde oder der Armenpflege oder des Fürsorgeamtes bezieht, welche unbegründete Einwendungen des Einzuweisenden sofort widerlegen können.«

3. Das Recht zur Akteneinsicht.

Die Frage der Akteneinsicht ist im VersGes. nicht geregelt, dagegen schreibt der § 231 des EGes. zum ZGB. allgemein vor, daß die Einsicht gerichtlicher oder notarialischer Akten und Protokolle oder anderer öffentlicher Urkunden Privatpersonen gestattet ist, sofern ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt ist. Der Regierungsrat (Protokoll vom 15. Juli 1915) und die Justizdirektion (Ver-

fügung vom 29. Mai 1928) haben in grundsätzlichen Entscheiden zu Kinderschutzfällen festgestellt, daß Akten aus dem Verwaltungsverfahren nicht unbedingt den gerichtlichen Akten gleichgesetzt und zu den öffentlichen Akten des § 231 EGes. gerechnet werden können. Das sei dann nicht der Fall, wenn die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse liege, z. B. könne nicht verantwortet werden, die Anzeigen in Kinderschutzfällen bekannt zu geben, da zu befürchten sei, daß keine Anzeigen mehr eingehen würden, falls die Anzeiger Ehrverletzungsklagen und andere Unannehmlichkeiten zu befürchten hätten. Für Versorgungsfälle können wir diese Argumentation nicht übernehmen. Die Verweigerung der Akteneinsicht würde hier dem Art. 4 der Bundesverfassung widersprechen und käme einer Rechtsverweigerung gleich, wie das Bundesgericht in Entscheidungen 53 I, S. 112 festgestellt hat. Das Bundesgericht führt dazu aus: »Le refus de donner connaissance aux recourants du dossier de l'affaire se caractérise également comme un déni de justice formel. L'internement dans un établissement pour alcooliques équivaut à une peine privative de liberté et à une peine grave, puisque sa durée est fixée au minimum à six mois. Il s'ensuit que le Conseil d'Etat ne saurait exciper du caractère administratif de la procédure pour refuser par principe communication du dossier. Il est clair que pour être efficacement protégé contre l'arbitraire possible des autorités, le citoyen, condamné à l'internement, doit pouvoir contrôler les bases de la décision contre lui; ce contrôle il ne peut l'exercer qu'en prenant connaissance de la procédure. Il a par conséquent le droit d'exiger que le dossier soit mis à sa disposition.« Eine Ueberprüfung der Aussagen von Auskunftspersonen muß dem Einzuweisenden umso eher zugestanden werden, als vom Recht der formellen Zeugeneinvernahme im Verwaltungsverfahren im allgemeinen kein Gebrauch gemacht wird und die Auskunftspersonen demnach nicht wegen falschem Zeugnis belangt werden können.

E. Die Rechtsmittel.

I. Die Rechtsmittel im richterlichen Verfahren.

Rechtsmittel bei Versorgung durch das Jugendgericht ist bei Kindern Berufung gemäß § 18 II, die dem Inhaber der elterlichen Gewalt, sowie dem Jugendanwalt zusteht, und Berufung gemäß § 384 bei Jugendlichen.²³

²³ Vergl. Pfenninger, Jugendstrafrecht, S. 55.

II. Die Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren.

Das Rechtsmittel im administrativen Verfahren ist der Rekurs gemäß § 26 VersGes.

Er kann eingereicht werden gegen alle Verfügungen und Beschlüsse der einweisenden Verwaltungsbehörden. »Einweisende« Behörde ist in diesem Sinne nicht nur die Behörde, die den Einweisungsbeschluss faßt. So muß ein Rekurs auch möglich sein gegen eine Verwarnung, die durch die antragstellenden Behörden, d. h. durch Armenpflegen oder Vormundschaftsbehörden erfolgt.²⁴ Bloß gegen Urteilserwägungen ist der Rekurs nicht möglich.²⁵

Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 10 Tage. Ueber die Fristen und die Restitutio in integrum finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911 (§§ 209 ff.) Anwendung.²⁶ Die Rekursfrist soll nach § 207 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei schriftlichen Mitteilungen angezeigt werden. Trotzdem wird auf einen zu spät eingereichten Rekurs auch dann nicht eingetreten, wenn die Vorinstanz diese Anzeige unterlassen hat, da es sich, wie das Obergericht in Blätter für zch. Rechtsprechung Bd. 19, Nr. 184 ausführt, um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, deren Nichtbeachtung keine weiteren Folgen habe.²⁷

Der Rekurs muß nach ständiger Praxis Antrag und Begründung enthalten. Eine Begründung ist erforderlich, damit die Rekursinstanz sich darüber Klarheit verschaffen kann, in welchen Punkten der vorinstanzliche Entscheid angegriffen wird, und ob die Anfechtung mit Recht erfolgt oder nicht.²⁸

Die Aktivlegitimation zur Einreichung des Rekurses hat der Betroffene oder sein Bevollmächtigter. Als Betroffener wird nur der Eingewiesene selbst betrachtet, nicht aber seine Angehörigen, wie die Ehefrau, die Eltern oder die Kinder.²⁹

²⁴ Siehe Verfügung der Justizdirektion vom 1. Sept. 1938, i. S. Martha Kaufmann, wo ein Rekurs gegen eine Verwarnung an Hand genommen wurde.

²⁵ Verfügung der Justizdirektion Nr. 2804/33 Sp. vom 18. Jan. 1934.

Vergl. dazu Hermann Hofmann, Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen im Kt. Zürich, Zürch. Diss. 1919, S. 45: »Die Beschwerde im Verwaltungsstreite kann sich nur gegen den Inhalt des Beschlusses richten, nicht aber gegen die Begründung desselben (da ja den Erwägungen keine Rechtswirkungen zukommen)«.

²⁶ EGes. zum ZGB. § 46.

²⁷ Verfügung der Justizdirektion Nr. 2289 G. vom 3. Nov. 1936.

²⁸ Verfügung der Justizdirektion Nr. 377 Sp. vom 14. Febr. 1931 und Nr. 1418 Sp. vom 13. Juni 1932.

²⁹ Verfügungen der Justizdirektion Nr. 609 Sp. und 654 Sp. vom 13. März 1931 und Nr. 983 Sp. vom 5. Mai 1931.

Rekursberechtigt sind auch die Behörden, »vorausgesetzt, daß durch Verfügungen die von ihr vertretenen Interessen verletzt worden sind.«³⁰ Die rekurrierende Behörde muß ein rechtliches Interesse an der Gutheißung des Rekurses haben.

Der Rekurs ist gerichtet an die Aufsichtsbehörden.

In Vormundschaftssachen, d. h. bei Einweisung Minderjähriger und Bevormundeter durch die Vormundschaftsbehörden ist die Aufsichtsbehörde erster Instanz der Bezirksrat,³¹ Aufsichtsbehörde zweiter Instanz die Justizdirektion.³² Gegen Entscheide und Verfügungen der Justizdirektion als zweitinstanzlicher Aufsichtsbehörde kann entgegen dem Wortlaut des § 75 EGes. nicht an den Regierungsrat rekuriert werden, da das ZGB. im Art. 361 nur zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorsieht und das Bundesgericht in Entscheidungen 47 II 17 die Schaffung von 3 kantonalen Aufsichtsbehörden im Vormundschaftswesen als bundesrechtswidrig erklärt hat.

Bei Einweisung durch den Bezirksrat ist Rekurs an die Justizdirektion und als zweite Instanz an den Regierungsrat gegeben. Es gilt der Grundsatz des Instanzenzugs, d. h. es ist nicht zulässig, bei der zweiten Rekursinstanz ein weitergehendes Rechtsbegehren zu stellen als bei der ersten Rekursinstanz.³³

Der Rekurs hemmt die Vollstreckung, sofern nicht aus besonderen Gründen in der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung eine andere Anordnung getroffen worden ist (VersGes. § 26 II). Solche besonderen Gründe liegen dann vor, wenn ein überwiegendes Interesse besteht, daß eine Verfügung zunächst aufrecht erhalten und nicht durch eine vielleicht trölerische Weiterziehung unwirksam gemacht wird. Die Oberbehörde wird daher nur dann dazu kommen können, die aufschiebende Wirkung entgegen den Anordnungen der Vorinstanz wieder herzustellen, wenn diese in offener Willkür die Interessen des Rekurrenten schwer verletzt hat.³⁴

³⁰ Hofmann, a.a.O. S. 47.

³¹ EGes. § 41.

³² EGes. § 44 Ziff. 9.

³³ Verfügung der Justizdirektion Nr. 2875 Sp. vom 5. Dez. 1932.

³⁴ Regierungsrats-Beschl. Prot. Nr. 1234 vom 13. Juni 1913.

VOLLZUG UND ENTLASSUNG.

A. Die Vollstreckung.

Die Uebergangszeit von der rechtskräftigen oder durch den Rekurs nicht aufgeschobenen Einweisung bis zur Aufnahme in die entsprechende Anstalt verbringt der Eingewiesene, falls dies notwendig ist (z. B. bei Obdachlosigkeit, Fluchtgefahr oder Gefahr der Verbrechenbegehung) in einem Uebergangsheim oder gemäß der oben S. 43 ff. besprochenen Verfügung der Justizdirektion Nr. 2486 N. ö. vom 19. Okt. 1938 in einem Bezirksgefängnis. Für Jugendliche bestehen besondere Uebergangsheime, wie das städtische Knabenheim Selnau und für Mädchen das Mädchenheim Tannenhof.

Die Aufnahme in die staatlichen Anstalten Uitikon und Regensdorf, sowie in die mit dem Staat im Vertragsverhältnis stehenden Anstalten Kappel a. A. und Albisbrunn erfolgt durch Verfügung der Justizdirektion.¹ Da aber diese Anstalten nicht für alle Eingewiesenen ausreichen und überhaupt nicht alle im Gesetz bezeichneten Kategorien von Verwahrlosten aufnehmen, vermittelt die Justizdirektion auch die Aufnahmen in andere kantonale und außerkantonale öffentliche und private Anstalten.²

B. Der Vollzug der Versorgung.

I. Familienversorgung.

Das VersGes. gibt, falls eine geeignete Familie zu finden ist, der Familienpflege für Jugendliche den Vorzug (VersGes. § 3). Sie hat den Vorteil, dem Jugendlichen den Wert ehrlicher Arbeit und eines geordneten Familienlebens vor Augen zu führen und ihn eher als die Anstaltsversorgung vor dem Kontakt mit gleichgefährdeten Jugendlichen zu bewahren.³ Oft wird sie auch wegen der beruflichen Ausbildung vorzuziehen sein, weil in den Anstalten naturgemäß nur eine beschränkte Zahl von Berufen erlernt werden kann. Immerhin ist sie, wie wir oben S. 28 ausgeführt haben, nur dann anzuwenden, wenn die Verwahrlosung

¹ VO. über die Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahranstalten, sowie über die Kostgelder solcher Anstalten vom 15. Februar 1936 § 1. Verträge zwischen dem Staate Zürich und den Anstalten Kappel a. A. und Albisbrunn.

² RBRR. 1926 S. 302.

³ Pfenninger, Jugendstrafrecht S. 80.

auf einem Milieuschaden beruht und eine Milieuänderung an sich schon günstig wirkt.⁴ So schreibt Hauser: »Es dürfen aber an private Pflegeeltern nicht allzu große Anforderungen gestellt werden; gewiß gibt es unter ihnen ausgezeichnete Erzieher, aber die Zahl derer ist klein, die geeignete Erzieher sind, gerade für schwer erziehbare und pathologische Kinder ...«

II. Die Anstaltsversorgung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die zweckmäßige Einrichtung und Organisation der notwendigen Anstalten ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg des Gesetzes.

Das VersGes. verlangt nicht, daß der Staat alle in ihm vorgesehenen Anstalten selbst errichte und betreibe. Wo staatliche Anstalten fehlen, kann die Versorgung in andere öffentliche oder private Anstalten innerhalb oder außerhalb des Kantons erfolgen. Der Regierungsrat kann an nichtstaatliche Anstalten Beiträge leisten oder durch Verträge mit solchen Anstalten dem Staat das Mitbenützungsrecht sichern (VersGes. § 27 Abs. II). Solche Verträge existieren augenblicklich mit der Anstalt Kappel a. A. über die Versorgung Verwahrloster in die Verwahrungsabteilung der Anstalt Kappel a. A. vom 20. Nov./11. Dez. 1930 und mit der Stiftung Albisbrunn, Hausen a. A. über die Aufnahme Jugendlicher in das Landerziehungsheim Albisbrunn vom 22. Okt. 1935.

Oeffentliche und Privatanstalten im Kanton Zürich, die Eingewiesene im Sinne des VersGes. aufnehmen wollen, bedürfen gemäß § 28 Abs. II der Anerkennung durch den Regierungsrat. Die Anerkennung erfolgt in der Praxis nicht formell. Das ist deshalb nicht notwendig, da alle Aufnahmen durch die Justizdirektion geschehen und so implicite die Anerkennung durch Zuweisungen erfolgt.

Die Aufsicht des Staates regelt VersGes. § 36, der bestimmt, daß für die Aufsicht über die staatlichen Anstalten eine oder mehrere Aufsichtskommissionen vom Regierungsrat bestellt werden und daß über die Aufsicht über nichtstaatliche Anstalten vom Regierungsrat nähere Bestimmungen erlassen werden. Solche Bestimmungen sind nicht erlassen worden. Die Aufsicht über Arbeitserziehungs-, Verwahrungs- und Trinkerheilanstalten innerhalb und außerhalb des Kantons Zürich, die zum Vollzug des VersGes. benützt werden, obwohl sie keine Staatsanstalten sind, wurde vom Regierungsrat der Aufsichtskommission der Anstalt Uitikon übertragen und wird in der Weise ausgeübt, daß jede dieser

⁴ E. Hauser, Das Jugendstrafverfahren im Kanton Zürich. Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege, V. Jahrgang 1925 S. 117.

Anstalten jedes Semester einmal von einem Mitglied der genannten Aufsichtskommission besucht und dabei den zürcher Insassen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.⁵

Die näheren Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung der Anstalten werden durch die Anstaltsreglemente festgesetzt. Diese sollen Vorschriften enthalten über die Befugnisse der Aufsichtskommission, die Rechte und Pflichten der Anstaltsleitung und des Aufsichts- und Dienstpersonals, ferner über die Behandlung der Insassen, über Disziplin, Klasseneinteilung, Vergünstigung und Strafen, Kostgelder und Verdienstanteil (VersGes. § 35 Abs. I).

Einige Grundanforderungen werden vom VersGes. geregelt, so die Trennung zwischen männlichen und weiblichen Eingewiesenen und das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an die Eingewiesenen.⁶

Entweichungen aus der Anstalt können, gemäß VersGes. § 33, von der Aufsichtskommission der Anstalt mit Verlängerung der Einweisungsdauer bestraft werden. Die Dauer der Verlängerung bestimmt das Anstaltsreglement, sie darf jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen. Mit der Verlängerung der Einweisungsdauer kann, im Einverständnis mit der einweisenden Behörde, Versetzung in eine andere Anstalt verbunden werden. Dies ist notwendig bei wiederholten Entweichungen aus offenen Anstalten, wo eine Versetzung in eine geschlossene Anstalt gegeben ist. Eine Versetzung aus einer Anstalt in eine andere kann auch aus anderen Gründen erfolgen, nämlich dann, wenn dadurch der Zweck der Einweisung besser erreicht wird. So können Jugendliche ausnahmsweise in eine Arbeitserziehungsanstalt versetzt werden. Eine solche Versetzung darf nur nach vorheriger Anhörung des Eingewiesenen im Einverständnis zwischen Aufsichtskommission und einweisender Behörde erfolgen (VersGes. § 21).

Befreiung eines Insassen oder Beihilfe zur Flucht werden gemäß VersGes. § 34 der Befreiung von Gefangenen gleichgestellt und gemäß Zch. StGB. § 82 (Schweiz. Strafgesetzbuch Art. 319) bestraft.

2. Die einzelnen Anstaltstypen.

a) Die Erziehungs- und Zwangserziehungsanstalt.

Der Unterschied zwischen Erziehungs- und Zwangserziehungsanstalt wird vom VersGes. nicht definiert. Unter Zwangserziehungsanstalt (in der StPO. ist in diesem Sinne von »Besserungsanstalt« die Rede) ist

⁵ RBRR. 1928, S. 342.

⁶ Schon 1904 ersuchte die Armenpflege der Stadt Zürich um Verbot des Alkohols in den Korrekationsanstalten. Diesem Verlangen wurde aber, da die Verwalter der Anstalten dagegen waren, nicht stattgegeben (RBRR. 1904 S. 152).

eine geschlossene Anstalt mit »verschärfter Disziplin« zu verstehen.⁷ Im Kanton Zürich existiert keine solche Anstalt. Ganz schwer verwahrloste Jugendliche müssen also in außerkantonale Anstalten, so in den Zwangserziehungsanstalten Aarburg, Kt. Aargau und Tessenberg, Kt. Bern, untergebracht werden.

An offenen Erziehungsanstalten herrscht im Kt. Zürich kein Mangel. Es handelt sich um kommunale oder private Anstalten. Eine staatliche Erziehungsanstalt besitzt der Kanton Zürich seit der Einstellung des Betriebes in der staatlichen Erziehungsanstalt Ringwil nicht.

Die Anstalt Ringwil wurde auf den 1. Oktober 1935 als Erziehungsanstalt aufgehoben, da sie den modernen Anforderungen nicht mehr entsprach und die Frequenz in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stand.⁸ Eine neue staatliche Erziehungsanstalt auf dem Areal und in Verbindung mit der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. wurde zwar geplant, aber nicht ausgeführt. Statt dessen wurde auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Erziehungsanstalt Ringwil zwischen dem Regierungsrat und der Stiftung Albisbrunn ein neuer Vertrag geschlossen, durch den das Landerziehungsheim Albisbrunn sich dem Kanton Zürich nicht nur, wie bisher, als Beobachtungsheim, sondern auch als Erziehungsanstalt zur Verfügung stellt.⁹ Das Landerziehungsheim Albisbrunn (interkonfessionell) hat Platz für 75 Knaben im Alter von 5—20 Jahren. Es ist sehr gut eingerichtet und besitzt eine eigene Primar- und Sekundarschule im Heim. Für schulentlassene Zöglinge ist die Möglichkeit zur Absolvierung von Schreiner-, Schlosser-, Mechaniker- und Gärtnerlehren vorhanden und ferner ein landwirtschaftlicher Gutsbetrieb.

Als weitere Erziehungsanstalten im Sinne des VersGes. kommen in Frage:

α. Für Schulpflichtige:

Die Erziehungsanstalt Sonnenbühl, Brütten (protestantisch). Sie nimmt 40 Zöglinge beiderlei Geschlechts bis nach der Konfirmation auf. 9 Primarschulklassen in der Anstalt, Landwirtschaft, Handarbeiten.

Die Anstalt Friedheim, Bubikon (protestantisch), bietet Platz für 40

⁷ Pfenninger, Jugendstrafrecht, S. 80.

⁸ Vergl. Weisung des Regierungsrates zum Antrag an den Kantonsrat über die Einstellung des Betriebes der Erziehungsanstalt Ringwil und ihre versuchsweise Verwendung als Arbeiterkolonie der kantonalen Strafanstalt, sowie über den Ausbau der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. vom 5. 9. 1933.

⁹ Vertrag zwischen der Stiftung Albisbrunn, Hausen a. A. und dem Staate Zürich über die Aufnahme Jugendlicher in das Landerziehungsheim Albisbrunn, vom 22. Okt. 1935.

schulpflichtige Zöglinge beiderlei Geschlechts. Primarschule in der Anstalt. Landwirtschaft. Handarbeiten.

Die Anstalt Freienstein bei Rorbas (protestantisch) erzieht 35 Zöglinge beiderlei Geschlechts bis nach der Konfirmation. Primarschule in der Anstalt, Gelegenheit zum Besuch der Sekundarschule. Haus-, Garten-, Landwirtschaft. Handfertigkeit.

Das Pestalozzihaus Rätterschen-Elsau (protestantisch) nimmt 20 Knaben im Alter von 7—14 Jahren auf. Schule in der Anstalt. Landwirtschaft.

Die zürcherische Pestalozzistiftung Schlieren (protestantisch) bietet Platz für 40 Knaben bis nach der Konfirmation. Primar- und Fortbildungsschule in der Anstalt. Landwirtschaft. Handfertigkeit.

Das Mädchenheim »Seeblick«, Stäfa (protestantisch) erzieht 35 Mädchen vom 12. Altersjahr an. Schule im Dorf. Hauswirtschaft.

Diesen privaten Anstalten zur Seite stehen zwei stadtzürcherische Erziehungsheime, nämlich:

Das Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal (interkonfessionell) für 40 schulpflichtige Knaben. Primarschule in der Anstalt. Landwirtschaft. Werkstätten für Holz- und Metallbearbeitung, und

das Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf (interkonfessionell) für 30 schulpflichtige Knaben. Fortbildungsunterricht. Landwirtschaft. Werkstätte für Holz- und Metallbearbeitung.

β. Für Schulentlassene:

Die Erziehungsanstalt Brüttisellen (protestantisch) für 35 Knaben unter 18 Jahren. Fortbildungsunterricht. Erlernung des Gärtnerberufes.

Die Schenkung Dapples, Zweiganstalt der Schweiz. Anstalt für Epileptische, Zürich 8 (protestantisch), die 22 Zöglinge in der Schreinerei, Schlosserei und einer mechanischen Werkstätte beschäftigt.

Das städtische Knabenheim Selnau, Zürich 1 (interkonfessionell), nimmt eine besondere Stellung ein, indem es Zöglinge als Pensionäre aufnimmt, die sich tagsüber in der Stadt in Lehr- oder Arbeitsstellen befinden. 34 Plätze.

Das Mädchenheim Heimgarten, Bülach (interkonfessionell), gehört ebenfalls der Stadt Zürich. Es nimmt 38 Mädchen im Alter von 15—22 Jahren auf und dient gleichzeitig als Arbeitserziehungsanstalt. Fortbildungsunterricht. Schneiderei, Weißnäherei, Glättereie und Wäscherei, Gärtnerei, Hauswirtschaft.

Das schweizerische Erziehungsheim Richterswil (katholisch) bietet Platz für 80 schulentlassene Mädchen. Berufsausbildung im Schürzennähen, Weißnähen, Schneidern oder Waschen und Glätten. Hauswirtschaft.

Die Erziehungsanstalt für protestantische Mädchen, Tagelswangen, nimmt 50 Mädchen unter 18 Jahren auf. Fortbildungsunterricht. Haushaltungskurs. Beschäftigung in der Schuhfabrikation.

Die Anstalt Magdalenenheim (Refuge) Zürich 8 (protestantisch) nimmt 30 Mädchen im Alter von 14—25 Jahren auf und ist zugleich Arbeitserziehungsanstalt. Wäscherei, Glättereie, Weißnäherei.

Das Mädchenasyl Pilgerbrunnen, Zürich 3 (protestantisch), dient sowohl als Erziehungs- wie als Arbeitserziehungsanstalt. Es werden 26 Mädchen im Alter von 14—25 Jahren aufgenommen. Wäscherei, Glättereie, Haus- und Gartenarbeit.¹⁰

Die Anforderungen, die an Erziehungs- und Zwangserziehungsanstalten gestellt werden müssen, bestehen darin, daß sie fähig sein sollen, den Zweck der Einweisung zu erfüllen. Sie müssen demnach die Möglichkeit einer geeigneten Erziehung verbinden mit der Möglichkeit der Vermittlung einer Berufs- und Schulausbildung.

b) Die Arbeitserziehungsanstalt.

Auf Grund eines Gutachtens von Dr. Hafner wurde die Korrektionsanstalt Uitikon a. A. 1926 als eine Arbeitserziehungsanstalt für männliche Eingewiesene eingerichtet.¹¹

Uitikon a. A. ist die erste Arbeitserziehungsanstalt der Schweiz, d. h. die erste Anstalt, deren Insassen nach dem Gesichtspunkt der Erziehbarkeit zur Arbeit ausgewählt sind, und deren Betrieb auf den Zweck der Erziehung zur Arbeit (VersGes. § 6) eingestellt ist. Die Anstalt besitzt viele Möglichkeiten zur Betätigung: Große Landwirtschaft, Gemüsegärtnerei, Werkstätten für Schreiner und Metallarbeiter, Schneiderei, Schusterei, Körberei, Mattenflechtereie und Holzspalttereie. Sie faßt 80 Zöglinge im Alter von 18—24 Jahren. Die Erziehung zur Arbeit wird nicht verwechselt mit bloßem Arbeitszwang, sie soll zur sittlichen Erkenntnis einer sozialen Arbeitspflicht führen. Diese Erziehung wird erreicht durch Weckung des Verantwortungsgefühls, unterstützt durch erzieherische Gestaltung der Freizeit, Unterricht, durch ein System von Vergünstigungen und Verdienstanteil je nach Arbeit, Betragen, Ordnung. Der Vollzug ist eine Art Stufenvollzug, es bestehen drei Gruppen: die Anfänger-, Zwischen- und Kerngruppe. Ein wichtiger Bestandteil der Erziehung ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Leitung und Zöglingen.

¹⁰ Vergl. A. Wild, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, Zürich 1933, S. 283 ff. und 438 ff.

¹¹ Beschluß des Kantonsrates über die Einrichtung der Anstalt Uitikon a. A. als Arbeitserziehungsanstalt. Vom 12. April 1926. Amtsblatt des Kantons Zürich 1926, S. 441/634.

Da die Anstalt Uitikon a. A. nicht für alle männlichen Eingewiesenen ausreicht, ist man genötigt, noch andere Anstalten zu benützen. Dabei läßt sich die Typenreinheit leider nicht immer durchhalten. So wird als Arbeitserziehungsanstalt benützt das Männerheim zur Weid, Roßau-Mettmenstetten, das Eingewiesene im Alter von 18—50 Jahren aufnimmt und gleichzeitig Verwahranstalt ist.

Für Frauen besteht keine staatliche Arbeitserziehungsanstalt und überhaupt keine Anstalt, die lediglich Zöglinge im Sinne des § 5 VersGes. aufnimmt. Die Einweisungen erfolgen in das stadtzürcherische Mädchenheim Heimgarten-Bülach, das Magdalenenheim Refuge und das Mädchenasyl Pilgerbrunnen, die alle zugleich Erziehungsanstalten sind, d. h. schon Mädchen vom 14. Altersjahr an aufnehmen (Heimgarten vom 15. Jahr an). Weiter kommt als Arbeitserziehungsanstalt für weibliche Eingewiesene in Frage: die Frauenkolonie Ottenbach, die keine obere Altersgrenze kennt und gleichzeitig Verwahranstalt ist (20 Plätze).

c) Die Verwahranstalt.

Der Entwurf zum VersGes. sah ursprünglich eine Zweiteilung der Unverbesserlichen vor: Unverbesserliche Arbeitsscheue und Liederliche sollten in einer Zwangsarbeitsanstalt, unverbesserliche Verbrecher in einer besonderen Verwahranstalt untergebracht werden.¹² Obwohl im endgültigen VersGes. dieser Unterschied aufgegeben wurde, besteht er in Wirklichkeit noch, indem der § 8 Abs. II bestimmt, daß mehrfach rückfällige oder gefährliche Verbrecher in die kantonale Strafanstalt Regensdorf als Verwahranstalt eingewiesen werden können.

Nicht vorbestrafte unverbesserliche Arbeitsscheue und Liederliche werden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen (Entweichungen oder Notwendigkeit einer antiluetischen Kur) in Regensdorf verwahrt werden müssen, in der Verwahranstalt der Anstalt Kappel a. A., im stadtzürcherischen Männerheim zur Weid, Roßau-Mettmenstetten, oder in den außerkantonalen Anstalten Kalchrain (Thurgau), Bitzi (St. Gallen), Gmünden (Appenzell), Realta (Graubünden), Kaltbach (Schwyz), Witzwil (Bern) oder, falls es sich um Psychopathen handelt, im Asyl Littenheid (Thurgau) untergebracht.

Für diese Elemente wäre die projektierte interkantonale Verwahranstalt in der Linthebene geeignet gewesen. Sie war als offene Anstalt geplant, hätte den großen Vorteil gehabt, mit einem Kulturwerk (Melioration der Linthebene) verbunden zu sein, und hätte den Eingewiesenen durch dieses Gemeinschaftswerk das Bewußtsein für den Wert so-

¹² Amtsblatt des Kantons Zürich 1919, S. 885.

zialer Eingliederung vermitteln können.¹³ Leider mußte dieses Projekt durch Beschluß des Regierungsrates vom 22. Dez. 1928 liquidiert werden, da sämtliche Kantonsregierungen die finanzielle Beteiligung abgelehnt haben.¹⁴

Die Verwendung der kantonalen Strafanstalt als Verwahranstalt ist keine ideale Lösung. Die Vorteile bestehen darin, daß Regensdorf als geschlossene Anstalt ausbruchssicher ist, und daß sie mit sehr reichhaltigen Arbeitsmöglichkeiten ausgestattet ist.

Prinzipiell jedoch ist die Verbindung von Zuchthaus und Verwahranstalt abzulehnen, obwohl es sich bei den Verwahrten nicht um »bessere« oder zu »moralischen Sonderforderungen« berechnete Elemente handelt. Die Verwahrung ist ihrem Zweck nach keine Strafe, umso weniger wenn sie, wie dies in Zürich heute noch der Fall ist, nach Verbüßung der Strafe (Kumulation) vollzogen wird. Gewiß ist eine Uebelszufügung auch bei der Verwahrung unvermeidlich, soweit sie in der Freiheitsentziehung an sich liegt. »Jede Uebelszufügung aber, die über die Notwendigkeit der Unschädlichmachung hinausgeht, ist abzulehnen; es soll also jede unnötige Härte beim Vollzug der Verwahrung vermieden werden.«¹⁵

In Regensdorf wird auf diesen Grundsatz insofern Rücksicht genommen, als Verwahranstalt gefangenen von Anfang an alle Vergünstigungen der 3. Disziplinarklasse gewährt werden.¹⁶ Innerhalb der Strafanstalt ist ein Stufenvollzug für Verwahrte nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da der Zweck der Verwahrung ja vor allem in der Unschädlichmachung liegt.

Ein Progressivsystem ergibt sich durch die Einführung der Arbeiterkolonie Ringwil in den Vollzug der Verwahrung. Die Arbeiterkolonie Ringwil wurde durch Beschluß des Kantonsrates vom 14. Okt. 1935 eingerichtet. Sie ist bestimmt zur Aufnahme von ca. 30 Verwahranstalt gefangenen, die sich in der Strafanstalt Regensdorf gut gehalten haben und die in der offenen Anstalt Ringwil probeweise größere Freiheit genießen. Zeigen sie durch ihr Verhalten, daß eine Entlassung verfrüht wäre, so erfolgt Rückversetzung nach Regensdorf. Ist das Verhalten so, daß ein Festbleiben auch in der Freiheit erwartet werden kann, so erfolgt die bedingte oder unbedingte Entlassung.

¹³ Vergl. Das Projekt einer ostschweizerischen interkantonalen Verwahranstalt in der Linthebene. Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Schwyz vom 18. Mai 1926.

¹⁴ RBRR. 1928, S. 342.

¹⁵ Mühlebach a.a.O. S. 31.

¹⁶ VO. betr. den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt, vom 19. Dez. 1903,

§ 14.

d) Die Trinkerheilanstalt.

In der Schweiz existiert keine staatliche Trinkerheilanstalt. Die bestehenden Heilstätten sind private, offene Anstalten, ohne die Möglichkeit einer Fluchtverhinderung und ohne die Möglichkeit eines Zwangs zur Arbeit. Aus diesem Grunde müssen die Eintretenden eine gewisse Einsicht in die Notwendigkeit einer Kur schon haben. Dieser Forderung kommt VersGes. § 17 Abs. IV entgegen, der einem verwarnten Trinker, der sich freiwillig zum Eintritt in die Trinkerheilanstalt entschließt, die gleichen finanziellen Vorteile zubilligt, wie einem zwangsweise Versorgten.

Die Trinkerheilstätten stehen unter der Leitung eines Hausvaters, mit ärztlicher Kontrolle. Die Behandlung erfolgt durch Arbeitstherapie (alle Heilstätten sind verbunden mit landwirtschaftlichem Betrieb und kleineren Werkstätten) und vor allem durch erzieherische und religiöse Beeinflussung in der Freizeit.¹⁷

Einweisungen von Gewohnheitstrinkern erfolgen vor allem in die Heilstätte Ellikon a. d. Thur, dann auch in die Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner Göttschihof-Aeugsterthal, in die Heilstätte Effingerhort-Holderbank (Aargau), Nüchtern-Kirchlindach (Bern), in die Pension Vonderflüh-Sarnen, Pension Rosenheim-Altstätten (St. Gallen) und die Anstalt Wyßhölzli-Herzogenbuchsee für weibliche Gewohnheitstrinker.

C. Die Kosten der Versorgung.

Die Kosten der Versorgung sind gemäß VersGes. § 32 Abs. II in erster Linie vom Eingewiesenen oder von seinen unterstützungspflichtigen Verwandten zu tragen.¹⁸ Können sie von dieser Seite nicht erhältlich gemacht werden, so sind sie bei gerichtlich Eingewiesenen von der Gerichtskasse, bei administrativ Eingewiesenen von der zahlungspflichtigen Armenpflege, aufzubringen. Das VersGes. spricht in diesem Zusammenhang vom »Armengut der Heimatgemeinde« (VersGes. § 32 Abs. II), was dem alten Gesetz betr. das Armenwesen von 1853, § 9 entsprach. Gemäß Gesetz über die Armenfürsorge von 1927, § 8 ist nicht mehr die Heimatgemeinde, sondern der Ort der Niederlassung Unterstützungswohnsitz und dieser hat auch für die Anstaltsversorgung aufzukommen.

Die Kostgelder der staatlichen Anstalten sind in der VO. über die

¹⁷ Vergl. J. Egli, Die Behandlungsmethoden in den Trinkerheilstätten, Sonderabdruck aus der Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift, 65. Jahrgang 1935, Nr. 47, S. 1125.

¹⁸ ZGB. Art. 328 und 329.

Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahranstalten, sowie über die Kostgelder solcher Anstalten §§ 2 und 3 festgesetzt. Bei nichtstaatlichen Anstalten werden sie durch Vertrag oder durch Vereinbarung mit den Anstaltsleitungen bestimmt.

Die Justizdirektion richtet zürcherischen Armenpflegen, soweit sie zur Tragung der Versorgungskosten verpflichtet sind, im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite folgende Staatsbeiträge an das Kostgeld aus:

- a) bei Einweisung im Alter bis zu 30 Jahren höchstens 55 %,
- b) bei Einweisung im Alter von 31—40 Jahren höchstens 45 %,
- c) bei Einweisung im Alter von 41—50 Jahren höchstens 35 %,
- d) bei Einweisung im Alter von mehr als 50 Jahren höchstens 25 %.¹⁹

Diese Beiträge an die Armenpflegen betragen:

1933: Fr. 64 764.60,	1936: Fr. 36 440.—,
1934: Fr. 63 451.85,	1937: Fr. 38 856.—.
1935: Fr. 58 006.40,	

Außer diesen Beiträgen an die zahlungspflichtigen Armenpflegen aus allgemeinen Staatsmitteln werden aus dem Reservefonds zur Bekämpfung des Alkoholismus (Alkoholzehntel) Beiträge für die Unterbringung almosengenössiger oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten geleistet.

Diese Beiträge betragen:

1933: Fr. 7 563.20,	1936: Fr. 5 105.90,
1934: Fr. 7 719.75,	1937: Fr. 5 476.45.
1935: Fr. 3 039.—,	

Neben den Unterstützungen der Versorger werden aus allgemeinen Staatsmitteln die Zuschüsse an die staatlichen Anstalten, sowie die Beiträge an die im Vertragsverhältnis stehenden Anstalten geleistet, sowie, aus dem Reservefonds zur Bekämpfung des Alkoholismus, Beiträge an Trinkerheilanstalten im Verhältnis der Verpflegungstage zürcherischer Kantonsangehöriger, die zur Heilung in diese Anstalten eingewiesen sind. Die Zuschüsse an staatliche Anstalten betragen:

	Uitikon a. A.	Arbeiterkolonie Ringwil
1936	Fr. 12 755.36	6 146.33
1937	Fr. 6 675.89	9 410.48
1938 (Voranschlag)	kein Zuschuß	kein Zuschuß
1939 (Voranschlag)	kein Zuschuß	kein Zuschuß ²⁰

¹⁹ VO. über die Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahranstalten, sowie über die Kostgelder solcher Anstalten § 4.

²⁰ Leider sind die Zahlen für die kant. Strafanstalt für die Verwahrung nicht verwertbar, da sie sich auf die ganze Anstalt beziehen.

Die Beiträge an die Vertragsanstalten betragen:

	Kappel a. A.	Albisbrunn	Arbeitsheim Pfäffikon (Beobachtungsheim)
1933	Fr. 9 198.60	—	—
1934	Fr. 9 091.50	12 000.—	2 500.—
1935	Fr. 8 057.20	10 996.30	2 000.—
1936	Fr. 7 950.—	25 150.—	2 000.—
1937	Fr. 8 542.20	27 557.80	2 000.—

Die Beiträge an die Trinkerheilstätten:

1933: Fr. 22 674.—,	1936: Fr. 9 244.80,
1934: Fr. 12 934.60,	1937: Fr. 12 425.35.
1935: Fr. 5 925.20,	

D. Die Dauer der Versorgung.

Die Dauer der Versorgung muß sich prinzipiell nach dem Zustand des Versorgten richten, d. h. die Versorgung muß, wenn eine Besserung angestrebt wird, so lange dauern, bis die Besserung erreicht ist; wenn der Zweck der Versorgung die Sicherung der Gesellschaft ist, so lange wie der gefährliche Zustand andauert. Da es schwierig ist, diesen Zeitpunkt von vornherein genau festzustellen, wurde von der Wissenschaft die unbestimmte Anordnung der s. M. verlangt. So sagt Exner:²¹ »Quaestio facti aber ist es, in welcher Zeit die Besserung des Täters zu erwarten ist, quaestio facti, ob er etwa sonstwie unschädlich werden dürfte. Und diese Umstände, die danach die Bemessung regeln, sind dem Richter im Augenblick seiner Entscheidung nicht, oder jedenfalls nicht durchwegs erkennbar. Darum ist ein Urteil über die Wirkung der Behandlung nicht vor, sondern nur während und nach der Behandlung möglich.« Eine absolute Unbestimmtheit der Einweisungsdauer ist nicht nötig, es genügt die relative Unbestimmtheit, d. h. die Begrenzung der Einweisungsdauer durch Minimum und Maximum. Bei den Besserungsmitteln hat als gesetzliches Minimum jener Zeitraum der Freiheitsbeschränkung zu gelten, der im allergünstigsten Falle nötig ist, um den Besserungsbedürftigen zu heilen.²² Bei den Schutzmitteln wird das Minimum ganz wie bei den Besserungsmitteln durch den Zeitpunkt gebildet, vor welchem eine Aenderung im gefährlichen Zustand des Individuums unter keinen Umständen zu erwarten ist.²³

²¹ Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 144.

²² Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 148.

²³ Exner, a.a.O. S. 149.

Als Maximum erscheint bei den Besserungsmitteln jener Zeitraum, innerhalb welchem der typische Zustand im allgemeinen behoben werden kann, wofern er überhaupt durch das angewandte Mittel zu beheben ist. Bei den Schutzmitteln ist die Frage des Maximums schwieriger. Während beim Besserungsmittel die Erfahrung zeigt, daß eine Besserung in bestimmter Zeit eintreten muß, ansonst sie überhaupt nicht mehr möglich ist, kann der gefährliche Zustand ungewisse Zeit andauern. Für ein Maximum bei den Schutzmitteln führt Exner die Tatsache des »Aelterwerdens« an, indem er auf die abnehmende Kriminalität bei zunehmendem Alter hinweist.²⁴

Das VersGes. regelt die Dauer der Versorgung in den Paragraphen 4, 7, 10 und 13. Für Jugendliche soll sie in der Regel 3 Jahre betragen, für die Arbeitserziehungsanstalt 2—3 Jahre (bei Rückfall bis 5 Jahre), für die Verwahranstalt 2—5 Jahre und für die Trinkerheilanstalt 1—2 Jahre.

Die Minimaldauer für die Arbeitserziehungsanstalt hat sich als zu kurz erwiesen, besonders in den Fällen, wo eine Berufslehre absolviert werden soll, aber auch ganz allgemein, da eine innere Bereitschaft der Eingewiesenen zur Besserung nicht allzu früh erwartet werden kann. Die Justizdirektion sah sich daher veranlaßt, in einem Kreisschreiben an die Bezirksräte und Waisenämter über die Dauer der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt vom 16. April 1930, diesen Behörden zu empfehlen, vom Minimum von 2 Jahren keinen Gebrauch zu machen und die Einweisungsfrist in der Regel auf 3 Jahre festzusetzen.

Im einzelnen Einweisungsfall wird die Einweisungsdauer zum voraus bestimmt. Es besteht jedoch in starkem Maße die Möglichkeit einer nachträglichen Abänderbarkeit, sowohl nach oben, wie nach unten. So kann bei Jugendlichen die Versorgungsdauer, bei Einweisung durch die Verwaltungsbehörden von denselben, nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt, um höchstens 2 Jahre verlängert werden (VersGes. § 4 Abs. II). Bei gerichtlicher Einweisung kann die Verwaltungsbehörde, neben der Möglichkeit der Verlängerung gemäß StPO. § 387 von sich aus die Dauer noch einmal um ein Jahr verlängern (VersGes. § 4 Abs. III).

Die Möglichkeit einer Verlängerung besteht auch bei der Verwahrung, wo nach Ablauf der Versorgungsdauer die zuständige Direktion des Regierungsrates (Justizdirektion) veranlassen kann, den Eingewiesenen auf eine weitere Dauer von 2—5 Jahren zurückzubehalten.

Eine Verkürzung der effektiven Versorgungsdauer ergibt sich durch die bedingte Entlassung. Die bedingte Entlassung ist bei administrativ

²⁴ Exner, a.a.O. S. 152.

eingewiesenen Jugendlichen an keine Mindestdauer gebunden. Sie erfolgt nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt in Familienpflege oder in eine Lehr- oder Dienststelle (VersGes. § 23 Abs. I).

Für die bedingte Entlassung von gerichtlich eingewiesenen Jugendlichen ist StPO. § 386 maßgebend, der vorschreibt, daß das Gericht die bedingte Entlassung auf Antrag des Verurteilten oder des Inhabers der elterlichen Gewalt und nach Anhörung der Aufsichtskommission der Anstalt bewilligen kann, nachdem der Aufenthalt in der Anstalt mindestens ein Jahr gedauert hat.

Auch im gerichtlichen Verfahren gegen Kinder ist die bedingte Entlassung möglich, da StPO. § 379 lit. b die Abänderbarkeit der Maßnahmen ausdrücklich vorsieht.²⁵

Erwachsene können frühestens nach einem Jahr bedingt entlassen werden (VersGes. § 24 Abs. I). Die Bestimmung des § 24 Abs. II VersGes., wonach in die Trinkerheilanstalt Eingewiesene schon nach einem halben Jahr bedingt entlassen werden können, ist veraltet, da es sich in der Praxis gezeigt hat, daß eine dauerhafte Heilung von Trunksüchtigen frühestens in einem Jahr erreicht werden kann, und jede Volkshelstätte demgemäß nur Jahrespfleglinge aufnimmt.²⁶

E. Entlassung.

Die bedingte Entlassung erfolgt durch die einweisenden Behörden (VersGes. § 24). Eine Ausnahme bilden die Fälle, wo die Einweisung auf Grund von StPO. § 392 erfolgt ist, d. h. wo die Akten eines mehrfach rückfälligen oder gefährlichen Verbrechers der Justizdirektion vom Gericht zugestellt worden sind, und auf dieser Grundlage eine Versorgung erfolgte. Auch in diesen Fällen erfolgt zwar die Entlassung durch die einweisende Behörde, sie bedarf aber gemäß § 394 StPO. auch noch der Einwilligung der Justizdirektion. Gestützt auf diese Rechtslage hat die Justizdirektion die Direktion der Strafanstalt angewiesen, alle Gesuche von Verwahrungsgefangenen um probeweise Entlassung vorerst an die Justizdirektion einzusenden mit einem Bericht über deren Verhalten in der Strafanstalt. Je nach den Umständen des einzelnen Falles leitet die Justizdirektion die Gesuche an die nach § 24 des VersGes. zu deren Behandlung zuständigen Bezirksräte und Waisenämter weiter mit der Bemerkung, daß sie gegen eine probeweise Ent-

²⁵ Schon vor der Revision des § 379 StPO. vom 7. April 1935 hat das Obergericht die bedingte Entlassung auch bei Kindern als zulässig erklärt. Vergl. Pfenninger, Jugendstrafrecht, S. 82.

²⁶ Rusterholz a. a. O. S. 41.

lassung von vornherein nichts einzuwenden habe, oder daß sie sich die Erteilung oder Verweigerung ihrer Zustimmung zu einer probeweisen Entlassung noch vorbehalte bis nach erfolgter Prüfung und Beschlußfassung über das Gesuch durch die einweisende Behörde. Wenn die Zustimmung der Justizdirektion zu einer probeweisen Entlassung von vornherein ausgeschlossen ist, so kann die Justizdirektion von einer Weiterleitung des Gesuches an die einweisende Behörde absehen, da ein gegenteiliger Beschluß des Bezirksrats oder des Waisenamts für den Petenten ohne Wirkung wäre.²⁷

Die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind erfüllt, wenn sich der Eingewiesene in seinem Betragen und den persönlichen Verhältnissen gebessert und zur Arbeit tüchtig und bereit erwiesen hat (VersGes. § 24 Abs. I) und bei Trunksüchtigen, wenn sie als geheilt erscheinen (VersGes. § 24 Abs. II).

Die Probezeit wird angesetzt für die Restdauer der Einweisung (VersGes. § 24 Abs. I). Die Ansetzung einer Probezeit über die ursprüngliche Detentionsfrist hinaus ist demnach bei der vorzeitigen Entlassung nicht zulässig. Bei einem Rückfall nach Ablauf dieser Frist kann nicht eine Wiedereinberufung, sondern es muß eine neue Einweisung erfolgen.²⁸

Zulässig ist die Ansetzung einer Probezeit über die ursprüngliche Versorgungsdauer hinaus bei Verwahrten, die nicht bedingt entlassen werden konnten, und bei denen die Justizdirektion nach Anhören der einweisenden Behörde nach Ablauf der Versorgungsdauer nicht nur eine Verlängerung der Einweisungsdauer, sondern auch Entlassung auf ein- bis dreijährige Probezeit anordnen kann (VersGes. § 10).

Erfüllt der bedingt Entlassene die ihm gestellten Bedingungen nicht, so wird er von der einweisenden Behörde wieder in die Anstalt einberufen (VersGes. §§ 23 Abs. II und 24 Abs. III). Bei Erwachsenen kann mit der Einberufung eine Verlängerung der Einweisungsdauer und eine Versetzung in eine andere Anstalt verbunden werden (VersGes. § 24 Abs. III).

F. Die Schutzaufsicht über Entlassene.

Die Schutzaufsicht ist obligatorisch bei bedingt Entlassenen während der Probezeit (VersGes. § 25). Sie kann auch zur Anwendung kommen

²⁷ Protokoll des Regierungsrates vom 9. August 1931 Nr. 1847 i. S. Hoffmann.

²⁸ Zuschrift der Justizdirektion an das Waisenamt Zürich vom 1. Nov. 1928, Nr. 737.

bis auf die Dauer von zwei Jahren nach Absolvierung der ganzen Versorgungsdauer (VersGes. § 22 Abs. III).

Die Schutzaufsicht hat zwei Aufgaben zu erfüllen: Sie muß erstens Fürsorge sein, indem sie behilflich ist bei der Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit und dem Entlassenen auch sonst mit Rat und Tat beisteht. Zweitens soll sie eine eigentliche Aufsicht über die Führung des Entlassenen darstellen, wobei die Ueberwachung in möglichst unauffälliger Weise ausgeübt werden soll.

Bei gerichtlich eingewiesenen Kindern und Jugendlichen wird die Schutzaufsicht durch die Jugendanwälte in Verbindung mit den Jugendschutzkommissionen ausgeübt (VO. über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. Juli 1919 §§ 7 Abs. III und 14).

Bei administrativ eingewiesenen Bevormundeten übernimmt der Vormund die Schutzaufsicht. Für nicht Bevormundete kann ein besonderes Schutzaufsichtsorgan bestellt werden oder die Schutzaufsicht wird direkt durch die Anstalt ausgeübt.

Das Schutzaufsichtsorgan kann ein Patron des zürcher Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge sein²⁹ oder eine sonstige Privatperson. Wenig geeignet ist die Ueberwachung durch Polizeiorgane, da sie den unter Aufsicht Stehenden in seiner Umgebung sehr rasch als solchen kenntlich macht.

»Die Schutzaufsicht von der Anstalt aus ist besonders wertvoll, weil die Anstaltsorgane den Charakter der Entlassenen gut kennen und weil auch viele Entlassene zu einem Anstaltsorgan, das ihnen vom Anstaltsaufenthalt her bekannt ist, am meisten Vertrauen haben und deswegen eher bereit sind, seinen Ratschlägen und Anordnungen Folge zu leisten.«³⁰ Eine besondere Organisation hat in dieser Richtung das Land Erziehungsheim Albisbrunn mit seiner Externenkolonie geschaffen, wobei ein ständiger Kontakt zwischen der Anstalt und dem entlassenen Zögling durch einen besonderen Fürsorger aufrecht erhalten wird.

²⁹ Statuten des Zürcher Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge § 2: »Die Fürsorge des Vereins umfaßt neben den aus der kant. Strafanstalt oder Bezirksgefängnissen Entlassenen auch die bedingt verurteilten Personen, die dem Verein zugewiesen werden, ferner die seiner Aufsicht unterstellten bedingt Entlassenen, die ihm zugewiesenen Zöglinge von Zwangserziehungsanstalten ...«

³⁰ RBRR. 1931, S. 203.

DAS SCHWEIZERISCHE STRAFGESETZBUCH UND DIE ZÜRCHER ZWANGSVERSORGUNG.

A. Allgemeines.

Die Einfügung eines Systems von sichernden Maßnahmen ins Strafbuch wurde erstmals von Prof. Carl Stooß im Vorentwurf eines schweizerischen Strafbuches von 1893 vorgesehen.¹ Sie hat die Aufgabe, die klassische Vergeltungsstrafe zu ergänzen, indem sie die spezialpräventive Funktion ausüben soll, die die Strafe nicht zu erfüllen vermag. Stooß sagt dazu: »Der Staat soll sein Strafrecht nicht blind ausüben, sondern bei Aufstellung von Gesetzen sich des Zweckes aller Strafrechtspflege bewußt sein, gegen das Verbrechen anzukämpfen und den Personen, die in dem Lande leben, gegen das Verbrechen Schutz zu gewähren. Wichtiger als die Vergeltung des begangenen Unrechts an dem Uebeltäter ist es für den Staat, dem Verbrechen vorzubeugen.«²

Dem schweizerischen Beispiel folgten die Strafbuchentwürfe Deutschlands und Oesterreichs zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Keinem dieser Entwürfe wurde eine rasche Verwirklichung zuteil. Nach jahrzehntelangen Beratungen im National- und Ständerat auf Grund des Entwurfs vom 23. Juli 1918 wurde das schweizerische Strafbuch am 3. Juli 1938 in der Volksabstimmung angenommen und wird am 1. Januar 1942 in Kraft treten. Der Schweiz vorangegangen mit der Eingliederung eines Systems von s. M. ins Strafbuch sind Italien³ und Deutschland.⁴ Auch Frankreich hat sich im Entwurf zu einem neuen Strafbuch von 1934 zu dieser Regelung bekannt.⁵

Durch die Einführung der s. M. ins schweiz. StGB. ergeben sich Vorteile, die sich in zwei Gruppen einordnen lassen. Es sind dies 1. die Vorteile, die sich aus der Einfügung der s. M. ins StGB. an sich er-

¹ Einzelne s. M. im Strafrecht kannte man allerdings schon früher, so z. B. in England die Verschickung von Gewohnheitsverbrechern in Strafkolonien und in Frankreich das Gesetz gegen die Rückfälligen vom 27. Mai 1885.

² Carl Stooß, Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafbuches, Allgemeiner Teil. Basel und Genf 1893, S. 35 ff.

³ Strafbuch vom 19. Oktober 1930, Art. 199—235.

⁴ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933.

⁵ Vergl. Schönke, Der Entwurf eines französischen Strafbuches von 1934, Deutsche Justiz 1935, 1. Halbjahr, S. 141.

geben, und 2. die Vorteile, die aus der Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz entstehen.

Das System der s. M. im StGB. hat gegenüber der bisherigen Regelung auch der strafrechtlichen s. M. im Verwaltungsrecht den Vorzug, daß mit der Verhängung der Richter selbst betraut wird und daß, statt der bisherigen Häufung von Strafe und s. M. (Kumulation) die Ersetzung der Strafe durch die s. M. (Vikariieren) ermöglicht wird.

Außerordentlich treffend hat Stooß die Vorteile, die durch die Kompetenz des Richters entstehen, mit folgenden Worten gekennzeichnet: »Diese vorbeugende Tätigkeit fällt nun hauptsächlich der Polizei und nicht dem Strafrichter zu. Aber es wäre eine Verkennung des richtigen Gedankens, welcher der Trennung der Gewalten im Staate zu Grunde liegt, wenn die Gesetzgebung dem Richter das Recht vorenthalten wollte, diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gegen das Verbrechen bei Anlaß seiner strafrichterlichen Tätigkeit zu treffen, welche er mit mehr Verständnis, also besser, und ohne weiteren Zeitaufwand, also einfacher, treffen kann als der Polizeibeamte, der sich mit dem Fall, den der Richter gründlich kennen gelernt hat, neuerdings von Anfang an befassen müßte.«⁶

Durch die Kompetenz des Richters ergibt sich die Möglichkeit des Vikariierens von Strafe und s. M. nicht nur, wie bisher im zürcherischen Recht, für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene. Das schweizerische StGB. kennt den Ersatz der Strafe durch die s. M. Das Vikariieren kann geschehen als eigentlicher Ersatz der Strafe durch die s. M. — das ist der Fall, wenn die s. M. durch die Uebelfügung, die ihr innewohnt, die Funktion der Strafe übernimmt — oder als Verzicht auf die Strafe, d. h. durch Vernachlässigung der Vergeltungsfunktion überhaupt.⁷

Einen vollständigen Ersatz der Strafe durch die s. M. sieht das schweiz. StGB. vor im Art. 42, bei der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, einen vollständigen Verzicht auf die Strafe im Art. 84 bei der Versorgung von Kindern und im Art. 89 bei der Versorgung von Jugendlichen.

Ein bedingter Verzicht auf die Strafe tritt ein bei der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (SStGB. Art. 43) und bei der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, soweit sie nicht der Strafe folgt (SStGB. Art. 44).

Die Vorteile, die durch die Vereinheitlichung des schweiz. Strafrechts entstehen, sind besonders wesentlich für die Kantone, die bisher

⁶ Carl Stooß, a.a.O., S. 36.

⁷ Vergl. Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 208 ff.

kein oder kein durchgebildetes Maßnahmenrecht besitzen. Leider wird dieser Vorteil in Frage gestellt durch die fakultative Anwendung der s. M. bei Erwachsenen, d. h. dadurch, daß es heißt, der Richter »kann« in eine Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt einweisen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist zu hoffen, daß sich die Anwendung der s. M. in der ganzen Schweiz durchsetzen wird.

Für den Kanton Zürich erwarten wir Verbesserungen besonders auf dem Gebiet des Vollzuges. Es ist zu hoffen, daß der Vollzug der s. M., obwohl er prinzipiell der kantonalen Regelung vorbehalten bleibt, durch interkantonale Vereinbarung großzügiger ausgestaltet werden kann. Dies wäre für den Kanton Zürich vor allem in Bezug auf die Verwahrung wünschenswert.

B. Das Verhältnis des schweizerischen Strafgesetzbuches zum zürcher Versorgungsgesetz.

Durch das Inkrafttreten des schweiz. StGB. wird der ganze Komplex der strafrechtlichen s. M. aus dem VersGes. hinausgenommen, da das StGB. nicht nur Voraussetzungen und Kompetenzen regelt, sondern auch Vorschriften für die nähere Ausgestaltung der s. M. enthält.

Die Bedeutung des VersGes. beschränkt sich danach auf die verwaltungsrechtlichen s. M. Während die s. M. innerhalb des StGB. den Zweck erfüllen, Rückfällen vorzubeugen (da ja eine Tat schon Voraussetzung ihrer Anwendung ist), wirken die verwaltungsrechtlichen s. M. des VersGes. vorbeugend schlechthin (da sie zur Anwendung gelangen können, wenn es zur Tat noch gar nicht gekommen ist). In diesem engeren Rahmen behält das VersGes. eine wichtige Funktion im Kampf gegen die Kriminalität.

Sache des Kantons ist es, seine Gesetzgebung mit dem schweiz. StGB. in Uebereinstimmung zu bringen. Es erhebt sich die Frage, welche Aenderungen durch die Einführung des schweiz. StGB. im VersGes. notwendig werden.

Die Möglichkeit der Regelung von s. M. im Strafrecht ist im VersGes. vorgesehen, indem im § 14 lit. a bestimmt wird, daß die Einweisung in eine Anstalt erfolgen kann durch den Richter nach den Vorschriften des Strafrechts und der Strafprozeßordnung. Formell ist eine Aenderung des VersGes. demnach nicht notwendig.

Hingegen wäre es vielleicht wünschenswert, eine materielle Aenderung vorzunehmen, indem man die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern aus dem VersGes. entfernen und sie ausschließlich dem Strafrecht vorbehalten würde. Durch die Belassung der Verwahrung von

Gewohnheitsverbrechern im VersGes. ergäbe sich eine Doppelspurigkeit in dem Sinne, daß ein Verbrecher, obwohl der Richter seine Verwahrungsbefugnis nicht bejaht hat, durch die Verwaltungsbehörde nachträglich verwahrt werden könnte. Der Fall der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern liegt prinzipiell anders als derjenige der Versorgung von Liederlichen und Arbeitsscheuen oder Trunksüchtigen. Während bei diesen die Versorgungsbedürftigkeit gegeben sein kann, ohne daß sie mit dem Richter in Berührung kommen, und daher die verwaltungsrechtliche Einweisung ihre volle Berechtigung hat, ist dies beim Gewohnheitsverbrecher nicht der Fall. Der Richter, der das Verbrechen beurteilt, ist auch imstande, die Gewohnheitsmäßigkeit festzustellen, und eine Korrektur des richterlichen Urteils durch die Verwaltungsbehörden ist unnötig und zu vermeiden. Es ist daher vorzuschlagen, den § 8 des VersGes. in der Weise zu korrigieren, daß in ihm nur noch die Verwahrung unverbesserlicher Liederlicher und Arbeitsscheuer geregelt wird, während die Verwahrung unverbesserlicher Verbrecher alleinige Sache des Strafrechts wird.

C. Die sichernden Maßnahmen im schweizerischen Strafgesetzbuch.

I. Die einzelnen Maßnahmen.

Das System der s. M. im schweiz. StGB. entspricht im großen und ganzen dem VersGes., hat dieses sich doch auf die Entwürfe zum StGB. gestützt.

Es handelt sich für Erwachsene um die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (SStGB. Art. 43), verbunden mit zehnjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (SStGB. Art. 52 Ziff. 1 Abs. III), die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (SStGB. Art. 43) und die Behandlung von Gewohnheitstrinkern (SStGB. Art. 44). Dem VersGes. unbekannt ist die analoge Anwendung der Trinkerversorgung auf Personen, die Rauschgifte gewohnheitsmäßig brauchen (SStGB. Art. 45).

Für Kinder und Jugendliche sind Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie und Einweisung in eine Erziehungsanstalt vorgesehen (SStGB. Art. 84 Abs. I und Art. 91 Ziff. 1 und 2). Neu für das zürcherische Recht ist die Belassung in der eigenen Familie unter Ueberwachung durch die zuständige Behörde (SStGB. Art. 84 Abs. II und III und Art. 91 Ziff. 2 und 4).

Der Dualismus von Erziehungs- und Zwangserziehungsanstalt ist weggelassen worden, ergibt sich jedoch praktisch wieder aus der Be-

stimmung, daß besonders verdorbene oder gefährliche Jugendliche von den übrigen Eingewiesenen zu trennen sind (SStGB. Art. 91 Ziff. 3). Dieser Vorschrift kann eine Anstaltsabteilung kaum gerecht werden, da eine strikte Absonderung in ein und derselben Anstalt sehr schwer durchführbar ist. Es wäre also zweckmäßig, für diese Fälle eine besondere Anstalt vorzusehen.⁸

Eine bedingte Anordnung von s. M. kennt das schweiz. StGB., wie übrigens auch die Gesetze von Deutschland und Italien, nicht. Sie wird bei den Jugendlichen ersetzt durch das aus dem angelsächsischen Recht übernommene Institut des Aufschubs des Entscheides (SStGB. Art. 97). Danach kann der Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder einer Maßnahme bei zweifelhafter Diagnose ausgesetzt werden. Die Probezeit beträgt 6 Monate bis 1 Jahr.

II. Die Voraussetzungen für die Anwendung der s. M. im schweiz. StGB.

Durch die Verbindung der s. M. mit dem Strafrecht ergibt sich zwangsläufig eine stärkere Betonung des objektiven Moments.

Prinzipiell ist der Rechtsgrund der s. M. einzig und allein die Gefährlichkeit. Es wäre also logisch, die Verhängung nur von der Feststellung der Gefährlichkeit abhängig zu machen. Die Wahrung der persönlichen Freiheit verlangt aber, daß die Voraussetzungen, unter denen jemand einer Maßnahme unterworfen werden kann, gesetzlich bestimmt sind, d. h. daß die Annahme der Gefährlichkeit an das Vorliegen bestimmter Tatsachen geknüpft werden muß.

Zu den Voraussetzungen, wie sie auch im Verwaltungsrecht vorliegen müssen (Erfordernis der Trunksucht, der Liederlichkeit und der Arbeitsscheu etc.) kommt im Strafrecht noch eine neue Voraussetzung: Die Tat. Der Richter darf eine s. M. nur dann anordnen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetzbuch vorliegt. So sagt das italienische Strafgesetzbuch im Art. 202: »Die Sicherungsmaßnahmen können nur auf sozialgefährliche Personen angewandt werden, die eine vom Gesetz als strafbare Handlung vorgesehene Tat begangen haben.« Um ein Verbrechen oder Vergehen im eigentlichen Sinn braucht es sich dabei nicht immer zu handeln, es genügt die Erfüllung des objektiven Tatbestandes (z. B. bei Kindern unter 14 Jahren, die noch gar nicht deliktstfähig sind). Das Taterfordernis für die strafrechtlichen s. M. ergibt sich aus organisatorischen Gründen, nämlich aus der Zuständig-

⁸ Vergl. das Referat »Strafen und Maßnahmen gegen Minderjährige« von Prof. E. Delaquis am III. Schweiz. Jugendgerichtstag, 24. und 25. Februar 1939 in Zürich.

keit des Richters, da der Richter sich nur anlässlich einer strafbaren Handlung mit dem Fall beschäftigt.⁹

Spezielle Vorschriften bestehen für die Uebertretung als Voraussetzung einer s. M. Darnach ist die Einweisung in eine Verwahranstalt als Folge einer Uebertretung ausgeschlossen (SStGB. Art. 103), die Einweisung in eine Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig (SStGB. Art. 104 Abs. II). Dies ist für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt der Fall, wenn eine unmündige Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, sich der Uebertretungen der Art. 206 und 207 SStGB. (Anlockung zur Unzucht und Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht) schuldig gemacht hat (SStGB. Art. 208).

Die Voraussetzungen für die Verwahrung sind im schweiz. Strafgesetzbuch enger gefasst als im Zch. VersGes. So wird neben dem subjektiven Moment des Hanges zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu noch ein objektives Moment gefordert, nämlich die Verbüßung zahlreicher Freiheitsstrafen wegen Verbrechen oder Vergehens, und die neuerliche Verübung einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat. Verurteilungen zu Bußen genügen also nicht als Voraussetzung für die Verwahrung. Bei Ausländern kann die Verwahrung ersetzt werden durch Landesverweisung (SStGB. Art. 42 Ziff. 1).

Voraussetzung für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt ist, abgesehen von den Fällen der Artikel 206 und 207, eine Verurteilung zu Gefängnis, mit der Tat in Zusammenhang stehende Liederlichkeit oder Arbeitsscheu und voraussichtliche Erziehbarkeit zur Arbeit (SStGB. Art. 43 Ziff. 1). Als unerziehbar werden angesehen Personen, die vorher entweder zu Zuchthausstrafe verurteilt oder in eine Verwahranstalt eingewiesen worden sind. Von einer oberen Altersgrenze ist die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt, anders als im VersGes., unabhängig. Nach den Erfahrungen, die in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon gemacht worden sind,¹⁰ wird man, im Interesse guter Resultate, in der Praxis die Erziehbarkeit nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze annehmen können.

Voraussetzung für die Versorgung von Gewohnheitstrinkern ist Verurteilung zu Gefängnis oder Haft, und Trunksucht, die mit der strafbaren Handlung im Zusammenhang steht (SStGB. Art. 44). Die voraussichtliche Heilbarkeit wird vom StGB. nicht erwähnt, sie ist aber ein selbstverständliches Erfordernis. Das gleiche wie für Gewohnheitstrinker gilt auch für Rauschgiftkranke (SStGB. Art. 45).

⁹ Vergl. Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 109 f.

¹⁰ Vergl. S. 32 dieser Arbeit.

Für die Anwendung der Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche wird die Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Tat vorausgesetzt. Sie kommt nur in Frage, wenn das Kind oder der Jugendliche sittlich verwaorlost, sittlich verdorben oder gefährdet ist.

Die Bestimmungen über Kinder (SStGB. Art. 82—88) finden auf Sechs- bis Vierzehnjährige Anwendung, diejenigen für Jugendliche für Vierzehn- bis Achtzehnjährige.

III. Das Verfahren.

Von einem besonderen Verfahren für die Einweisung in die verschiedenen Anstalten ist im schweiz. Strafgesetzbuch keine Rede. Die Einweisung erfolgt durch den Richter anlässlich des Strafprozesses. Es gelten alle Garantien des Strafprozesses und alle Rechtsmittel desselben sind anwendbar.

Besondere Beachtung soll auch hier der Erforschung der persönlichen Verhältnisse geschenkt werden. Ausdrücklich vorgeschrieben ist dies im SStGB. Art. 42 Ziff. 1 Abs. V und in den Art. 83 und 90.

III a. Die Eintragung ins Strafregister.

Die Eintragung ins Strafregister ist von großer Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit in eventuell folgenden Strafprozessen.

Nach SStGB. Art. 62 und 360 lit. a sind ins Strafregister aufzunehmen die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen. Damit finden auch die s. M. Eingang ins Strafregister, was bisher im Kanton Zürich nicht der Fall war, während im Kanton St. Gallen auch die verwaltungsrechtlichen Einweisungen in eine Zwangs-, Arbeits-, Straf- oder Verwahranstalt eintragungspflichtig sind.¹¹

Auch die gegenüber Jugendlichen verhängten Strafen und Maßnahmen sind eintragungspflichtig (SStGB. Art. 361), während die Maßnahmen gegenüber Kindern nicht eingetragen werden, da diese nicht deliktischfähig sind, und es sich deshalb nicht um Strafurteile handelt.

Die Löschung der Eintragung ist bei Einweisung in eine Verwahranstalt frühestens 15 Jahre nach der Verurteilung und 5 Jahre nach der endgültigen Entlassung möglich, bei andern Maßnahmen 10 Jahre nach der Verurteilung (SStGB. Art. 80). Auch für Jugendliche beträgt die Frist 10 Jahre (SStGB. Art. 99), was als allzulange angesehen werden muß.

¹¹ Vergl. Joseph Mannheim, Das Strafregister und die Rehabilitation nach schweizerischem Recht. Berner Diss. 1937, S. 56 ff.

IV. Der Vollzug.

Das schweiz. Strafgesetzbuch enthält zahlreiche Vorschriften auch für den Vollzug der s. M., wodurch eine einheitliche Auswirkung gefördert werden soll. Das neue Strafgesetz bringt in dieser Hinsicht für den Kanton Züri chnicht viel Neues.

Der Vollzug der Verwahrung, der, wie wir gesehen haben, im Kanton Zürich nicht restlos befriedigt, ist auch im eidgen. Recht nicht prinzipiell besser geregelt. Die Verwahrungsanstalt des schweiz. StGB. unterscheidet sich kaum vom Zuchthaus. Das zeigt deutlich folgende Gegenüberstellung:

Vorschriften über den Vollzug der Zuchthausstrafe (SStGB. Art. 35 Ziff. 2 und Art. 37 Abs. III).

Die Gefangenen tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr des Gefangenen sind nur in engen Grenzen und unter Kontrolle gestattet.

Die Gefangenen werden zur Arbeit angehalten. Sie sollen wo möglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und die sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

Die Arbeiten sind in der Regel in Gemeinschaft zu verrichten. Die Ruhezeit bringt der Gefangene in Einzelhaft zu.

Auch die Forderung nach einer speziellen Anstalt ist im schweiz. StGB. nicht erfüllt; die Verwahrung kann in einer Anstaltsabteilung vollzogen werden (SStGB. Art. 42 Ziff. 2). Dem Erfordernis einer deutlichen Differenzierung zwischen Verwahrung und Zuchthausstrafe ist also kaum Genüge geleistet. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur darin, daß für die Verwahrungsanstalt kein Progressivsystem vorgesehen ist.

Vorschriften für den Vollzug der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (SStGB. Art. 42 Ziff. 2, 3, 4).

Die Verwahrten tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr sind nur unter Kontrolle gestattet.

Der Verwahrte wird zu der Arbeit, die ihm zugewiesen wird, angehalten.

Der Verwahrte wird während der Nacht in der Regel in Einzelhaft gehalten.

Für die Arbeiterziehungsanstalt bestehen ungefähr die gleichen Vorschriften wie im zch. VersGes.: »Der Eingewiesene wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht, und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten soll durch Unterricht gefördert werden« (SStGB. Art. 45 Ziff. 3).

Für die Trinkerheilanstalt bestehen keine besonderen Vorschriften. Das ist insofern richtig, als hier vor allem medizinische Grundsätze gelten sollen.

Arbeiterziehungsanstalt und Trinkerheilanstalt können verbunden werden, jedoch nur unter der Voraussetzung der durchgeführten Trennung des Innenbetriebes und der Insassen (SStGB. Art. 43 Ziff. 2).

Private Anstalten läßt das schweiz. StGB. lediglich für Kinder und Jugendliche sowie für Gewohnheitstrinker zu (SStGB. Art. 384).

Weitere Vorschriften in bezug auf den Vollzug enthält das StGB. in den Art. 376 bis 378 (Verdienstanteil und seine Verwendung), sowie in den Art. 391 und 392 (Aufsicht durch Kanton und Bund).

V. Die Kosten des Vollzuges.

Ueber die Kostentragung für Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, Arbeiterziehung und Behandlung von Gewohnheitstrinkern sagt das StGB. nichts. Es bleibt dies dem kantonalen Recht vorbehalten und wird wohl gleich geregelt wie die Kostentragung des Strafvollzugs.

Für die Kosten der Versorgung von Kindern und Jugendlichen steht das schweiz. StGB. auf dem Standpunkt, daß dieselben in erster Linie vom Versorgten selbst, seinen Eltern oder unterstützungspflichtigen Verwandten zu tragen sind. Der kantonalen Regelung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, wem die Zahlungspflicht obliegt, wenn die Kosten von dieser Seite nicht aufgebracht werden können (SStGB. Art. 373).

Um fiskalische Rücksichten bei der Verwendung von Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche, besonders im Falle Kantonsfremder, möglichst auszuschalten, wurde am III. Jugendgerichtstag in Zürich der Vorschlag eines Konkordats zur Tragung der Kosten gemacht.¹² Danach soll sich der Heimatkanton je nach der Dauer von Aufenthalt oder Niederlassung an den Kosten beteiligen.

Der Bund leistet Beiträge an der Errichtung und den Ausbau der im StGB. geforderten öffentlichen Anstalten. Diese Beiträge sollen für Verwahrungsanstalten 70 %, für andere Anstalten zum Vollzuge sichern-

¹² Votum von Dr. Grob, Jugendsekretär, Die Kosten des Straf- und Maßnahmen-vollzugs für Jugendliche.

der Maßnahmen 50 %, für Anstalten für Kinder und Jugendliche 50 % nicht übersteigen (SStGB. Art. 386). Weitere Beiträge kann der Bund leisten für die Errichtung und den Ausbau von privaten Trinkerheilanstalten und von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen des StGB. anpassen (SStGB. Art. 387) sowie an den Betrieb von öffentlichen und privaten Anstalten (SStGB. Art. 388).

VI. Die Dauer der s. M. im schweiz. StGB.

In der Frage der Dauer ist das schweiz. StGB. konsequenter als das VersGes. Die Einweisungen erfolgen grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, d. h. die Dauer bestimmt sich erst während des Vollzuges. Bei der Bestimmung der Minima kommt ein objektives Moment zur Geltung, soweit die s. M. die Strafe ersetzt: So hat die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens 3 Jahre (SStGB. Art. 42 Ziff. 5) und die Arbeitserziehung zwei Drittel der Strafdauer und mindestens 1 Jahr (SStGB. Art. 43 Ziff. 5) zu währen, bis eine bedingte Entlassung erfolgen kann. Das Minimum für die Versorgung von Jugendlichen beträgt 1 Jahr resp. 3 Jahre (StGB. Art. 91 Ziff. 1 Abs. II und III), während für die Behandlung von Gewohnheitstrinkern¹³ und für die Versorgung von Kindern kein Minimum vorgesehen ist.

Ein Maximum besteht für die Verwahrung nicht. Die Dauer der Arbeitserziehung findet ihre Grenze da, wo es entweder offensichtlich wird, daß ein Erfolg nicht erreicht werden kann (wenn er in 3 Jahren nicht eintritt), oder wo dieser Erfolg erreicht ist. Das Maximum der Versorgung in einer Trinkerheilanstalt beträgt 2 Jahre (SStGB. Art. 44 Ziff. 3), während die Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche durch die Vollendung des 20. bzw. 22. Altersjahres begrenzt wird (SStGB. Art. 84 Abs. IV und V und Art. 91 Ziff. 1 Abs. II).

VII. Die Aufhebung der sichernden Maßnahmen.

Eine Aufhebung der s. M. kann erfolgen durch Verjährung und Entlassung.

1. Die Verjährung.

Die Verfolgungsverjährung (SStGB. Art. 70—72) hat einen Einfluß auf die s. M. insoweit als eine Verurteilung Voraussetzung der Maß-

¹³ Praktisch beträgt das Minimum des Aufenthaltes in einer Trinkerheilanstalt, wie wir gesehen haben, ein Jahr.

nahme ist. Bei Kindern und Jugendlichen kann von Maßnahmen abgesehen werden, wenn seit der Tat 3 Monate (SStGB. Art. 88) resp. die Hälfte der Verjährungsfrist verstrichen ist (SStGB. Art. 99).

Eine Vollstreckungsverjährung ist für die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern sowie für die Einweisung in eine Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalt vorgesehen.

Konnte die Verwahrung 10 Jahre seit der Verurteilung nicht vollstreckt werden, so entscheidet die zuständige Behörde, ob die Strafe oder die Verwahrung zu vollziehen sei, wenn die Strafverjährung noch nicht eingetreten ist. Vollständig verjährt die Verwahrung mit der Strafverjährung (SStGB. Art. 42 Ziff. 8, 73). Arbeitserziehung und Trinkerheilung verjähren in 5 Jahren (SStGB. Art. 43 Ziff. 7 und Art. 44 Ziff. 6).

2. Die Entlassung.

Die Entlassung geschieht durch die »zuständige Behörde«. Wie diese Behörde sich zusammensetzt, ist Sache des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweiz. StGB.

Die Entlassung ist prinzipiell eine bedingte. Unbedingt erfolgt sie bei Kindern und eventuell bei Gewohnheitstrinkern, wo aber auch eine Probezeit bis zu 2 Jahren angesetzt werden kann (SStGB. Art. 44 Ziff. 4). Die Probezeit beträgt für die Verwahrung 3 Jahre, für Arbeitserziehung 1 Jahr und für Jugendliche mindestens 1 Jahr (SStGB. Art. 43 Ziff. 5 und 94 Abst. I).

Der bedingt Entlassene wird während der Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt (SStGB. Art. 47), und es werden ihm bestimmte Weisungen erteilt (SStGB. Art. 38 Ziff. 3).

Entzieht sich der Entlassene der Schutzaufsicht oder handelt er trotz förmlicher Mahnung den Weisungen zuwider, so erfolgt Rückversetzung in die Anstalt. Die Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens während der Probezeit führt bei der Verwahrung zur Rückversetzung, während sie bei der Arbeitserziehung zum Vollzug der Strafe führt (SStGB. Art. 42 Ziff. 6 und Art. 43 Ziff. 5 Abs. 3).

A.

*Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen,
Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern.*

(Vom 24. Mai 1925)

I. Abschnitt.

*Versorgung von Jugendlichen vom zurückgelegten
12. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr.*

§ 1. Jugendliche vom zurückgelegten 12. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr, die sittlich verdorben oder gefährdet sind, oder die ihren Eltern oder Vormündern böswilligen und hartnäckigen Widerstand leisten, können zwangsweise in einer Familie oder in einer Anstalt versorgt werden.

§ 2. Zweck der Versorgung ist die sittliche Erziehung und Charakterbildung, sowie die Ausbildung der Eingewiesenen in einem Berufe und die Ausstattung mit den Kenntnissen, die ihnen das spätere Fortkommen ermöglichen.

§ 3. Jugendliche sollen in Familien versorgt werden. Ist Familien-erziehung wegen des Charakters des Jugendlichen, oder weil keine geeignete Familie zu finden ist, nicht möglich, so erfolgt die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder, wenn in dieser der Zweck der Versorgung nicht erreicht würde, in eine Zwangserziehungsanstalt.

§ 4. Die Versorgung in Anstalten erfolgt in der Regel auf die Dauer von drei Jahren. Die Dauer wird durch die einweisende Behörde bestimmt.

Ist die Einweisung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt, so kann diese nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt die Dauer der Einweisung um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn der Erziehungszweck, insbesondere der Abschluß einer Berufslehre, eine solche Maßnahme verlangt.

Ist die Versorgung durch das Gericht erfolgt, so entscheidet dieses über die Verlängerung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 387). Nach Ablauf der vom Gericht festgesetzten Frist können die Verwaltungsbehörden die Fortdauer der Versorgung um ein weiteres Jahr anordnen, wenn der Erziehungszweck eine solche Maßnahme verlangt.

II. Abschnitt.

*Die Versorgung von Personen im Alter von mehr
als 18 Jahren.*

A. *Erziehungsfähige Verwahrloste.*

§ 5. Personen vom zurückgelegten 18. bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr, die einen Hang zu Vergehen bekunden, liederlich oder

arbeitsscheu sind, aber voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden können, sind in einer Arbeitserziehungsanstalt zu versorgen.

§ 6. Zweck der Versorgung ist, die Eingewiesenen an ein geordnetes, tätiges Leben zu gewöhnen durch Erziehung zu einer Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie befähigt, ihren Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche, namentlich die berufliche Ausbildung der Eingewiesenen wird durch Unterricht gefördert.

§ 7. Die Versorgung erfolgt in der Regel auf die Dauer von 2 bis 3 Jahren. Wer nach seiner Entlassung rückfällig wird, kann bis auf 5 Jahre eingewiesen werden.

B. Unverbesserliche Verwahrloste.

§ 8. Personen vom zurückgelegten 18. Altersjahre an, die einen Hang zu Vergehen bekunden (§ 392 der Strafprozeßordnung) oder liederlich oder arbeitsscheu sind, werden in einer Verwahrungsanstalt versorgt, wenn die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wegen ihrer besondern Eigenschaften nicht möglich, oder wenn sie erfolglos geblieben ist, oder von Anfang an als aussichtslos erscheint.

Als Verwahrungsanstalt für mehrfach rückfällige oder gefährliche Verbrecher kann die kantonale Strafanstalt in Regensdorf benützt werden.

§ 9. Zweck der Versorgung ist, die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen, und die Insassen durch nützliche Arbeit zu zwingen, die Kosten des Lebensunterhaltes zu verdienen.

§ 10. Die Versorgung in die Verwahrungsanstalt erfolgt auf die Dauer von 2 bis 5 Jahren. Nach Ablauf der Versorgungsdauer entscheidet die zuständige Direktion des Regierungsrates nach Anhören der einweisenden Behörde, ob die Eingewiesenen auf eine Probezeit von 1 bis 3 Jahren oder unbedingt entlassen oder auf eine weitere Dauer von 2 bis 5 Jahren zurückbehalten werden.

C. Gewohnheitstrinker.

§ 11. Personen, die durch Trunksucht sich oder andere gefährden oder ihre Familienpflichten dauernd vernachlässigen oder öffentliches Aergernis erregen, sind, sofern sie noch heilbar erscheinen, in einer Trinkerheilstalt zu versorgen.

Unverbesserliche Trinker werden in einer Pflege- oder Versorgungsanstalt versorgt.

§ 12. Zweck der Versorgung in einer Trinkerheilstalt ist, die Trinker durch geeignete Beeinflussung wieder zu einem nüchternen und geordneten Leben zu erziehen.

§ 13. Die Versorgung in einer Trinkerheilstalt erfolgt auf die Dauer von 1—2 Jahren.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

A. Einweisung und Entlassung.

§ 14. Die Einweisung in eine Anstalt erfolgt:

- a) Durch den Richter nach den Vorschriften des Strafrechts und der Strafprozeßordnung;
- b) durch die Vormundschaftsbehörde in den Fällen von Art. 284, 406 und 421, Ziffer 13, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- c) in allen übrigen Fällen durch Beschluß des Bezirksrates auf Antrag der Vormundschaftsbehörde oder der Armenpflege, sowie auf Begehren des zu Versorgenden oder seiner Angehörigen.

§ 15. In die in diesem Gesetze vorgesehenen Anstalten dürfen nicht aufgenommen werden:

- a) Blinde, Taubstumme und Geisteskranke, durch deren Einweisung der Zweck der Anstalt beeinträchtigt würde;
- b) mit ansteckenden und ekelhaften Krankheiten Behaftete während der Dauer der Krankheit;
- c) Personen, die einer unausgesetzten ärztlichen Pflege bedürfen;
- d) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind.

§ 16. Die Verwaltungsbehörden dürfen keine Person einweisen, ohne daß sie vorher angehört worden ist.

§ 17. Die Vormundschafts- und Armenbehörden haben die erstmals einzuweisenden Erwachsenen zu verwarnen und ihnen Verhaltensmaßregeln zu erteilen. Kommen sie diesen nicht nach, so kann sofort die Einweisung erfolgen.

Haben sich die Verwarnten während eines Jahres klaglos verhalten, so sind sie im Rückfalle neuerdings zu verwarnen, ehe die Einweisung erfolgen kann.

Von der Verwarnung kann in dringenden Fällen Umgang genommen werden.

Ein verwarnter Trinker kann freiwillig in eine Trinkerheilstalt eintreten; für ihn kommt § 32, Absatz 2, ebenfalls zur Anwendung.

§ 18. Der Einweisung von Jugendlichen hat eine gründliche ärztliche und pädagogische Untersuchung, wenn nötig in einer besonderen Anstalt (Beobachtungsheim), voranzugehen.

§ 19. Vor der Einweisung von Gewohnheitstrinkern in eine Trinkerheilstalt soll in der Regel das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden, das sich auch über die Möglichkeit einer Heilung auszusprechen hat.

§ 20. Die einweisende Verwaltungsbehörde kann den Vollzug einer Einweisung aufschieben und dem Eingewiesenen eine Probezeit von 1 bis 5 Jahren ansetzen. Sie kann ihm für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen und ihn unter Schutzaufsicht stellen.

Wenn der Eingewiesene in der Folge den ihm erteilten Weisungen wiederholt zuwiderhandelt oder sich der über ihn verhängten Schutzsicht entzieht, so wird die Einweisung vollzogen. Hat er sich dagegen während der Probezeit bewährt, so fällt der Einweisungsbeschluß dahin.

Die bedingte Einweisung durch den Richter richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die bedingte Verurteilung.

§ 21. Die einweisende Behörde kann den Eingewiesenen nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt von einer Anstalt in die andere versetzen, wenn dadurch der Zweck der Einweisung besser erreicht wird. Jugendliche können ausnahmsweise auch in eine Arbeitserziehungsanstalt versetzt werden.

Die Versetzung in eine andere Anstalt darf nur nach vorheriger Anhörung des Eingewiesenen erfolgen.

§ 22. Die Vormundschafts- und Armenbehörden oder die Schutzsichtorgane sorgen in Verbindung mit der Anstaltsleitung den aus Anstalten Entlassenen nach Möglichkeit für angemessene Arbeitsgelegenheit.

Der einweisenden Behörde steht das Recht zu, die Entlassenen bis auf die Dauer von zwei Jahren unter die Aufsicht der Anstaltsleitung oder besonderer Schutzsichtorgane zu stellen.

§ 23. Jugendliche, die durch die Verwaltungsbehörde eingewiesen wurden, können durch die einweisende Behörde bei Wohlverhalten nach Anhören der Aufsichtskommission der Anstalt für die Restdauer der Einweisung probeweise und mit bestimmten Verhaltensmaßregeln in Familienpflege oder in eine Lehr- oder Dienststelle versetzt werden.

Erfüllt der Entlassene die ihm gestellten Bedingungen nicht, so wird er von der einweisenden Behörde in die Anstalt zurückversetzt.

Für die bedingte Entlassung von gerichtlich eingewiesenen Jugendlichen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

§ 24. Erwachsene können durch die einweisende Behörde frühestens nach einem Jahr für die Restdauer der Einweisung probeweise mit bestimmten Verhaltensmaßregeln entlassen werden, wenn sie sich in ihrem Betragen und ihren persönlichen Verhältnissen gebessert und zur Arbeit tüchtig und bereit erwiesen haben.

In die Trinkerheilanstalt Eingewiesene können ausnahmsweise schon nach Ablauf eines halben Jahres bedingt entlassen werden, wenn sie geheilt erscheinen.

Erfüllt der Entlassene die ihm gestellten Bedingungen nicht, so wird er durch die einweisende Behörde wieder einberufen. Mit der Wiederberufung kann eine Verlängerung der Einweisung oder Versetzung in eine andere Anstalt verbunden werden.

§ 25. Alle bedingt Entlassenen müssen während der ganzen Einweisungsdauer der Aufsicht der Anstaltsleitung oder besonderer Schutzsichtorgane unterstellt werden.

§ 26. Gegen alle Verfügungen und Beschlüsse der einweisenden Verwaltungsbehörden kann der Betroffene innert 10 Tagen an die Aufsichtsbehörden rekurrieren.

Der Rekurs hemmt die Vollstreckung, sofern nicht aus besondern Gründen in der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung eine andere Anordnung getroffen worden ist.

B. Errichtung von Anstalten und Beteiligung an solchen.

§ 27. Der Staat errichtet und betreibt nach Bedürfnis die in diesem Gesetz vorgesehenen Anstalten.

Er kann solche Anstalten auch gemeinsam mit andern öffentlichen oder privaten Verbänden errichten oder betreiben.

Der Regierungsrat kann an öffentliche oder private Anstalten Beiträge leisten oder durch Verträge mit solchen Anstalten dem Staat das Mitbenützungsrecht sichern.

§ 28. Soweit staatliche Anstalten zur Aufnahme von Eingewiesenen fehlen oder nicht genügen, kann die Einweisung in andere öffentliche oder private Anstalten erfolgen.

Öffentliche und Privatanstalten im Kanton Zürich, die Eingewiesene im Sinne dieses Gesetzes aufnehmen wollen, bedürfen der Anerkennung durch den Regierungsrat. Die Anerkennung erfolgt nur, wenn sich die Anstalten den Vorschriften dieses Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung unterziehen.

§ 29. Einweisungen in außerkantonale Anstalten dürfen nur erfolgen, wenn diese Anstalten den Anforderungen dieses Gesetzes über den Betrieb solcher Anstalten entsprechen.

C. Gemeinsame Vorschriften für den Betrieb.

§ 30. In allen Anstalten für Jugendliche und Erwachsene werden männliche und weibliche Eingewiesene getrennt.

Die Verabreichung geistiger Getränke an die Eingewiesenen ist in allen Anstalten verboten.

§ 31. Mit neu zu errichtenden Anstalten soll wenn möglich ein Landwirtschaftsbetrieb oder eine Gärtnerei verbunden werden. In allen Anstalten sind jene Handwerke zu betreiben, welche die Ausbildung der Eingewiesenen und die Bedürfnisse der Anstalt erfordern.

§ 32. Die Kostgelder der Eingewiesenen werden vom Regierungsrat durch Reglemente und bei nicht staatlichen Anstalten durch Vereinbarung mit den Anstaltsleitungen festgestellt.

Die Kosten der Einweisung tragen der Eingewiesene oder seine unterstützungspflichtigen Verwandten. Können die Kosten von dieser Seite nicht erhältlich gemacht werden, so hat im Falle der gerichtlichen Einweisung die Gerichtskasse, im Falle der Einweisung durch eine Verwaltungsbehörde das Armengut der Heimatgemeinde der Eingewiesenen dafür aufzukommen.

Können die Kosten nicht vom Eingewiesenen oder seinen unterstützungspflichtigen Verwandten erhältlich gemacht oder von dritter Seite aufgebracht werden und werden sie auch nicht vom Staat oder vom Armengut einer zürcherischen Gemeinde getragen, bleibt die Heimschaffung nach der Bundesgesetzgebung und den Staatsverträgen vorbehalten.

§ 33. Entweichungen können von der Aufsichtskommission der Anstalt mit Verlängerung der Einweisungsdauer, womit im Einverständnis mit der einweisenden Behörde Versetzung in eine andere Anstalt verbunden werden kann, bestraft werden. Die Dauer der Verlängerung bestimmt das Anstaltsreglement.

Die Verlängerung darf nicht mehr als drei Monate betragen.

§ 34. Wer einen Insassen einer Versorgungsanstalt befreit oder ihm zur Flucht behülflich ist, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Befreiung von Gefangenen bestraft.

§ 35. Die nähern Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung der Anstalten werden durch die Anstaltsreglemente festgesetzt. Diese Reglemente sollen Vorschriften enthalten über die Befugnisse der Aufsichtskommission, die Rechte und Pflichten der Anstaltsleitung und des Aufsichts- und Dienstpersonals, ferner über die Behandlung der Insassen, über Disziplin, Klasseneinteilung, Vergünstigung und Strafen, Kostgelder und Verdienstanteil.

Einzelne Pflichten und Befugnisse der Aufsichtskommission können durch das Reglement dem Vorsitzenden, einem Ausschuß oder einzelnen sachverständigen Mitgliedern übertragen werden.

Die Anstaltsreglemente bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

D. Aufsicht des Staates.

§ 36. Für die Aufsicht über die staatlichen Anstalten bestellt der Regierungsrat eine oder mehrere Aufsichtskommissionen.

Ueber die Aufsicht über andere anerkannte öffentliche und Privatanstalten erläßt der Regierungsrat die nähern Bestimmungen.

§ 37. Die Anstaltsleiter, Lehrer, Aerzte und Geistlichen der staatlichen Anstalten werden vom Regierungsrat gewählt. Die Wahl der Handwerksmeister und des Aufsichtspersonals erfolgt durch die zuständige Direktion des Regierungsrates, die Anstellung des Dienstpersonals durch die Anstaltsleitung.

IV. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 38. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tag in Kraft.

§ 39. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten vom 4. Mai 1879, die Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten vom 21. Oktober 1889, und die Verordnung betreffend die Beaufsichtigung von Privatdetentionsanstalten vom 21. Oktober 1889.

B.

Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die sichernden Maßnahmen.

Art. 42.

1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüßt hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Ist der Verurteilte ein Ausländer, so kann der Richter neben der Freiheitsstrafe auf Landesverweisung erkennen, die an die Stelle der Verwahrung tritt.

2. Sichernde
Maßnahmen.
Verwahrung
von
Gewohnheits-
verbrechen.

2. Die Verwahrung wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschließlich diesem Zwecke dient.

Die Verwahrten tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr der Verwahrten sind nur unter Kontrolle gestattet.

3. Der Verwahrte wird zu der Arbeit, die ihm zugewiesen wird, angehalten.

4. Der Verwahrte wird während der Zeit der Nachtruhe in der Regel in Einzelhaft gehalten.

5. Der Verwahrte bleibt mindestens drei Jahre und, wenn die Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf in Verwahrung. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, die Verwahrung sei nicht mehr notwendig.

6. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 38, Ziff. 3). Begeht er binnen drei Jahren neuerdings eine strafbare Handlung, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde neuerdings auf mindestens fünf Jahre verwahren.

Bewährt sich der bedingt Entlassene während drei Jahren, so ist er endgültig entlassen.

7. Sind seit der Verurteilung mehr als zehn Jahre verflossen, ohne daß die Verwahrung vollzogen werden konnte, so hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob die Strafe oder die Verwahrung zu vollziehen sei. Ist bereits Strafverjährung eingetreten, so ist die Verwahrung nicht mehr zu vollziehen.

Art. 43.

Erziehung
Liederlicher und
Arbeitsscheuer
zur Arbeit.

1. Wird der Täter wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt, so kann der Richter die Strafe aufschieben und ihn auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen: wenn er liederlich oder arbeitsscheu ist und sein Verbrechen oder Vergehen damit im Zusammenhange steht, wenn er voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, und wenn er vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen worden ist.

Der Richter läßt den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und dessen Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über dessen Erziehung und Leben genaue Berichte ein.

2. Die Erziehung zur Arbeit erfolgt in einer Anstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient oder mit einer Trinkerheilanstalt verbunden ist. Die Verbindung von Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalt ist nur bei durchgeführter Trennung des Innenbetriebes und der Insassen zulässig.

3. Der Eingewiesene wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht, und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche, namentlich auch die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, soll durch Unterricht gefördert werden.

Der Eingewiesene bringt in der Regel die Nachtruhe in Einzelhaft zu.

4. Zeigt sich, daß der Eingewiesene nicht zur Arbeit erzogen werden kann, so verfügt der Richter den Vollzug der ganzen erkannten Strafe oder eines Teils.

5. Hat der Eingewiesene eine zwei Dritteln der Strafdauer entsprechende Zeit und wenigstens ein Jahr in der Arbeitserziehungsanstalt zugebracht, so kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr bedingt entlassen, wenn sie annimmt, der zu Entlassende sei zur Arbeit tüchtig und willig. Sie stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht und kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 38, Ziff. 3).

Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen oder ein Vergehen, so ist die erkannte Strafe zu vollziehen.

Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen oder dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen.

Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Strafe ist nicht mehr zu vollziehen.

6. Sind die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nach drei Jahren Aufenthalt in der Anstalt noch nicht eingetreten, so verfügt der Richter den Vollzug der ganzen erkannten Strafe oder eines Teils.

7. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

Art. 44.

Behandlung von
Gewohnheits-
trinkern.

1. Ist jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht die strafbare Handlung damit im Zusammenhange, so kann der Richter anordnen, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde. Der Richter kann auch, wenn der Zustand des Verurteilten es geboten erscheinen läßt, den Strafvollzug aufschieben und die Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt anordnen.

2. Die Behandlung des Gewohnheitstrinkers erfolgt in einer Anstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient oder mit einer Arbeitserziehungsanstalt verbunden ist. Die Verbindung von Trinkerheil- und Arbeitserziehungsanstalt ist nur bei durchgeführter Trennung des Innenbetriebes und der Insassen zulässig.

3. Die zuständige Behörde entläßt den Eingewiesenen aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist, jedenfalls aber nach zwei Jahren.

Wurde der Strafvollzug aufgeschoben, so entscheidet der Richter vor der Entlassung aus der Heilanstalt nach Anhörung der Anstaltsleitung, ob die Strafe zu vollziehen oder ganz oder teilweise zu erlassen sei.

4. Die zuständige Behörde kann den Entlassenen unter Schutzaufsicht stellen. Sie kann ihm aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten, und ihm auch weitere Weisungen erteilen. Handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen. Diese Maßnahmen können auf höchstens zwei Jahre ausgedehnt werden.

5. Bewährt sich der auf Probe Gestellte bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Strafe ist nicht mehr zu vollziehen.

6. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

Art. 45.

Die Bestimmungen des Art. 44 finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die Rauschgifte gewohnheitsmäßig brauchen.

Behandlung von
Rauschgift-
kranken.

Der Richter bestimmt die für die Behandlung geeignete Anstalt.

Art. 46.

In allen Anstalten werden Männer und Frauen vollständig getrennt. Gottesdienst, Seelsorge und Bibliothek sind für jede Anstalt einzurichten.

3. Gemeinsame
Bestimmungen.
Trennung der
Geschlechter.
Seelsorge.

Art. 47.

Der Schutzaufsicht liegt ob:
die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;

Schutzaufsicht.

die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise.

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Wer als Gewohnheitsverbrecher in eine Verwahrungsanstalt gewiesen wird, bleibt zehn Jahre lang in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Art. 62.

Strafregister. Ueber die Strafurteile und die Anordnung sichernder Maßnahmen werden Register geführt (Art. 359 bis 364).

Art. 80.

Löschung des Urteils im Strafregister. Ist der Täter zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Buße verurteilt worden und sind seit Vollzug des Urteils bei Zuchthausstrafe oder Einweisung in eine Verwahrungsanstalt mindestens fünfzehn Jahre, bei andern Strafen oder Maßnahmen mindestens zehn Jahre verflossen, so kann der Richter auf Gesuch des Verurteilten die Löschung des Urteils im Strafregister verfügen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Die Löschung kann schon früher verfügt werden, wenn eine besonders verdienstliche Tat des Verurteilten dies rechtfertigt.

Art. 81.

Gemeinsame Bestimmungen. Der Verbüßung der Strafe wird der Erlaß durch Begnadigung gleichgestellt.

War der Verurteilte in die Verwahrungsanstalt eingewiesen, so kann eine Rehabilitation nicht früher als fünf Jahre nach seiner endgültigen Entlassung erfolgen.

Weist der Richter ein Gesuch um Rehabilitation ab, so kann er verfügen, daß das Gesuch binnen einer Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen soll, nicht erneuert werden darf.

Vierter Titel.

Behandlung der Minderjährigen.

Erster Abschnitt: Kinder.

Art. 82.

Allgemeine Bestimmungen. Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Begeht ein Kind, welches das sechste, aber nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 83.

Untersuchung. Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand ein. Sie kann auch die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen.

Ist das Kind sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Versorgung an; diese kann durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Einweisung des Kindes in eine Erziehungsanstalt erfolgen.

Das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden.

Die zuständige Behörde überwacht in allen Fällen die Erziehung, die dem Kinde zuteil wird.

Sie hebt die getroffenen Maßnahmen auf, wenn diese ihren Zweck erreicht haben. Spätestens mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr fallen sie dahin.

Sobald das Kind das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann seine weitere Erziehung nach den Bestimmungen über die Jugendlichen erfolgen.

Art. 86.

Die zuständige Behörde kann jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine der andern Maßnahmen ersetzen.

Zweiter Abschnitt: Jugendliche.

Art. 89.

Begeht ein Jugendlicher, der das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 90.

Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Jugendlichen es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand ein. Sie kann auch die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.

Art. 91.

1. Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche.

Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zweiundzwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er entlassen.

2. Die zuständige Behörde kann den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung übergeben. Bewährt sich die Familienerziehung nicht, so wird die Anstaltsversorgung angeordnet.

Der Jugendliche kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden.

3. Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so ist er in eine Erziehungsanstalt einzuweisen und von den übrigen Eingewiesenen zu trennen. In diesem Falle bleibt er in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch mindestens drei und höchstens zehn Jahre.

Art. 93.

Aenderung der Maßnahme. Die zuständige Behörde kann jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine der andern Maßnahmen ersetzen.

Erweist sich während des Anstaltsaufenthalts ein Jugendlicher, der das achtzehnte Altersjahr erreicht hat, als unverbesserlich, oder bedeutet sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Strafanstalt versetzen. In der Strafanstalt sollen Jugendliche von mündigen Gefangenen in der Regel getrennt gehalten werden.

Art. 94.

Bedingte Entlassung. Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr, im Falle des Art. 91, Ziff. 3 mindestens drei Jahre, in der Erziehungsanstalt zugebracht, so kann ihn die zuständige Behörde, nach Anhörung der Anstaltsleitung, bedingt entlassen.

Sie stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht, sorgt in Verbindung mit deren Vertretern für seine Ueberwachung und ist ihm bei seiner Unterkunft und Erziehung erhilflich. Sie setzt eine bestimmte Bewährungsfrist fest, die mindestens ein Jahr betragen soll, und kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, so die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb der Bewährungsfrist den ihm erteilten Weisungen zuwider oder mißbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurück. Andernfalls ist er endgültig entlassen.

Art. 97.

Aufschub des Entscheides. Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten oder zu den Pflegebedürftigen gehört, so kann die zuständige Behörde unter den im vorausgehenden Artikel genannten Voraussetzungen den Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder einer Maßnahme aussetzen. Der Jugendliche wird unter Schutzaufsicht gestellt. Es wird ihm eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr auferlegt.

Bewährt sich der Jugendliche während der Probezeit nicht, so verhängt die Behörde Einschließung oder Buße oder eine der gegen Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen.

Art. 98.

Absehen von Maßnahmen. Die zuständige Behörde kann von jeder Maßnahme absehen, wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Art. 99.

Die zuständige Behörde kann auf Gesuch des Täters anordnen, daß die gegen ihn verhängten Maßnahmen im Strafregister gelöscht werden, wenn seit ihrem Vollzuge mindestens zehn Jahre verflossen sind, das Verhalten des Täters die Löschung rechtfertigt, und wenn er den behördlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Löschung der Maßnahmen im Strafregister.

Art. 103.

Die Bestimmungen über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und über die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit finden nicht Anwendung.

Ausschluß der Anwendbarkeit.

Art. 104, Absatz II.

Die Einweisung in eine der in den Art. 43 bis 45 genannten Anstalten, die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, die Landesverweisung und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Bedingte Anwendbarkeit.

Art. 361.

In das Strafregister sind auch die gegenüber Jugendlichen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verhängten Maßnahmen und Strafen aufzunehmen.

Maßnahmen gegen Jugendliche.

Siebenter Titel.

Verfahren gegen Kinder und gegen Jugendliche.

Art. 369.

Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung der Kinder und der Jugendlichen zuständigen Behörden.

Zuständige Behörden.

Art. 370.

Die zuständige Behörde kann zur Versorgung und zur Beaufsichtigung der Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen die Mitwirkung von freiwilligen Vereinigungen, wie von Vereinen zur Fürsorge für verwahrloste Kinder und von Kinderschutzgesellschaften, in Anspruch nehmen.

Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen.

Art. 371.

Die Kantone ordnen das Verfahren gegen Kinder und gegen Jugendliche.

Verfahren.

Das Verfahren gegen Jugendliche ist auch anzuwenden, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Lebensjahr erreicht, aber das zwanzigste Altersjahr noch nicht überschritten hat.

Art. 373.

Die Kantone bestimmen unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten der Versorgung von Kindern oder

Versorgungskosten.

von Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte noch die Eltern die Kosten bestreiten können (Zivilgesetzbuch, Art. 284).

Art. 376.

2. Verdienst-
anteil.
Bestimmung des
Verdienstanteils.

Personen, die in eine Strafanstalt, Verwahrungsanstalt, Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Anstalt für Jugendliche eingewiesen sind, soll, welches auch die Art ihrer Beschäftigung ist, bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdienstanteil zukommen, dessen Höhe von den Kantonen bestimmt wird.

Art. 377.

Verwendung
während
der Strafzeit.

Der Verdienstanteil wird den Insassen der Anstalt während der Dauer der Freiheitsentziehung gutgeschrieben.
Das Anstaltsreglement bestimmt darüber, ob und wie weit während der Dauer der Freiheitsentziehung aus diesem Verdienstanteil Ausgaben zugunsten des Insassen oder dessen Familie gemacht werden dürfen.

Art. 378.

Verwendung
nach der
Entlassung.

Bei der Entlassung aus der Anstalt verfügt die Anstaltsleitung nach freiem Ermessen, ob der Betrag ganz oder teilweise dem Entlassenen, den Organen der Schutzaufsicht, der Vormundschaftsbehörde oder der Armenbehörde zu sachgemäßer Verwendung für den Entlassenen ausbezahlen sei.

Das Guthaben aus Verdienstanteil sowie die auf Rechnung des Guthabens ausbezahlten Beträge dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Guthabens aus Verdienstanteil ist nichtig.

Art. 379.

3. Schutzaufsicht.

Die Kantone haben die Schutzaufsicht für die gesetzlich vorgesehenen Fälle einzurichten.
Sie können die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen übertragen, welche die erforderlichen Garantien bieten.
Die Schutzaufsicht darf nicht durch Polizeiorgane ausgeübt werden.

Neunter Titel.

Anstalten.

Art. 382.

1. Anstalten.
Pflicht
der Kantone
zur Errichtung.

Die Kantone sorgen dafür, daß die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilstalten, Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung von Anstalten Vereinbarungen treffen.

Art. 383.

Pflicht
der Kantone
zum Betriebe.

Die Kantone sorgen dafür, daß die Anstaltsreglemente und der Betrieb der Anstalten diesem Gesetz entsprechen. Sie sorgen dafür, daß

den in Erziehungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen eine Berufslehre ermöglicht wird.

Die Kantone können über den gemeinsamen Betrieb von Anstalten Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Art. 384.

Die Kantone können über die Einweisung in Trinkerheilstalten, in Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche mit Privatanstalten, die sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen, Vereinbarungen treffen.

Zulassung von
Privatanstalten.

Art. 386.

1. Der Bund leistet Beiträge an die Errichtung und den Ausbau der in diesem Gesetze geforderten öffentlichen Anstalten.

Diese Beiträge sollen nicht übersteigen:

für Strafanstalten 50 %,
für Verwahrungsanstalten 70 %,
für andere Anstalten zum Vollzuge sichernder Maßnahmen 50 %,
für Anstalten für Kinder und Jugendliche 50 %.

5. Bundes-
beiträge
an Errichtung
und Ausbau von
öffentlichen
Anstalten.

2. Der Bund leistet auch Beiträge an Kantone, die Anstalten in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet, ausgebaut oder erweitert haben, soweit die Ausgaben dafür nach dem 1. Januar 1919 gemacht worden sind. Diese Beiträge dürfen 25 % dieser Ausgaben nicht übersteigen.

3. Der Bundesrat stellt die Bedingungen fest, unter denen die Leistung der Beiträge erfolgt. Er kann namentlich bestimmen, daß auch Eingewiesene aus andern Kantonen gegen Ersatz der Selbstkosten in solche Anstalten aufgenommen werden.

Art. 387.

Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung und den Ausbau von privaten Trinkerheilstalten und von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

Beiträge
an Errichtung
und Ausbau
von privaten
Anstalten.

Art. 388.

Der Bund kann Beiträge leisten an den Betrieb von Verwahrungsanstalten und von Arbeitserziehungsanstalten, sowie von öffentlichen Trinkerheilstalten und Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche.

Der Bund kann ferner Beiträge leisten an den Betrieb von privaten Trinkerheilstalten und privaten Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

Beiträge
an den Betrieb
von Anstalten.

Art. 391.

Die Kantone haben die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Maßnahmen bestimmten Privatanstalten, sowie die Familien-erziehung (Art. 84, 91 und 92) einer sachgemäßen, insbesondere auch ärztlichen Aufsicht zu unterstellen.

5. Aufsicht
des Kantons.

CURRICULUM VITAE.

Ich wurde am 29. September 1910 in Zürich geboren und besuchte hier die Primar- und Sekundarschule. Dann trat ich in die Handelsabteilung der Töchterschule Zürich ein, die ich im dritten Jahr aus Gesundheitsrücksichten verließ. Nachdem ich im Frühjahr 1933 die Zürcherische kantonale Maturität bestanden hatte, immatrikulierte ich mich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, wo ich im November 1939 das Doktorexamen als Doktor beider Rechte ablegte.